Bavar.
2292
c

Bav. 2292c

Rückblicke

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

# Historische Rückblicke
auf die
# Landes-Cultur
im
Königreiche Bayern,
nebst
## Winken über den Einfluss
des
Laudemialwesens
auf selbe.

Von

Fr. A—l—r.

Mit einer Ablösungstabelle für
Dominikal-Reichnisse in Geld und Getreid.

München.
Im Verlag der Lentner'schen Buchhandlung.
1828.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Blicke

auf die

# Landeskultur im Königreiche Bayern.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Kurze historische Rückblicke auf die vaterländische Landeskultur, und eine gedrängte, aus den landesherrlichen Kulturmandaten entnommene Aufzählung jener Bemühungen, denen sich unser allerdurchlauchtigstes Regentenhaus

zur Wiederemporbringung derselben

seit einer langen Reihe von Jahren her, bis auf unsere Tage unterzogen hat, seyen der

Gegenstand und Innhalt des Iten Abschnittes

gegenwärtiger Abhandlung, die ich zur leichtern Uebersicht nach folgenden Paragraphen verfolge.

## §. 1.

Daß Bayern (hierunter Vorzugsweise das alte Stammland verstanden) vor dem Eintritte der großen deutschen Kirchenspaltung im sechszehnten Jahrhunderte, in seinen landwirthschaftlichen Verhältnissen weit blühender, sein Volk dadurch viel reicher war, als Maximilian Joseph, als Kurfürst seines Namens der IVte: als König aber der Ite: es im Jahre 1799 angetroffen hatte, dieses sagt uns die vaterländische Geschichte auf jedem Blatte; das beurkunden noch viel lauter die vorhandenen vielen und herrlichen Denkmale der vaterländischen Vorzeit, als eben so viele Gegenstände der Bewunderung und des Entzückens für die Gegenwart, das uns, dem lebenden Geschlechte, nur durch den Schmerzen über den Untergang der alten Herrlichkeit und durch eine mehr als hundertjährige Sehnsucht nach dem alten Wohlstande verbittert wird; davon überzeugen wir uns am lebhaftesten durch die Menge und den Reichthum

ihrer frommen und milden Stiftungen, diesen unzerstörba-
ren Standbildern von dem werkthätigen Glauben, der wahr-
haft christlichen Liebe, und einer rein evangelischen Fröm-
migkeit unserer Voraltern, weil wir ihre Früchte heute
noch genießen, und unsere Dankbarkeit ihr Andenken segnet.

Bayern war schon früher, und auch von da an, als Kaiser Friedrich, seines Namens der Ite, dieser unsterbliche Hohenstaufe, es dem uralten und ruhmreichen Hause Wittelsbach als erbeigen übergab, bis zum Einfall der Schweden im dreyßigjährigen Kriege (im Frühjahr 1632 nach dem Treffen zwischen Rhain und Thierhaupten) also jenen Zeitraum von mehr als Vierhundert zwey und fünfzig Jahren hindurch, gut angebaut, blühend, und glücklich. — Wohlhabenheit in den bescheidenen Wohnungen der Landleute, Wohlstand und Reichthum in den Schlößern des Adels, so wie in den Häusern der Städte und Märktebewohner. Segen und Leben der Fülle verkündeten die schönen und ruhigen Dörfer in ihren fleißig angebauten Fluren, Segen und Leben der Fülle, das sich in der geräuschvolleren Werkstätten, und dem emsigeren Treiben der Städtebewohner offenbarte, verschönerte, und erweiterte die Städte, und schuff dort einen Reichthum, der ihre Bewohner den Geschlechtern des Adels anreihte; Segen und Leben der Fülle herrschte im Verkehre der damals noch seine vorzüglichste Richtung von Italien her durch Süddeutschland nach dem Norden hatte, und überall Wohlstand und Reichthum, als Zeugen seines Daseyns zurück ließ.

§. 2.

So wie uns die Geschichte die unzweydeutigsten Beweise von dem alten Wohlstande, und dem Volksreichthume Bayerns aufbewahrt hatte, eben so getreulich berichtet sie uns auch die Thatsachen oder Ereignisse welche dessen Untergang herbeiführten. Sie sind jedermann in Bayern bekannt, und bedürfen deßhalb keiner ausführlichen Nachweisung. Jedermann weiß noch von den Verherrungen, den Mord- und Brandscenen des dreyßigjährigen Krieges. In den Städten Bayerns, die der Fuß der Feinde betratt, sieht man die Chronik dieser Ereignisse gar häufig jetzt noch in

dem Gemäuer der Häuser eingegraben. Noch erinnerlicher sind uns die Drangsale, und Erpressungen, welche der unglückliche Krieg wegen der spanischen Erbfolge über Bayern brachte, den eine eilfjährige feindliche Besitznahme, und damit verbundene Landesverwaltung zum noch größerem Verderben der Eingebornen verlängerten. Gleich frischen Andenkens sind noch die Unglücksfälle, welche der eben so gerecht begonnene als wegen Mangel der Mittel unglücklich geendigte Krieg über die bayerische Erbfolge in die Stammlande des verwandten Hauses Habsburg in den Jahren 1742 — 1745 über Bayern ergoß. Und wem dürften die Kriegsereignisse der neuern Zeit, welche die gewaltsame Umgestaltung der alten Verfassung Frankreichs herbeiführten, und wovon Bayern viermal der Schauplatz, und der größte Theil von uns schon Zeugen waren, wohl unbekannt seyn? hatte gleich der höhere Genius Maximilian Josephs es verstanden, die Leiden der feindlichen Besatzung im Jahr 1800 abzukürzen, indem Er durch geschickte Unterhandlungen mit dem Sieger eine baldige Räumung Bayerns bewirkte; hatten gleich die Vaterlandsliebe und die Tapferkeit unserer Krieger die feindliche Einfälle in den Jahren 1805 und 1809 nur vorübergehend gemacht, so blieben doch immer Beschädigungen verschiedener Art dem Vaterlande zurück, so daß es schon zum Sprüchwort geworden ist: „der Soldat bringt nichts ins Haus.“

Die Folgen aller dieser Ereignisse, denen sich die göttliche Vorsehung nach ihren (den Menschen) stets verborgenen — im Zusammenhange des ganzen, aber immer weisen und uns nützlichen Rathschlüssen, bedient zu haben schien, die Auflösung der Verfassungen des Mittelalters vorzubereiten, und die Gegenwart mit den Wohlthaten des neueuropäischen Staatsrechtes zu beglücken, waren für Bayern höchst traurig, und verderblich, so daß nur die Freuden der Gegenwart, unter einer so väterlichen Regierung, wie der unsers innig geliebten Königs Ludwig zu leben, und die Hoffnungen einer noch bessern Zukunft unter den verfassungsmäßigen Instituten, die Er ins Leben zu rufen gedenkt, einen Ersatz für die Opfer der Vergangenheit, und der

gänzliche Heilung aller Wunden, demselben ver-verschaffen können.

Diese Ereignisse kosteten nämlich in Verbindung mit dem geänderten Handelszuge Bayern den Flor seines Anbaues, den Segen seines Gewerbsfleißes, den — aus beiden entsprossenen alten Wohlstand, und den Reichthum seiner Bewohner; das Land wurde entvölkert, das früher fleißig angebaute Erdreich verlassen und öde, die Werkstätten der Bürger mit den Wohngebäuden eingeäschert, und das von der Natur so reichlich gesegnete und durch den Fleiß seiner Bewohner früher so schöne Bayern glich — nach geendigtem 30jährigen Kriege bereits einer Wüsteney. Dieses sagte uns der große Glaubensheld, Kurfürst Maximilian der Ite in seinem Staatsmandate vom 20 Juny 1650 ganz unumwunden.

Dieser Zustand des Vaterlandes machte noch auf dem allgemeinen Landtage von 1669 den vorzüglichsten Gegenstand der landschaftlichen Klagen aus; er war es, der den damaligen Ständen den Vorwand leihen mußte, ihre alte Ständeanlage von 100000 fl. jährlich auf 60000 fl. herabzusetzen.

Die Wiederaufrichtung des ganz zu Grund gerichteten Bayerns war es, die Maximilian der Ite, nachdem Er selbst schon wegen dem Wiederanbau der öd liegenden Gründe seiner Hofkammer, und durch diese seinen übrigen Beamten geeignete Instruktion zukommen ließ, seinem Sohne und Nachfolger dem Durchlauchtigsten Herrn Ferdinand Maria — vor seinem Dahinscheiden am besten ans Herz legte, ohne daß es demselben möglich geworden wäre, seinem erarmten Volke mehr, als die Ruhe eines 27 jährigen Friedens gewähren zu können.

Wie wenig diese aber hinreichend, und wie wenig die — unter der Regierung Maximilian Emanuels — nachgefolgten Ereignisse geeignet waren, die Wunden des 30jährigen Krieges zu heilen, wissen wir alle, da selbe eher beitrugen die Schmerzen der alten Wunden mit neuen zu vermehren.

## §. 3.

Der alte Flor des Landes, und mit ihm der — geschichtlich und thatsächlich erwiesene — Reichthum seiner Bewohner war verschwunden, der sonst so dankbare Boden des Vaterlandes lieferte kaum mehr genug für den unentbehrlichen Bedarf seiner Bebauer, und das sehr begreiflich; denn auf den Feldern, wo vorher goldene Aerndten prangten, wucherten Disteln und anderes Unkraut auf; die vorher mit reichlichem, und schmackhaften Graswuchse gesegneten Wiesen verwandelten sich — wegen gehemmten Wasserabzug, in Sumpf- und Moos, die vernachläßigten, und entzügelten Bergströme Bayerns ergoßen sich zerstörenden Laufes in neue Rinnsale, und verwüsteten dessen schöne, und große Thäler; an die Stelle der alten Laubwaldungen traten Wachholder-Stauden oder anderes minder werthes Gesträuch; die Bevölkerung war theils auch durch das Schwerdt der Feinde, theils durch Hunger und Krankheiten bey weiten mehr als um die Hälfte verringert; der Viehstand vom Feinde aufgezährt, oder von Seuchen hingerast.

Und doch — erwachte in der Brust derjenigen, welche die Schrecknisse des 30jährigen Krieges überlebten — an der Sonne des Friedens, die Sehnsucht nach dem verlornen Besseren bald wieder. Man baute die Brandstätten nach und nach wieder auf, reinigte die Aecker vom Unkraute; entwässerte die Wiesen, und schickte sich an, die Erde wieder Fruchtbringend zu machen. Dieses beweisen die Steuermandate der damaligen Zeit, welche bei jeder Gelegenheit den Steuereinnehmern auftrugen, die früher abgeschriebenen Steuern von öden Grundstücken und verlassenen Gütern nach dem Maß ihrer Wiederbebauung, und Wiederbemayerung in den Steuerrechnungen in Zugang zu bringen. So sagt es das Steuermandat vom 12 Juny 1656; ganz gleich ist es in dem Steuermandate vom 12 Juny 1667 enthalten, wie man es in der Steuerurkundensammlung des Herrn von Seyfried, München gr. 8 1800 lesen kann.

Allein die Dauer des Friedens war zu kurz, um den Fleiß der Bayern in Wiederherstellung des alten Landes-Flores recht wirksam werden zu lassen; die Regierung, befangen in den Begriffen von der Landeshoheit damaliger Zeit, unterstützte die Kräfte, und das Streben der Einzelnen nicht — gab der allseitig erwachten Neigung zum Wiederanbau keine Ermunterung; das, was sie that, wäre eher geeignet gewesen, den Fleiß derjenigen, die ihre Hände dem Werke der — von Maximilian dem ersten, so sehr gewünschten — Wiederaufrichtung liehen, zu entmuthigen, weil man von der Aerndte der urbargemachten Grundstücke gleich im ersten Jahr wieder Steuern forderte. Auch noch andere Umstände wirkten nachtheilig ein; hängt nicht jede Landeskultur auch von der erfoderlichen Anzahl arbeitsamer Menschenhände ab? — ist nicht ihr erstes Element die Arbeit? dieß wußten vor Adam Schmidt bereits die Alten, und huldigten der Wahrheit dieser Erfahrung mit den Worten: „Dii laboribus omnia vendunt:“ Die Bevölkerung ist zugleich Ursache, und ihre Zunahme, Wirkung der Landeskultur. Die Hand des Menschen ist aber allein nicht hinreichend, die fruchtbringende Kraft der Erde mit Erfolg zu wecken; sie bedarf bei vielen Arbeiten der Beyhülfe von Hausthieren, deren Excremente zugleich dem Grund und Boden unentbehrlich sind, um dessen Produktionskraft auf den Standpunkt ihrer natürlichen Möglichkeit zu erheben und nachhaltig zuführen.

An allen diesen Erfordernissen zur Kultur ermangelte es unseren Voraltern damaliger Zeit ganz. Zudem erhoben sich bald neue Feinde des deutschen Reiches von Westen her, und vermehrten die Gefahren, womit seit längerer Zeit die Ruhe, Sicherheit, ja sogar die Erhaltung desselben durch die Türken von Osten her bedroht waren. Diese gefahrvollen Zeitläufe machten für Bayern immer neue Anstrengungen nothwendig, die endlich nach den Unfällen des spanischen Erbfolge-Krieges ihren Hochpunkt erreichten.

Kein Wunder also, wenn das Werk der Wiederaufrichtung Bayerns so langsam sich erhob, und der letzte und sehnlichste Wunsch Maximilian des Iten, durch Mari-

milian Joseph den König erst nach 175 Jahren werkthätig und segenbringend in Erfüllung gebracht wurde; denn die Forschritte, welche der Wiederanbau der verödeten Gründe und die Wiederbemayerung der verlassenen Güter bis zu Seiner Regierung im Ganzen machten, waren nicht nur im Verhältnisse zu dem öden Erdreiche ungemein gering, sondern geriethen sogar öfters — besonders durch die Kriege um die spanische, und österreichische Erbfolge, ins Stocken. Die Wahrheit dieser Behauptung ergiebt sich aus der Verordnung des Durchlauchtigsten Kurfürsten Karl Theodor vom 29. Nov. 1788, — worin er im Klageton, und väterlich mahnend sich äußerte, daß die in den letzten drey Regierungszeiten erschienenen Verordnungen noch immer nicht befolgt werden, und deßhalb in Bayern noch immer so viele, theils öde, theils unbebaute, theils moosichte Gründe vorhanden seyen, die nicht immerhin so vernachläßigt werden sollen. (Mayer'sche Sammlung V. Band S. 165).

## §. 4.

Gleichwie man den Werth der Gesundheit erst einsehen und schätzen lernt, wenn man sie einmal verloren hat, so erkannte man den Werth der Landeskultur in Bayern erst dann recht, als ihre wohlthätigen Wirkungen — der alte Wohlstand und Reichthum desselben verschwunden waren. Nun erst gestaltete sich der Begriff von Kultur allmählig. Anfangs dachte man sich unter derselben den Wiederanbau der — im Laufe der Zeiten verödeten Gründe, und die Wiederbemayerung der verlassenen Güterkomplexe, wie sich das erste Kulturmandat vom 30. July 1723 (unter der Regierung des Durchlauchtigsten Kurfürsten Max Emanuel) ausdrückt, und zur Urbarmachung desselben ermuntert. Der — für die damalige Zeit sehr gut geschriebene Text der landesherrlichen Verordnung findet sich in der Sammlung der neuesten und merkwürdigsten kurbayerischen Generalien von 1771 Seite 449—453 abgedruckt, und enthält im Wesentlichen Folgendes, als Spiegel seiner Zeit.

a) Es ist jedermänniglich bekannt, daß in Unsern Landen zu Bayern noch immer eine große Anzahl und

Weite sogenannter Ganeblos, oder Waißlgründe, Hayden, Filzen, Möser, und anderer — zu keines Menschens Nutzen gedeihende Gründe vorhanden seyen, wenn gleich nach der Anordnung Unsers in Gott ruhenden Anherrns Maximilian höchstmilder Gedächtniß von den ödliegenden Gründen, Antheilsorten viele derley Gründe zu gutem Nutzen und baubarem Stande gebracht, und als Aecker und Wiesen wohlvergeltlich hergerichtet wurden.

b) Es ist werkthätig bewiesen, daß die Verbesserung dieser öden Gründe entweder durch Ackermäßigmachung oder durch Entwässerung — unbeschadet der Rechte Dritter auf Weidenschaft und Blumenbesuch thunlich sey;

c) daher der feste landesherrliche Wille, daß dieses — dem Landesherrn und dem gesammten gemeinen Wesen (Reipublicae) gleich vortheilhafte Werk besser — als es bisher, entweder aus Eigennutz, Streit, Neid, oder Unthätigkeit der Gerichts- und Kastenbeamten nicht geschehen, befördert werde. — Zu dem Ende wurden

d) diese öden Gründe jedermann, der sich darum meldete, entweder auf eine beliebig zunehmende Gerechtigkeit (Grundbarkeit) oder gar als Eigenthum, aber im Kaufswege, angeboten, dabey aber verordnet, daß

e) die, jeder Gemeinde gehörigen Weidplätze und Blumenbesuche zwar nicht geschmälert, diese aber keineswegs auf die Gamblose, das ist, vakante und daher jure suprematus et regalium dem Landesherrn gehörigen Oedgründe ungebührlich ausgedehnt werden sollten, und wenn aus bloßem guten Willen (precarie) oder Nachsicht der Landesherrschaft eine solche eigenmächtige Erweiterung der Gemeindeweiden statt gefunden hätte, und hier oder da noch bestünde,

f) ohne weiters ein solcher Umgriff eingestellt werden müßte, wenn für die Weidenschafts-Prä-

tension nicht das Saalbuch — vielmehr der darin enthaltene Weidenschaftszins, oder ein besonderer Gnadenbrief, oder eine ausdrückliche landesherrliche Konzession sprechen würden; inmassen die Rücksicht, daß durch die Wiederurbarmachung des dermalen ödliegenden Erdreiches viel liebseliges Getreid angebaut, mehreres Vieh beygeschafft und unterhalten, und so der — allmählig wieder zahlreicher gewordenen Bau- und Mannschaft hinreichende Nahrung verschafft werden könne — für das allgemeine Beste so wichtig sey, daß sie billig allen übrigen, bloß dem Nutzen der Einzelnen zuträglichen Rücksichten vorgehen müsse. Demnach wurden auch

g) denjenigen, die so viele öden Gründe urbar machen würden, daß daraus ganze Schwaigen, einzelne Kolonien, und aus diesen neue Dorfschaften gebildet werden könnten, nach Gestalt der Sachen, das ist, nach dem Maß des größeren oder geringeren Kostenaufwandes, eines mehr oder minder sorglicheren Fleißes, einer wirksameren oder unwirksameren Wirthschaftlichkeit einige Freyjahre von der Stiftsteuer (so steht es im Mandate) und allen anderen Bürden zugesichert, und stammten solche Ansiedler aus dem Geschlechte der Eisen- oder Amtleute und der Abdecker, ihnen sogleich, von Landeshoheitswegen, die Ehrlichsprechung ertheilt; endlich

h) das Verbot des Besitzes von Zubaugütern, in so weit gemildert, daß sowohl den Bürgern in Städten und Märkten, als den Unterthanen auf dem Lande gestattet wurde, aus den Neubrüchen eigene Zubaugüter zu errichten.

Ohnerachtet die gute Absicht des damaligen Landesherrn gar nicht zu verkennen, der Nutzen, der aus einem sorgfältigeren Wiederanbaue der landesherrlichen Oedgründe dem gesammten Vaterlande entwachsen müßte, so zu sagen, handgreiflich war, so blieb die Sache bis zum Jahr 1762 — also wieder 41 Jahre, — so ziemlich beym Alten.

Man gab der Thätigkeit der Unterthanen zu wenig freyen Spielraum, zu wenig Sicherheit des Genusses dessen, was ihr Fleiß neu geschaffen.

§. 5.

In diesem Jahre erließ der Kurfürst Maximilian Joseph — wegen der Liebe zu seinen Unterthanen noch immer im frischen Andenken bey der Nachwelt — unterm 24. März einen neuen landesherrlichen Kulturs befehl — wovon der Text in der — §. 4. benannten — Generalien-Sammlung Seite 453—458 zu lesen ist.

Auch dieser vortreffliche Fürst klagte im Eingange, daß noch immer ein so großer und merklicher Theil unserer Landen in voller Oed- und Unfruchtbarkeit daliege, wenn gleich die gemeine Wohlfahrt und Aufnahme eines Staates unter andern hauptsächlich darauf beruhen, daß alle darin befindlichen Güter und Ländereien, auf die bestmöglichste Art zu Nutzen gebracht werden (S. 453). Er hatte mit seinem Großvater Maximilian Emanuel in der Hauptsache dieselbe Ansicht über die Landeskultur, gieng aber in Beförderung, oder wenigstens in der guten Absicht einer wirksameren Beförderung derselben wieder etwas weiter, indem Er hierüber im Wesentlichen anordnete: „daß

a) alle öd- und unfruchtbar daliegenden Gründe im ganzen Lande (sie mögen wem immer gehören) auf die thunlichste Weise bestmöglichst kultivirt, und von ihren Inhabern theils pflug- und ackermäßig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden;

b) jene Oedgründe, welche aus immer für einem Rechtstitel dem Landesherrn gehören, sollen jedermann, der sich hierum melden würde, er sey In- oder Ausländer, überlassen, und die Mühen der Kultur durch Verleihung von zehn Freyjahren von allen grund- und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, Quartieren, Musterung und Auswahl (Konscription unserer Zeit) in Summa von allen Real- und Personal-Bürden vergolten, zugleich die grundherrlichen Abgaben, nach Ablauf der zehn Frey-

Jahre, nicht höher als auf 1½ Procent vom 100 fl. Werth des kultivirten Grundes getrieben werden.

c) Die Oedgründe, welche Privaten oder besondern Körperschaften gehören, falls Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit ihrer Eigenthümer den Wiederanbau hinterstellig machen würde, seyen als desert anzusehen, und wie die landesherrlichen Oedgründe Lit. b. jedem, der sich darum meldet, zu verleihen; endlich dürfte

d) die — auf solchen Oedgründen im Verlauf der Zeit hergebrachte Weidenschaft — falls sie Rechtens bestünde, zwar nicht völlig aufgehoben, sondern nur so weit in gebührende Schranken verwiesen werden, daß das Publikum des allgemeinen Nutzens der Landeskultur durch die Weidenschaft nicht fortan beraubt bliebe. In Bezug auf die Weidenschaft werden dann punctis 5. 6. 7. 8. und 9. — Seite 454 nähere Vorschriften gegeben, in der Absicht, um den Anbau der Brache neben der Weidenschaft möglich — und letztere den jungen Holzschlägen minder schädlich zu machen.

Maximilian Joseph verfolgte sein Vorhaben, die Landeskultur zu befördern — noch weiter, indem Er. pcto. 9. anordnete, daß die öden Gemeindegründe unter sämmtliche Gemeindeglieder vertheilt, und jedem das anrepartirte Stück zur besondern Kultur und eigener Benützung überlassen werden sollte, und pcto. 12. eine eigene gedruckte Anweisung versprach, wie derley Oed-Gründe am besten und sichersten in baulichen Stand gebracht werden könnten. (Nach dem Standpunkte des damaligen Zeitgeistes, das ist, nach dem vorherrschenden Principe einer landesherrlichen Vormundschaft über die Unterthanen.)

Zugleich gab dieser Fürst der Neigung zur Kultur noch mehrere Aufmunterungen; dahin gehörten:

1) nach pcto. 13. Seite 455 die Aufhebung des lex amortizationis in manibus mortuis ecclesiasticis für den Fall der Kultivirung, wodurch den Klöstern das

Recht eingeräumt wurde, so viel neuen Grundbesitz zu erwerben, als nach der Oertlichkeit thunlich wäre.

2) Nach pcto. 15. Die Aufhebung des bisherigen Verbotes der Gutszertrümmerungen, die sogar von Amtswegen vorgekehrt werden sollten, wenn ein Gut mehr Grund und Boden haben würde, als mit dem Viehe desselben hinlänglich beschlagen werden könnte; jedoch war den Zertrümmerungen eine Beschränkung in der Art gegeben, daß die einzelnen Ausbrüche eigens bemayert werden sollten, und nie weniger als einen Achtelhof betragen dürften. (S. 456.)

3) Die Sorgfalt des Landesherrn, daß zwischen den Aeckern und Wiesen ein richtiges — den Ertrag der Güter vermehrendes — Verhältniß erwirkt würde.

4) Die Sorgfalt des Landesherrn für die Leerhäusler, und die ihnen ertheilte Bewilligung, so viel Vieh halten zu dürfen, als sie mit den erhaltenen und kultivirten Oedgründen zu füttern vermögen.

4) Anempfehlung der Bienenzucht pcto. 20.

6) Anordnung von lebendigen Zäunen zur Abwendung des — hier und da schon sichtigen Holzmangels, und Anpflanzung von drey jungen Eichen an die Stelle einer gehauenen alten Eiche.

7) Anpflanzung von Maulbeerbäumen, als besondere Kultursart, und als ein nützlicher Bestandtheil der lebendigen Einzäunungen.

Was diese erste landesherrliche Kultursanordnung unbestimmt, oder gar wegließ, das ergänzte ein anderes Mandat vom 3. Juny 1762 S. $\frac{458}{461}$, welches — die Weidenschaft — womit allenthalben zum Nachtheil der Landes-Kultur landesschädlicher, grober Mißbrauch und Exceß getrieben wurde, so viel möglich einzuschränken, dagegen die Stallfütterung immer mehr einzuführen beabsichtigte; es wurde daher die Nachtweide (mit Ausnahme jener auf den Almen im Gebürge) ausdrücklich aufgehoben, und die Tagweide nur unter der Hut

eines bestellten Feld= und Viehhirten gestattet, bey dem Anbau der Brache aber, das ist, wenn der größere Theil des Brachfeldes mit Früchten angebaut wurde, so lange als die Früchte noch auf dem Felde standen, suspendirt. Zur Ermunterung des Brachanbaues wurde dann noch weiters verordnet, daß, wenn auch nur der geringere Theil des Brachfeldes, oder gar nur einschichtige Grundstücke in selbem angebaut würden, die Tagweide nicht anders als unter der Hut eines Feld- und Vieh-Hirten ausgeübt werden dürfe; und denen, so den Brach-Anbau liederlicher Weise vernachläßigen würden, die Hoffnung auf Nachlässe oder Unterstützung bey Schauer, Mißwachs oder andern Unglücksfällen benommen. Endlich wurde, zum Frommen einer bequemern und bessern Landes-Kultur, noch verordnet, daß die Felder, Wiesen und Waldungen, wenn selbe mit vielen fremden und einschichtigen Grundstücken untermischt seyn sollten (ein Fall, der bis auf unsere Tage bestanden, in der Regel noch besteht, und nur durch das Steuer-Definitivum genügend, und zu allseitiger Zufriedenheit gehoben werden kann) so viel nur möglich, und thunlich, ergänzt, und beschlossen (geschlossen), mithin diese entweder durch selbst gutwillige Einverständniß gegen einander ausgewechselt, (was im Isarkreise seit dem Bestehen des Steuer=Definitivums mehrere Tausendmal geschehen ist, und noch immer geschieht), oder wenn sich die Interessenten über die Aequivalente in re vel pretio in Güte nicht vergleichen könnten, die Sachen ad intimum einberichtet werden sollen, um dem Befund nach ex officio das Gehörige vornehmen zu könneu. (Die Gegenwart ist schon besser über die Vortheile der Arrondirung aufgeklärt, als daß letzterer Fall mehr erwartet werden dürfte),

## §. 6.

Maximilian Joseph der Kurfürst — immer den Gesichtspunkt im Auge behaltend, daß die beßtmöglichste Benützung aller Güter und Ländereyen in seinen Landen die einzig wahre und hauptsächlichste Stütze der gemeinsamen Wohlfahrt sey (nach den Worten seines Kulturmandates vom 24. März 1762) ermüdete nicht in Verfolgung seines vor-

gesteckten Zieles, und gab, als sich seinen bisherigen landesherrlichen Kultur-Verordnungen vom 24. März und 5. Juny 1762 allerhand Zweifel, gesuchte Anstände, erkünstelte oder erdichtete Hindernisse entgegenstellten, und von den Vollziehungsbeamten einberichtet wurden, unterm 12. Nov. 1762 mehrere Erläuterungen, um ihren Vollzug leichter zu machen, und zu sichern. Diese Erläuterungen betrafen

1) die Nachtweide, welche vorher nur auf den Almen im Gebirge, §. 5., von da aber auch noch anderswo, in geschlossenen Plätzen wieder ausnahmsweise — gestattet wurden;

2) den Brachanbau, der von den Unterthanen irrig verstanden, und deßhalb dahin interpretirt wurde, daß man damit keineswegs einen ununterbrochenen Anbau des Brachfeldes mit Getreid gemeint hätte, sondern nur einen — dem Ackerbau gedeihlicheren Fruchtwechsel herbeyführen wollte, wenn der Anbau der Brache mit Kraut, Rüben, Klee, und anderen den Boden nicht so sehr aussaugenden Früchten geschähe.

3) Den Viehtrieb auf das Brachfeld, in dessen Beziehung — nach Ansicht der Verordnung vom 24. März 1762 — wiederholt verordnet wurde, daß Niemand durch den Vorwand oder die Prätension eines fremden Blumbesuches von dem Anbau der Brache abgehalten werden dürfte — nur wurde das Verbot der Brachbeweidung auf die Schaaftriften nicht ausgedehnt, indem — im höheren Interesse der Schaafzucht, der von Alters hergebrachte Weidgang aufrecht erhalten, und dem Interesse der Schaafzucht der Brachanbau untergeordnet wurde.

4) Die Beybehaltung und Erweiterung der Bienenzucht, die, da Holz und Gras die gewöhnliche Nahrung der Bienen wären, dieserwegen aller Orten bestehen könne.

5) Die Wässerung der Wiesen, um sie zweymähdig zu machen; in welcher Beziehung auf Klagen der Müller über die Entziehung des Wassers angeordnet wurde, daß die Wiesenwässerung nur mehr an Sonn-

und Feyertagen, und an ihren Vorabenden geschehen dürfe.

6) Die Anpflanzung von drey jungen Eichen an die Stelle einer alten, welche eine Erweiterung dahin erhielt, daß jeder Bauersmann für eine jede alte Eiche nur mehr sieben Eichen-Pflänzlinge setzen, und für ihre Pflege und Fortkommen sorgen mußte.

7) Die Anlage lebendiger Zäune, besonders die Dareinpflanzung von Maulbeerbäumen, welche bey dem Ueberwiegen ihrer Vortheile — trotz aller dagegen gemachten Einwürfe, beybehalten werden mußte.

8) Das Pecheln, das den landesherrlichen Forsten verderblicher wurde, so daß unterm 12 Jäner 1763 (S. 469 — 471 der Sammlung von 1771) sogar eine eigene Pechlerordnung von ihm erlassen wurde.

Allein! dem allen ohngeachtet wollte es mit dem Wiederaufblühen der Landkultur nicht weiter gehen, so aufrichtig gut der Wille des Landesherrn, so rastlos sein Bestreben, so kostspielig seine Anstalten waren, welche die Rückkehr des alten Flors von Bayern hätten beschleunigen sollen. Dieses Mißlingen entmuthigte Maximilian Joseph den Kurfürsten nicht; er verdoppelte nur seine Bemühungen. In dieser Absicht erließ er unterm 9 November 1770 (S. 471 — 474) sogar ein Mandat zur Einführung einer Landgärtnerey, eines weit ausgedehnteren und veredelteren Anbaues der Brachfelder, um die Nahrung des gemeinen Landmannes nicht forthin auf sein Getreidt allein zu beschränken (nicht vom Brode allein lebt der Mensch), und damit dieser höhere Brachanbau — nach dem Beyspiele anderer Länder — desto sicherer gelingen, und gute Früchte bringen möchte, ließ der Landesherr Sämereyen unter das Landvolk vertheilen, und ermahnte dabei die Klöster, die Hofmarksherrn, und insbesonders die Pfarrer, dem gemeinen Manne in dieser so wichtigen Sache mit einem belehrenden, und ermunternden Beyspiele voranzugehen, für welchen Fall ihnen landesherrliche Gnadenbezeigun-

gen im voraus zugesichert wurden. Zugleich wurde zum Schutz dieser Landgärtnerey, ein höchst summarisches — und praevi tamen cognitione Causae, immer executives Verfahren gegen Frevel, und Beschädigungen angeordnet. Ueber der Landgärtnerey blieb die Verbesserung der inländischen Pferdzucht nicht vergessen, wie ein eigenes Mandat vom 19 November 1770 (S. 585 — 589) beweiset.

Daß der höheren Schaafzucht — eine ihrem wichtigen Einfluße, und der Allgemeinheit ihres Interesses, gebührende Würdiguug zu theil wurde, haben wir schon oben Nro. 3 dieses §es gesehen, als von ihrer Kollision mit dem Brachanbau die Rede war. Allein auch die Schaafzucht im Kleineren blieb nicht vergessen, indem zur Erweiterung derselben, und Verbesserung des National-Einkommens aus ihr, die nach dem alten Polizeyrecht von 1616 noch bestandene Beschränkung, „daß ein ganzer Hof nicht mehr als 24, ein halb Höfler nicht mehr als 12, ein Bausöldner oder Lehner (1/4 Höfler) nicht mehr als 8 Schaafe halten und auf die Gemeindeweide treiben durfte" bereits in dem Hauptkulturmandate dieses gütigen Fürstens vom 24 März 1762 aufgehoben, und jedermann gestattet wurde, so viele Schaafe sich beizuschaffen, als er, mit Rücksicht auf die Oertlichkeit halten könne.

Um das, so ernsthaft begonnene, Werk der Wiederemporbringung der Landeskultur desto sicherer zu vollenden, setzte Maximilian Joseph unterm 26 May 1775 sogar noch Prämien von 150 fl. für alle jene Gerichtsbezirke aus, deren Unterthanen sich durch Urbarmachung öder Gründe, Trockenlegung von Mösern, Verbesserung ihres schon bestehenden Feldbaues, Anbau der Brache, Pflanzung von lebendigen Hecken oder Zäunen, von Maulbeerbäumen, und jungen Eichen, Pflege der Bienenzucht, Veredlung der Pferdzucht, Erweiterung und Verbesserung der Schaafzucht am meisten auszeichnen würden. (Diesem gütigen Herrn scheint die Idee unsers Oktoberfestes schon im Dunklen vorgeschwebt zu seyn.)

Wer hätte also — bey der (seiner Herzensgüte gewiß den ) damaligen Strenge der Befehle des Landesherrn,

bey der Pünktlichkeit seiner Vorschriften, die nicht selten sogar in die kleinsten Details sich verloren, bey dem Ernste der Einleitungsmaßregeln, bey der Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes der Kulturen gegen Beschädigungen, endlich bey der Aufmunterung der Neigung zu Kulturs-Unternehmungen — noch zweifeln sollen, daß die von dem Landesherrn so sehnlichst gewünschte Kultur seiner Länder nicht die rascheſten, und erfreulichsten Fortschritte machen, die Spuren der erlittenen Verheerungen bald verwischen, und die goldene Zeit des alten Wohlstandes vor dem dreyßigjährigen Kriege wiederbringen würde?

§. 7.

Und doch geschah es leider! nicht — den landesväterlichen Absichten Maximilian Josephs des Kurfürstens, dessen wahre Ergötzung (eigene Worte desselben in der Generalversammlung von 1771 S. 472) nur allein in der vollkommenen Wohlfahrt aller seiner Unterthanen ersättiget werden könne, — wurde nirgends ganz, theilweise aber nur halb, und schlecht entsprochen. Die Schuld davon lag nicht bey dem Landesherrn, dafür bürgen die heißen Thränen, die Bayern über seinen Sarg weinte; sondern in dem unseligen Rechtsverhältnisse der Grundbesitzungen, in dem ungleichen staatsbürgerlichen Zustande, und diesem angepaßten Regierungsmaximen der damaligen Zeit. Langjährige Leiden haben das Land erarmt, und das Volk verwildern gemacht. Wahr, und treflich äussert sich hierüber der geistreiche Verfasser der bayerischen Geschichten im IV Bande, S. 180 — 181, mit folgenden Worten:

„die Versunkenheit der Volksmenge im Knechtssinne, „Armuth, Entsittlichung und Unwissenheit raubte den „menschenfreundlichen Weisungen, wie den strengsten „Befehlen des Kurfürsten Kraft und Segen. In Städten und Märkten wurden die Gemeinwesen nicht „besser; in Dörfern die Bewohner der Hütten nicht „wohlhabender; Wüsteneyen nicht blühender; Aecker „nicht fruchtbarer. Umsonst ließ man sich zur schwachen Fassungskraft des gemeinen Mannes her„ab, und kam seiner Unkunde auf jede Weise zu Hilfe; „schrieb gesetzlich auch das kleinste Einzelne vor; im

„Schwarme der verschiedenartigen Gebote, erstickten „gegenseitig die Meisten derselben durch eigenes Uebermaaß, die bessern giengen neben den schlechtern in „Vergessenheit, und die zu Viel wirken wollten, er„reichten das Wenigste."

Das Volk war für das Gute, welches der Landesfürst ihm bereiten wollte, damals noch nicht empfänglich genug; und die Art, wie man nach der alten Regierungskunst auf selbes, als einen unmündigen einzuwirken pflegte, auch nicht geeignet, seine Empfänglichkeit zu erhöhen. — Man wollte von Landeshoheits wegen auch das geringste leisten, — in Allem sah das Volk die Hand der Regierung — und diese verlor darüber das höhere — ihre Anordnungen kamen nicht zum Vollzuge. Eine ganz andere Richtung nahm — zwey und zwanzig Jahre darauf, die Regierung Maximilian Josephs, als Kurfürst seines Namens des IVten, wie wir hernach von §. 9 — sehen werden, aber auch mit glücklicherem Erfolge.

Zu den so eben angegebenen Haupthindernissen gegen die Fortschritte der Landeskultur gesellten sich noch andere sekundären Ranges, allein den ohngeachtet den Gang des Besserwerdens hemmend; dazu gehörten:

1) zu geringe Bevölkerung — im Verhältniß zu der Grundkraft des Landes,

2) Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit der nicht genugsam kontrolirten Vollziehungsbeamten (Siehe Sammlung von 1771 S. 461.)

3) Der Eigennutz der Großbegüterten, die nach den Verheerungen der Kriege ihre Weidbezirke nach und nach immer mehr auf die landesherrlichen Oedgründe ausgedehnt hatten, und durch die Urbarmachung derselben, nicht an ihren Rechten, sondern an ihrem Nutzen verlieren mußten.

4) Die eigene Halsstärrigkeit und Widerspenstigkeit mancher Einzelnen, die nach dem Spruche eines Dichters der Vorzeit: Video meliora proboque, Deteriora sequor: „jedem Besserwerden abhold

sind, und die christliche Kirche veranlaßten, den Sünden gegen den heiligen Geist auch diese beizusetzen."

Der anerkannten Wahrheit wiederstreben,

eine Erscheinung, die wir in unsern Tagen, bey dem Vollzuge der so väterlich gut gemeinten Anordnung der Baumpflanzung, unsers so innigst geliebten Königs Ludwig neuerdings sehen müssen. Da wird es Beharrlichkeit brauchen.

§. 8.

Daher ist es gekommen, daß der durchlauchtigste Nachfolger des von seinem Volk so innig geliebten, und so aufrichtig beweinten Maximilian Josephs, Kurfürst Karl Theodor noch im eilften Jahre seiner Regierung am 29 November 1788 nämlich (§. 3.) zu seinem Leidwesen äussern mußte, daß die in den letzten drey Regierungszeiten erschienenen Kulturverordnungen noch immer nicht befolgt wurden, und deßhalb in Bayern noch immer so viele ödes, unbebautes Land, und so viele Möser vorhanden wären, die denn doch nicht immer Vernachläßigt werden dürften, wie wohl dieser Kenntnißreiche Fürst schon unterm 3 May 1779 sein unberechenbar wohlthätiges Mayerschaftsfristenmandat erlassen, und unterm 20ten Oktober 1779 in einem eigenen Mandate eine 10 jährige Zehentfreiheit von allen Neugründen sanctionirt hatte. Er theilte in Bezug auf die Landeskultur die Ansicht seines Vorfahrers, indem auch er in der bestmöglichsten Benützung aller in seinen Landen befindlichen Güter und Ländereyen die hauptsächlichste Stütze allgemeiner Wohlfahrt erblickte, und verordnete in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht, unterm 27 Sept. 1790, daß die vertheilten und kultivirten öden Plätze keineswegs mehr Pertinenzien der Güter, sondern walzend und eigen seyn sollten, damit dem Unterthan mehr Eigenthum, mit diesem auch mehr Kredit, sofort mehr Liebe zu seinem Grunde und in Folge deren mehr Neigung zur Kultur verschafft würden; — Ein Denkmal seines Tiefblickes in das Herz des Menschen, und der Kunde seines Landes. Kurfürst Karl

Theodor gieng daher schon wieder einige Schritte weiter, indem er die Mühen der Kultur durch den Reitz des Eigenthums erleichterte, und die Anstrengungen derer, die mit der Hoffnung, ihr zeitliches Loos zu verbessern, Hand an das mühselige Tagwerk der Urbarmachung öder Gründe legten, durch die Aussicht auf einen sicheren Genuß der Früchte ihrer Arbeit aufrecht erhielt. Ihm schwebte sogar nach Zeugniß seiner Verordnung vom 27 September 1790, die höhere, erst unter seinem Durchlauchtigsten Nachfolger zum Leben erweckte Idee schon vor, daß auf diese Weise die Bevölkerung mehr gehoben, der Ackerbau verbessert, und der in staatswirthschaftlicher Hinsicht so wichtige Umsatz der einzelnen Ackergründe befördert werden könnte. Er ließ daher der Landeskultur jede Unterstützung angedeihen, und bestättigte unterm 11 März 1794 die Verordnung vom 24ten März 1762 (§. 5.) daß in diesem Punkte die grundherrlichen Abgaben von Neubrüchen bey dem ursprünglichen 1 1/2 Proc. belassen werden sollen, mit der weitern Milderung, daß Neubrüche nie anders als auf Erbrecht mit Mayerschaftsfristen verliehen, und den Kolonisten die ersten Erbrechtsbriefe unentgeldlich behändigt würden.

Von dieser wichtigen — durch die Erfahrung aller Zeiten, und durch das Beyspiel aller Länder, die jemals blühend und glücklich waren — als wahr bestättigten Vorstellung ausgehend, ergriff Er mit Vergnügen den Vorschlag gut Vaterländisch gesinnter Bayern, das Donaumoos zu kultiviren, und befahl, unterm 11 Jäner 1790 die Ausführung desselben. Karlskron und Karlshuld ehren heute noch den Namen ihres Gründers.

Allein dieser einsichtsvolle Fürst wußte zu gut, das landesherrliche Befehle allein in solchen Sachen, nicht zum Ziele führten, und trachtete daher, mehr im Wege der Aufmunterung, und der Aussicht auf die eigenen Vortheile für die Kulturunternehmer, ein Werk gelingen zu machen, das so ehrenvoll es für seinen Stifter, eben so schwierig in seiner Ausführung war.

Karl Theodor verlieh dem zufolge die Donaumoosgründe — nachdem Er ihre Entwässerung durch große

Abzugskanäle eingeleitet, und zum Theil bewerkstelligt hatte im Wege Kaufens — als freyes, ungebundenes oder walzendes Eigenthum, gestattete die Bezahlung der Kaufschillinge in 10 Jahresfristen, hob in Bezug auf die kultivirten Gründe das Weiderecht, den Blumbesuch, und andere der Kultur hinderliche Dienstbarkeiten der Nachbarschaften auf. — Verlieh denen, welche den Kleebau und die Stallfütterung einführten, eine 25 jährige Freiheit von den landesherrlichen Steuern, Anlagen, und Zehenten, dehnte diese Freiheit für jene, die sich Häuser auf den kultivirten Gründen erbauen würden, sogar auf dreysig Jahre aus — und gesellte diesen Begünstigungen noch die Befreyung der Käufer solcher Donaugründe vom Militärauslöse, der Rekrutensteuer und der Landschutzanlagen für sich und ihre Kinder, vieler andern eben so zweckmäßig berechneter Maaßregeln gar nicht zu erwähnen, die im Verlaufe der 90ger Jahre zur Sicherung des wahrhaft großartigen Unternehmens aus dem Kabinete dieses Fürstens ausgegangen waren. Der Grund des Unternehmens war gut gelegt, zu nächst auf die Selbstliebe des Menschen berechnet, und deßhalb erhielt sich auch das hierauf erbaute Gebäude trotz aller Hindernisse, welche dem Gelingen dieses großartigen, seinen fürstlichen Urheber stets ehrenden Unternehmens von dem Eigennutze der weidberechtigten Anstößer, von der Jagdlust der Jagdprätendenten, von dem bald ausgebrochenen Reichskriege gegen Frankreich, dann von den Vorurtheilen des gemeinen Mannes gegen alle Neuerungen, und endlich von allem dem, was von Erschaffung der Welt an, bis auf unsere Tage dem Emporkommen des Guten oder dem Besserwerden desselben abhold und hinderlich war (§. 7) feindselig im Wege gelegt wurden.

Deßhalb wurde dem Herzen Karl Theodors die Freude nicht mehr zu Theil, dieses sein begonnenes Werk vollendet zu sehen. Zur Beruhigung seiner Manen legte indessen die göttliche Vorsehung dessen Vollendung selbst in die Hände eines Fürstens, der, für Alles Große und Gemeinnützliche gleichbegeistert alle seine durchlauchtigsten Vorfahrer an Herzensgüte, und davon unzertrennlichen Liebe für sein

getreues Volk bey weitem überbot, und während einer sechs = und zwanzigjährigen — Segen verbreitenden Regierung bey jeder Gelegenheit, die sich ergab, im Gesamtinteresse seines Volkes etwas Gutes zu stiften, bewies: „Rursus quid virtus — et quid Sapientia possit.“

§. 9.

Unter Landeskultur verstanden unsere Voraltern im ersten Augenblicke, wo aus der wiedererwachten Sehnsucht nach den untergegangenen alten Landesflor (§. 1.) ihre ersten Lebenszeichen hervortraten, den Wiederanbau der im Verlauf der Kriege öd gewordenen Gründe, und die Wiederbemayerung der verlassenen Güter. Dieses war auch sehr natürlich, denn zum Anfang war es das erste, und nächste Bedürfniß. — Wir müssen wieder viel liebseliges Getraidt bauen, sagte der hartgeprüfte Max Emanuel in seinem (den ersten) Kultursmandate vom 30 July 1723. Um dieses zu erzwecken glaubte dieser Fürst genug zu thun, wenn er die, von ganzen Gemeinden oder auch einzelnen Unterthanen auf die landesherrlichen Oedgründe ausgedehnten Weidenschaften abstellen, nach Maaß eines größeren Kultursaufwandes oder sorglicheren Fleißes einige Freyjahre von den landesherrlichen Abgaben bewilligen, die gegen einige Volksklassen nach der Art ihres Erwerbes von alten Zeiten her noch bestehenden Vorurtheile aufheben, und die Strenge des Verbotes von Zubaugütern in Bezug auf die neukultivirten Gründe, mildern würde; und er that es (§. 4). Mehrere, und andere Aufmunterungsmittel für die Emporbringung der Landeskultur kannte die damalige Zeit noch nicht — aber auch keine großen Fortschritte der Kultur, denn ohne Aussaat giebt es keine Aerndte. Indessen geschah doch etwas; und ein kleiner Schritt vorwärts ist besser, als Stillstand.

Der Gesichtskreis der Landeskultur erweiterte sich allmählig im Verlauf der Zeit, dieses sagt uns das Kultursmandat des durchlauchtigsten Kurfürsten Maximilian Josephs des Dritten vom 24 März 1762 — (der chronologischen Ordnung nach in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung das zweite.) Dieser gütige Fürst, in welchem Bayern

seinen Titus verehrte, verfolgte in der Hauptsache wohl auch noch die Bahn seines durchlauchtigsten Anherrn, gieng aber um ein Ziemliches weiter, indem er den bisherigen Begriff der Landeskultur auf die bestmöglichste Benützung aller in seinen Landen befindlichen Güter und Ländereyen ausdehnte (§. 5.) In dem Maaße — als sein Begriff von der Landeskultur ausgedehnter war, wurde auch seine Sorgfalt für dieselbe größer, sein Streben darnach anhaltender, sein Einwirken positiver, sein Aufmuntern stärker; in das Gebiet der Landeskultur wurden von nun an gezogen: der Anbau der Brache mit Futterkräutern oder andere den Boden nicht zu stark aussaugenden Gewächse, die Zweymädigmachung der Wiesen mittelst Wässerung, und Beschränkung der Viehweiden, die Abtheilung der öden Gemeindegründe, die bedingnißweise zugegebene Zerschlagung zu großer Gutskomplexe, die Arrondirung der zerstreut herumliegenden Bestandtheile oder Zusammenbringen der Güter in größere ununterbrochene Massen, die Verbesserung der Pferdezucht, die Erweiterung und Veredlung der Schaafzucht, die Einführung der Bienenzucht: — dabei verstärkte man die bisherigen Aufmunterungsmittel, indem die Freijahre allgemein, und bestimmt wurden (auf zehen Jahre nämlich). Man hob — zum Frommen und Gedeihen des Brachanbaues — die Weidenschaft auf den bisherigen Brachfeldern ganz auf, oder schränkte sie wenigstens ein, und erweiterte das Gebiet der Aufmunterungen zur Kultur noch mit einem neuen Mittel, den Prämien (§. 6.).

Wer würde sich getrauen, beym Vorliegen solcher Thatsachen, zu behaupten, als wäre in den früheren Zeiten für die Landeskultur, und ihre Emporbringung nichts geschehen, ihr Gedeihen nicht eben so ernstlich gewollt, als sehnlichst gewünscht worden?

Karl Theodor blieb hinter seinem durchlauchtigsten Vorfahrer nicht nur nicht zurück — sondern gieng sogar noch weiters (§. 8). Sein hochgebildeter Geist, sein in Staatssachen tiefsehender Blick vervollkommten nicht nur das schon vorhandene der Vorzeit; sondern in ihm regte sich

schon die Idee von Aufmunterungsmitteln, deren Wirkungen auf die Landeskultur erst unsere Zeit zum Vorschein brachte; dahin gehörten die Verleihung eines neuen = und Erweiterung des alten Eigenthumes in Bezug auf den Grundbesitz — die Mobilisirung der neukultivirten Gründe, indem sie als walzend erklärt wurden, die Ausdehnung der zehenjährigen Abgabenfreyheit auf die Zehentreichniß von Neugründen, die ewige Zehentfreyheit für die Ansiedlungen im Donaumooße, einen von ihm zuerst — und mit Glück versuchten — Kultursinstitute, und zwar von einem unverkennbar sehr großen, und unmittelbaren Einfluße für die Potenzirung der Nazionalthätigkeit; dahin gehörte endlich noch mit vollem Rechte sein seither fortwährend — im Stillen zwar und geräuschlos — wohlthätiges Mayerschaftsfristenmandat vom 3ten May 1779, welches das zeitliche Loos der Landesherrlichen Kastenamts = Unterthanen ungemein verbesserte, indem neben unentgeldlicher Erlassung der furchtbaren Mortuarien ihr bisheriges Leibgeding in ein Erbrecht (den ersten Schritt zum Eigenthum) umgewandelt, ihnen neben den Bürden auch die Schmach der Leibeigenschaft abgenommen, und mehr Sicherheit im Genuße des Neuerworbenen oder Verbesserten gewährt wurde; Schade nur daß auch diese wohlthätige Anordnung, dieses immer noch gesegnete Denkmal von der Staatsklugheit seines Urhebers, nicht ohne Feinde, deßhalb in sehr vielen Fällen, besonders im Anfange, ohne Befolgung blieb. Diese Feinde waren (wer hätte es meynen sollen?) gerade diejenigen, die mit ihrem Vollzuge beauftragt waren, nämlich die Kurfürstlichen Beamten selbst (so sagt es das landesherrliche Bestättigungsmandat vom 22 Dezember 1790) vermuthlich wegen dem Entgang der Sporteln, der Nachrechte, u. s. w. Die Selbstsucht war von jeher eine Feindin des Patriotismus, wenn er durch Opfer kundbar werden sollte.

Mit dem, was wir bisher über die Laudeskultur gelesen haben, sollte man diese Materie für erschöpft halten, und glauben dürfen, daß für den Nachfolgar Karl Theodors in diesem Zweige des öffentlichen Lebens nichts mehr zu

thun übrig geblieben, jenen also es wohl zu verzeihen gewesen wäre, wenn er mit Julius Cäsar, Thränen am Grabe seines Vorfahrers vergossen hätte, daß er seinem Beglückungseifer keinen Gegenstand zur Wirksamkeit, und seiner Ruhmbegierde, die sich nur in Wohlthaten und Segnungen gefiel, keine Lorbeern mehr zurückgelassen hätte, denn wenn man die seit 1723 bis 1799 erschienenen landesherrlichen Kultursverordnungen liest, so hätte man allerdings glauben sollen, daß der durchlauchtigste Nachfolger Karl Theodors bey seinem Regierungsantritte, Bayern in verjüngter Kraft erblühend, dennoch den Brachanbau allgemein, die Wiesen, wo nicht überall, doch größtentheils zweymädig, den kümmerlichen Weidgenuß des Nutzviehes durch die Stallfütterung mehr als hinläuglich ersetzt, die Gemeindegründe und sonstige Gemeinheiten durchgehends abgetheilt; die alten zu großen Gutskomplexe in kleinere Anwesen aufgelöst, die zerstreuten Besitzungen öder Güterbestandtheile arrondirt, die Pferde und Schaafzucht im ganzen erweitert und veredelter werde angetroffeu haben. Doch, dem allem war nicht so — Maximilian Joseph, IV. (nach wiederhergestellter Königswürde in Bayern, der Ite) fand — zeug seiner eigenen Erklärung vom 11ten Febr. 1800 — noch immer die alte Menge uubebauter — unvertheilter Gründe, unbewohnter Haiden, unwirthbarer Möser, oder der noch unfreundlicheren Filzen, so wie die alten Weidenschaftsverhältnisse, wie sie sich nach den Verwüstungen des Landes durch die Kriege nach und nach eingeschlichen und ausgedehnt haben. — Und das kam daher, weil die Hindernisse, welche den früheren gewiß sehr gutgemeinten Kultursmandate Maximilian Emanuels, und Maximilian Josephs ihre Wirksamkeit und ihren Segen raubten (§. 7.) auch unter der Regierung Karl Theodors fortwirkten, ja durch ihr Alter schon so mächtig waren, daß sie über die verstärkten Aufmunterungsmittel, welche dieser kenntnißreiche Fürst der Landeskultur angedeihen ließ — (§. 8.) die Oberhand behielten, und den Stoff zu jener eben so kraftvollen als offenherzigen Erklärung vom 11 Febr. 1800 lieferten, womit der neue Landesherr die Gebrechen der alten Verfassung, und die Verkehrtheit der aus ihr entsprungenen Verwaltungsmaßregeln rügte,

und sein Leidwesen über ihre Wirkungen, den Verfall Bayerns nämlich, ausdrückte. Dabey war der gemeine Mann vernachläßigt, und obendrein verachtet; was auf die Gesammtheit äusserst nachtheilig rückwirkte; denn diejenigen, deren Bestes die Kultursmandate seiner durchlauchtigsten Vorfahrer eigentlich bezwecken sollten, hatten keine Empfänglichkeit dafür — sie verstanden selbe nicht — wurden daher mit ihrem Geiste nicht vertraut; und ließen ihre Masse unbefolgt liegen, so, daß man von ihnen mit Recht sagen konnte:

„quem dixère Chaos; rudis indigestaque Moles
„nec quicquam nisi pondus iners, congestaque eodem
„non bene junctorum discordia semina verum.

Ein Geist fehlte, der Bewegung und Leben in ihre Elemente ergöße — und sieh da — dieser Geist kam.

## §. 10.

Maximilian Joseph kam, Er sah die Bemühungen, welche seine durchlauchtigsten Vorfahrer dem — vom Maximilian dem Ersten schon so sehnlichst gewünschten Werke von Bayerns Wiederaufrichtung — zum Opfer gebracht hatten, vor sich, und sah sie größtentheils ohne Erfolg, weil die Zeit vor ihm es nicht recht verstand, sie auf diejenigen lebendig anzuwenden, zu deren Besten dieselben unternommen wurden. Gesetze aber, sie mögen so gut seyn, als sie wollen, helfen für sich allein nichts; das Meiste kömmt auf ihre richtige Vollziehung an; daher war sein erstes Augenmerk auch darauf gerichtet, die älteren — vor ihm liegenden — Kultursverordnungen, in soferne selbe — nach den Bedürfnissen der neuern Zeit, ihre Anwendbarkeit noch beibehalten hatten, in Vollzug zu setzen; Er glaubte dabey, sich eines bessern Erfolges seiner guten Absichten zu versichern, wenn er bei der Bildung seiner Unterthanen begänne; dieses erhellet aus jenen ewig denkwürdigen Worten, womit Er das erste Organisations Dekret für die lateinischen Schulen unterm 24 Sept. 1799 eröffnete; sie lauten:

„Von dem Augenblicke an, als Wir die Regierung der „Uns angefallenen bayerischen Erbstaaten übernahmen,

„richteten Wir Unsere ganze Aufmerksamkeit auf den „Zustand des Schul- und Erziehungswesen in denselben; denn wir sind innigst überzeugt, daß Unsere „auf Erhöhung des Nazionalwohlstandes „berechneten Regierungsanstalten vorzüglich auf eine „bessere Bildung Unserer Unterthanen gegründet werden müssen. Auf diesem Wege sollen sie „über Unsere Absichten zu ihrer Beglückung aufgeklärt, mit dem Geiste Unserer Verfügungen vertraut, und zur Ausführung derselben „befähigt werden. (Siehe Generaliensammlung „von 1800 Seite 277.)" Diese Worte, die Sprache eines Weisen, geben das unzweydeutige schöne Zeugniß, daß in Maximilian Joseph — als Frucht reifer Erfahrung — die Ueberzeugung vorherrschend war, daß allem Anbau des Bodens der Anbau des Geistes vorangehen müße.

Darauf waren vom Anfange bis zum Ende Seiner Regierung alle Verfügungen, womit er gleich nach seinem Regierungsantritte dem vaterländischen Unterrichts und Erziehungswesen eine andere zweckmäßigere — Gestaltung gab, berechnet; denn was nützet es dem Säemann, wenn er lauteren Saamen auf Felsen streut? er wird von den Vögeln des Himmels aufgefressen, und bringt keine Früchte. Was helfen schöne Worte, wenn sie der nicht versteht, dem sie zugesprochen werden?

Noch eine andere, eben so wichtige Erscheinung wurde in den Erstlingen der Maximilianischen Verfügungen bemerkt — nämlich der landesherrliche Wille, den Kräften des Einzelnen freye Bewegung — innerhalb den Schranken der bürgerlichen Gesetze — zu ihrer Entwicklung zu gestatten. Die Wirkungen einer solchen Vernunftgemäßen und gesetzlichen Freiheit waren dem neuen Landesherrn nicht unbekannt. — Er kannte das veredelte Toskana, — die Wirkungen der Freiheit, welche die Moore in Holland zu blühenden Wiesen umschuff und die Gestalt seiner, den Meeresfluthen abgetrotzten Niederungen verschönerte, als die von Herzog Alba — des Glaubenwillen — vertriebenen Niederländer dort neue Wohnsitze suchten, lagen vor seinen Augen.

Um die Wohlthaten einer vernünftigen Freiheit auch seinen Erbstaaten zu Theil werden zu lassen, erließ Maximilian Joseph — schon unterm 9 März 1799 zuerst eine Religionsdeklaration, um seinen Unterthanen, — wenn gleich verschieden in ihren Glaubensbekenntnissen — doch Einheit in der christlichen Liebe, und damit Frieden und Ruhe in ihren gegenseitigen Lebensverhältnissen, und bey ihren täglichen Berührungen im Wege des öffentlichen Handels = und Wandels — zu verschaffen. (Sammlung von 1800 Seite 256 — 266) Diese fürstliche Bürgschaft für die Freiheit der Gewissen — welche, wie Herr Pfarrer Doktor Beck in seiner Einweihungsrede am 5. August 1827 ganz richtig bemerkte, den Thronen Festigkeit, den Ländern Frieden, und den Völkern Wohlstand und Kraft gewähret, wirkte gleich nach ihrem Erscheinen auf Bayern so wohlthätig, daß sie unterm 10. Jäner 1803 auf die Entschädigungslande in Schwaben und Franken ausgedehnt wurde; (Regierungsblatt 1803 Seite 28) von 1808 an wurde sie ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde. Weil die Freiheit im Gebiete des Gewissens wohlthätig zu wirken begann, so glaubte der neue Landesherr, daß sie auch im Gebiete des äussern Handelns ihre Wirkungen nicht verfehlen würde, und wandte sie demnach auch auf die Gegenstände der Landeskultur an, indem Er in selber das Reich des Eigenthums erweiterte; denn dieses giebt mehr, als die bisherigen Grundverträge, „freye Hand im Geschäft; Sicherheit im Genuße."

Diese Worte, deren Zauberkraft, unter der Regierung eines Weisen, Toskana in ein Paradies umschuff, sollten nach dem bekannt besten Willen des neuen Landesherrn auch Bayern, wo bei seinem Regierungsantritte der Landmann — wenn gleich nicht die Ketten, doch die Narben der Leibeigenschaft noch trug, zu seinen alten Flor (§. 1.) wiedererheben. Die Wurzel dieser Wunderkraft war ihm aber das Eigenthum, und dessen Verbreitung und Erweiterung. Das Charakteristische aller Kultursverordnungen Maximilian Josephs, der zwar die Keime hiezu in der merkwürdigen Verordnung seines durchlauchtigsten Vorfahrers vom 27 Sept. 1790 (§. 8), die Kraft, sie zu

befruchten, und ins Leben zu rufen, aber in seiner eigenen Herzensgüte gefunden hatte.

## §. 11.

Aus dem Wenigen, was wir von §. 9 bis hieher gelesen haben, können wir bereits auf die Grundsätze schließen, welche hinsichtlich der Emporbringung der Landeskultur im Kabinete des neuen Fürstens und Herrn herrschend waren, der erste war:

a) Vollziehung der schon bestehenden Kultursverordnungen seiner durchlauchtigsten Vorfahrer, in so ferne selbe den Bedürfnissen der neueren Zeit noch entsprechend, und abhelfend, das heißt, anwendbar waren, zu dem Ende eine bessere

b) Bildung seines Volkes (§. 10) und

c) mehr freye Hand im Geschäft — größere Sicherheit im Genuße — als bisher; deßhalb

d) mehr Eigenthum im Grundbesitze, als nach den bisherigen Verträgen über die Benützung der Erdscholle durch Theilung des Eigenthums und der Früchte. Diese drey vornehmsten Rücksichten entrükten sich seinem Auge nie wieder.

In dieser Absicht erhielt die Generallandesdirektion, errichtet am 23 April 1799, eine eigene Deputation Nro. V. für das Kulturwesen — die auch bey Abänderung der ersten Organisation am 15 August 1803 unter den vier Sektionen der IIIten Hauptdeputation ihre vorige Stellung beibehielt, als Oberbehörde, die Kultursverordnungen in Vollzug zu setzen, den Gang der Vollziehung zu leiten, und zu bewahren. Von da an bekam das Landkulturswesen einen höhern eigenen Aufschwung — die leblosen Keime der Vorzeit wurden befruchtet. —

Verfolgen wir nun den Gang, den Maximilian Joseph als Kurfürst und als König einschlug, um seine Grundsätze über die Beförderung der Landkultur für's Leben wirksam, das ist, für sein Volk fruchtbringend, und wohlthätig zu machen, mit scharfem Blicke weiter fort.

In dieser Hinsicht begegnet uns zuerst sein Mandat vom 24 Dezember 1802, in welchem er seinen landesherrlichen

Schutz jeder Kultur gegen die Weidenschaft, und gegen jede andere Beschädigung zusicherte, indem er die Gerichtsstellen und die Beamten, welche mit Kultursachen zu thun hatten, verantwortlich machte — den so mächtig erwachsenden Kulturgeist, durch die verbotwidrigen Verlängerungen der Kulturstreitigkeiten oder Erschwerung der Ersatzforderungen ja nicht niederzudrücken; zu dem Ende er die Vorschriften der ältern Kulturmandate, insbesonders jener vom 24 Oktober 1787 u d 6 Oktober 1792 in Erinnerung brachte, und ihren Vollzug einschärfte. — Und da diese erste landesherrliche Mahnung nicht recht wirksam werden wollte, so erschien unterm 25 Febr. 1803 bereits eine neue — noch umständlichere Verordnung — um Excessen in Kulturstreitigkeiten zu beseitigen (Regierungsblatt 1803 S. 336.)

Unter allen Mitteln, womit seine durchlauchtigsten Vorfahrer die Rückkehr der alten Landeskultur zu bewerkstelligen suchten, schienen Maximilian die Wirksamsten zu seyn,

a) die Auflösung der Gütergebundenheit.
b) Die Arrondirung der fast überall noch zerstreut liegenden Güterbestandtheile.
c) die Abtheilung der Gemeinheiten, und Gemeindegründe.
d) Die Vermehrung der Masse des Grundeigenthums.

Wenn die Maaßregeln richtig und genau ausgeführt würden, müßten die übrigen — wünschenswerthen Zeichen einer höheren Agrikultur zur Aufhebung der gemeinschaftlichen Viehweiden, Anbau der Brachfelder, Verbesserung der Wiesen, Erweiterung und Veredlung der Viehzucht von selbsten erfolgen; so dachte der Fürst! Diesen vier vorzüglicheren Mitteln, der Landeskultur einen höheren Aufschwung zu geben, setzte Maximilian Joseph noch ein fünftes Mittel, nämlich

e) die Kolonisation hiezu.

Neu könnte man diese Mittel eben nicht heißen (Siehe §. 5 — 8) dem Namen nach waren sie schon viel

früher bekannt; allein recht wirksam wurden sie erst unter Maximilian Joseph — der ihnen Geist und Leben verlieh, und nach den Bedürfnissen seiner Zeit eine größere Ausdehnung gab.

§. 12.

Adlit. a) Auflösung der Gütergebundenheit.

Die Idee — die alten Hofgüter in kleinere Anwesen aufzulösen, stammt zunächst her von Maximilian Joseph dem IIten (§. 5); sie war anfänglich eines Theils bedingt, andern Theils, nach Umständen sogar geboten; und wurde eine Zwangmaßregel, die wegen ihres zu starken Eingreifens in die Freiheit der Einzelnen keinen rechten Eingang fand, deßhalb auch ohne Erfolg blieb. Ausser der Zertrümmerung eines Hofes im Neuburgischen durch einen Herrn Karl Philipp Sack in dem 1794ger Jahre hörte und las man in den öffentlichen Urkunden über die Staatsverwaltung in Bayern von dem Zertrümmern der Höfe nichts. Erst im Jahr 1803 gab der Herr Graf Joseph von Preysing zu Kronwinkl (unter Mitwirkung des gefeierten von Rottmanner) ein vollständiges Beyspiel einer gelungenen und segenreichen Auflösung eines Hofes. Dieser war der halbe Schögerhof zu Hannwang. Das edle Benehmen des Herrn Grafen, der zur Erleichterung der (damals noch ganz neuen) Operation die Naturalgilt in eine fixe Geldgilt, das bisherige Leibrecht in ein Erbrecht, das Handlohn in Mayerschaftsfristen umwandelte, und die Brieftaxen auf ihr gesetzliches Minimum setzte, blieb dem aufmerksamen Landesherrn nicht verborgen. Schon unterm 11 Febr. 1803 wurde dieser für die Erhöhung der Nationalkraft so wichtigen Handlung ihr gebührendes Lob öffentlich zu Theil, sie selbst als Beyspiel und Muster dem Lande empfohlen, und die Auflösung der bisherigen Gütergebundenheit unbedingt und allgemein zugestanden (Regierungsblatt 1803 S. 118) bisher war die Hand des Landmanns in Bezug auf sein Grundvermögen todt — dieses selbst eine starre Masse, die ihm nicht den zehenten Theil dessen nützte, was sie ihm werth gewesen wäre, hätte er damit nach seinem Ermessen schalten können. Hier war

eine lex desamortizationis nothwendig, um das Grundvermögen zu mobilisiren.

Von der Wohlthätigkeit einer solchen Regierungsmaaßregel war Maximilian Joseph so sehr überzeugt, daß er zu ihrer Beförderung unterm 14 März 1804 (Regierungsblatt 1804 S. 326) die Abtheilung der Wohngebäude gestattete. Aus gleich guter Absicht wurde — unterm 27 Febr. 1805 (Regierungsblatt Seite 359 — 360) die Auflösung der bisherigen Güterkomplexe neuerdings für die Fälle von Erbschaftstheilungen, und Stipulirung von Elterngütern bei Gutsübergaben u. s. w. nach dem Beyspiele anderer Länder — landesherrlich empfohlen, denn allgemein zugestanden war sie früher seit den 11 Febr. 1803, sie bedurfte uur einer größeren Ausführung als bisher.

Nachdem aber von jeher — unter dem guten Waitzen auch Unkraut aufgewachsen ist, so haben sich in die Ausführung dieser Kultursmaßregel gar bald Mißbräuche eingeschlichen. Die ersten kamen von dem Betrugsinne der Juden her (Siehe Regierungsblatt 1803 St. 229) dem die landesherrliche Verordnung vom 6 April 1803 Schranken setzte. — Eine andere — auch reiche — Aerndte von Mißbräuchen erwuchs aus der Habsucht einiger Grundherrn, die bei Gutszertrümmerungen zum Theil die bisherige Summe ihrer Grundrenten höhern wollten, zum Theil die Masse der grundbaren Pertinenzien zu vermehren beflissen waren, indem sie die ludeigenen und walzenden Grundstücke (z. B. die verkauften Klöster und Staatsrealitäten, die Forstentschädigungsantheile, die vertheilte Gemeindsgründe (die alle eigen und walzend sind) mit den grundbaren Pertinenzien ihrer Urbarsgüter vermischten. Diesem Uebel steuerte die Königl. Verordnung vom 6 Sept. 1805 (Regierungsblatt 1805 S. 941).

Im Weg der Aufmunterung wirkte der neue Landesherr als König — indem er die stattgefundene Zertrümmerung des Hölzlhofs im Landgerichte Sulbach, deren Resultat die Befriedigung aller Gläuber, und die Ansäßigwerdung zweier Kinder war, unterm 19 July 1806 (Seite 290) öffentlich belobte. — Ueberzeugt von dem Nutzen, den der Betrieb

der vaterländischen Landwirthschaft — der Auflösung der gebundenen Güter zu verdanken hatte — hatte Maximilian Joseph als König seine älteren Verordnungen in diesem Betreffe, als die vom 11 Februar 1803, vom 14 März 1804, vom 27 Februar und 15 März 1805, vom 19 July 1806, vom 4 August 1807 — unterm 22 August 1817 — auf den zuletzt acquirirten Untermainkreis ausgedehnt.

Daß auch noch später, das ist, nachdem Jahre 1805 die Landesherrlichen Verordnungen vom 6 April 1803, und vom 6 September 1805 — häufig umgangen wurden, ist zwar leider eine bekannte Sache; besonders schädlich war die Einmischung der Juden, die — vom Geschäft der Güterzertrümmerungen ausgeschlossen — unter dem Namen christlicher Unterhändler — die Sache noch ärger machten, als 1803. Indessen hebt der Mißbrauch das Gute der Sache nicht auf — und tröstlich ist es mir, die Versicherung geben zu können, daß noch in keinem Falle einer vorschriftmäßig eingeleiteten Gutszertrümmerung — von Seite der Kreisregierungen je wäre die höchste Genehmigung versagt worden, und so sind die Gutszertrümmerungen nach und nach so häufig geworden, daß jetzt wenigstens im Isarkreise, wo das Steuerdefinitivum besteht, in jeder Rentamtsregistratur mehrere hundert solcher Güterzertrümmerungsakten — gut, und schlecht geführt, anzutreffen sind. Dieses wirkte die landesherrliche Verordnung vom 11 Febr, 1803, die Erfolge davon förderlich für die Landeskultur die dabey auf die mannigfaltigste Weise augenfällig gewonnen hatte.

## §. 13.

### Lit. b. Arrondirung der fast überall noch zerstreut liegenden Güterbestandtheile.

Die allgemein — nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften gegen ihre Mißbräuche — zugestandene und durch das Steuerdefinitivum eigentlich erst rechtmöglich gemachte Auflösung der Gütergebundenheit (wozu die unmittelbare Steuerkatasterkommission un-

term 13 März 1811 einen unmittelbaren Auftrag von Seiner Majestät dem Könige erhielt) war von der Regierung darauf berechnet, einer andern Maaßregel — als Beförderungsmittel der Landeskultur, mehr Eingang zu verschaffen, ihre Ausführung zu erleichtern, ihre Wirksamkeit zu verdoppeln, ihren Nutzen für die Zwecke der Landwirthschaft zu vermehren.

Diese zweite Maßregel ist die Arrondirung der einschichtigen — in der ganzen Flur zerstreut liegenden Besitzungen, in größere, ununterbrochene Massen, wozu die erste Anregung wohl bereits im Kultursmandate vom 24 März 1762 lag, die aber — wie vieles andere Gute der Vorzeit, bisher ohne Vollzug blieb. Das Wohlthätige dieser Maaßregel äussert sich vorzüglich darin, daß der Besitzer eines gehörig arrondirten Gutes seine Grundstücke näher und gelegner an der Hand habe, oder doch an selbe bringen könne, daher auch eher im Stande ist, sie nach seinem Belieben anzubauen, und nach dem Maaße der Oertlichkeit besser zu benützen, ohne fernerhin dabey entweder an den Eigensinn, oder gar an andere viel unedlere Absichten seiner Nachbarn gebunden zu seyn. — Dieser gewiß sehr große Vortheil für den verbesserten Betrieb der Landwirthschaft erhöht sich aber für den Besitzer eines arrondirten Gutes, noch dadurch, daß er — bei einer besseren Benützung von Grund und Boden, noch die Hälfte der Bauzeit und mit der Hälfte der Zeit natürlich auch die Hälfte des Arbeitslohnes gewinnt.

Diese großen Vortheile eines arrondirten Grundbesitzes sind indessen heut zu Tage dem Landmanne so wenig mehr unbekannt, daß im Gegentheile die Ueberzeugung davon auf dem Lande fast allgemein geworden, und in Folge dessen nicht nur eine, man darf sagen — ungeheure Menge kleiner Austauschungen sondern sogar die förmliche Arrondirung ganzer Dorfsfluren entweder bereits herbeigeführt, oder doch wenigstens werkthätig eingeleitet habe.

Ein Beyspiel einer — in der jüngsten Zeit ausgeführten vollständigen Flurarrondirung hat die Bauerschaft zu Hohenbrunn königl. Landgerichts Ebersberg gegeben. Ein gleich großes werden wir in der kürzesten Zeit zu Parsdorf,

selben Landgerichts — erblicken, wobey der dortige königl. Postexpeditor, und Tafernwirth Augustin Königer so thätigen Antheil nimmt — und durch sein Vorangehen, und uneigennütziges Benehmen so ermunternd auf seine Nachbarn einwirkt. Die schlichten Landleute zu Hohenbrunn hatten bei der Ausführung ihres so schönen Unternehmens wahrlich keinen anderen Impuls von aussen, als ihre eigne Ueberzeugung von den zahllosen Vortheilen eines arrondirten Zustandes ihrer bisher untereinander zerstreuten Grundbesitzungen, keine andere Auweisung, als die sich selbst erworbene Kenntniß ihrer Flur aus dem Steuerdistriktsplane und keine anderen Leitfäden, als ihre definitiven Grundsteuerkataster-Auszüge — bei der Hand. Aus diesen allein fanden sie alles, was jeder für seine Zwecke der Arrondirung — dann alle miteinander, zu wissen verlangten, und zu wissen nothwendig hatten.

Die gekrönte Preisschrift über Güterarrondirung von D. G. München 1817 kennen die Leute zu wenig, um davon Gebrauch zu machen, wenn ihre Brauchbarkeit auch unangefochten geblieben wäre. Doch unbemerkt darf nicht bleiben, daß diesen Leuten der gegenwärtige königl. Rentbeamte Herr Anton Haker zu Ebersberg, ein eben so humaner als für alles Gute bereitwilliger Beamte hilfreiche Hand leistete, indem er die Grundbarkeitsverhältnisse der dortigen Güter, deren bei weitem größere Mehrzahl dem Staatsärar obereigenthümlich angehört, auf gesetzlichen Wege — mit den möglichst geringsten Unkösten ordnete, und die Umschreibung — vielmehr völlige Umkatastrirung der dortigen Besitzungen besorgte. Diese theils schon wirklich ausgeführten, theils werkthätig eingeleiteten Arrondirungen ganzer Ortsfluren sind zunächst eine der glücklichen Nebenfrüchten, des — in dieser Gegend bestehenden Steuerdefinitivums — von denen ich in der kleinen Schrift: „das bayerische Steuerdefinitivum Seite 89 die bloße Andeutung gab" — und erfreuliche Vorboten für das gelingen einer Maaßregel, die mit den Fortschritten des Definitivums gleichen Gang haltend, nicht ermangeln wird, ihren wohlthätigen Einfluß in kurzer Zeit über alle Kreise des Königreiches auszudehnen, und der Landwirthschaft des Vaterlandes jene Vortheile zu verschaffen, welche

die Regierung — mit prophetischem Geiste in der höchsten Verordnung vom 11 März 1805 (Regierungsblatt Seite 418) vorausgesagt hatte. Diese Verordnung wirkte mächtig. Von da an bekam die Arrondirung der Güter — als Mittel, die Landeskultur auf einen höhern Standpunkt zu heben, allen Vorschub, — einen sehr wesentlichen schon durch die vorbenannte höchste Verordnung von 11 März 1805 — welche sanktionirte, daß bei Tauschhandlungen mit grundbaren Güterbestandtheilen zum Behuf der Arrondirung der Güter kein Laudemialfall statt finden, sondern ein Tauschobjekt das andere ersetzen, und dadurch die Grundbarkeit der Güter so wie die Größe und Art der gegenseitigen Grundbelastung unverändert bleiben sollte. Diese landesherrliche Bestimmung war von höchster Wichtigkeit, und förderlich. — Daher würden auch die Bestimmungen, welche der Entwurf zu dem Kulturgesetze von 1822 im § 55 enthalten, — ganz richtig, und den Wünschen des Volkes entsprechend gefunden worden seyn; so viel einige daran auszustellen hatten (§. 20).

Die Arrondirung der Güter — war in der höchsten Verordnung vom 11 März 1805 als Grundsatz ausgesprochen. — Dieser mußte nun auch durchgeführt werden. In dieser Absicht erschien unterm 30 July 1806 (Regierungsblatt S. 290) eine königliche Verordnung, welche bei Tauschfällen zum Behuf der Arrondirung der Grundbesitzungen — die Transferirung der Gerichtsbarkeit von einem Gute auf das Andere — von einem Grundstücke auf auf das andere — gestattete, (mit aufmerksamer Wahrung der Königlichen Rechte bei dem Heimfall personeller Gerichtsbarkeiten, worüber die Gerichtsstellen ohnehin ihr Vormerkungsbuch führen oder doch führen sollten) um ja auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit allenfallsigen Widerwillen gegen die Arrondirung jeden Vorwand zu benehmen. Die Zehentbarkeit der Gründe wurde bis auf den heutigen Tag der Arrondirung der Güter nicht hinderlich befunden; das Zehentrecht ist ein Realrecht und ist wirksam, der Grund mag dem A oder B gehören. Der Eigenthümer der Gründe und der Zehentherr werden sich des Zehenten wegen schon miteinander vergleichen, und haben es bisher noch immer gethan.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen reichten hin, eine unübersehbare Menge von einzelnen Arrondirungen herbeizuführen. — Auch Arrondirungen im großen fanden schon viele statt — wie wir aus den Berichten der zeitherigen Oktoberfeste entnommen, und ich so eben zwei neue Beyspiele namhaft gemacht habe. Man braucht hiezu keinen andern Antrieb, als seine eigene Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer Arrondirung. Um diese immer mehr zu verbreiten, hielt es das Generkomité des Landwirthschaftlichen Vereins in Bayern für sachdienlich, eine Abhandlung hierüber sogar zum Gegenstand einer gekrönten Preisaufgabe zu machen. Siehe hierüber die Preisschriften von Dismas Gebhardt, und Herrn Staatsrath von Hazzi so wie die Ausführliche Prüfung der ersteren Preisschrift von A. J. K., München bei Thienemann 1818.

So viel von der Arrondirung der Grundbesitzungen als der 2ten Regierungsmaaßregel, die Landeskultur zu befördern; — wie solche 1805 ins Leben trat — wirkt sie heute noch still und segendbringend fort. — Ihr Gang werde nicht gehemmt!

## §. 14.

## Ad lit. c. Abtheilung der Gemeinheiten und der Gemeindegründe.

Gemeinschaft im Besitze sperrt immer mehr oder weniger die freye Hand eines jeden einzelnen Theilhabers und ist in dieser Hinsicht den Fortschritten der Kultur hinderlich. Das ist ein Erfahrungssatz, und wie ich glauben darf, eine im wirklichen Leben bekannte Sache. Mir sind, unter andern, meherer Wechselwiesen bekannt, die in ihrem alten Zustande der Besitzgemeinsamkeit nur eine magere einschürige Ausbeute lieferten — nun aber getheilt für einen der fleißigeren Besitzer, bereits zweymädig — und, da der Neid sich dareinmischte, der Gegenstand eines mehrjäh- Rechtsstreites de dominio dividundo wurde. Die Abtheilung der gemeinschäftlichen Besitzungen gehört daher mit Recht unter die Mittel, die Landeskultnr zu erhöhen. Dieses wurde bereits von Maximilian Joseph dem IIIten im Jahre

1762 anerkannt (§. 5), von Karl Theodor noch lebhafter empfunden (§. 8), indem höchstselber zu ihrer Förderung, Reitze des Eigenthums damit verwebte — sogar von Maximilian Joseph dem Könige — aber wie alles übrige Gute der Vorzeit erst recht lebendig ausgeführt; dahin zielten Seine Verordnungen:

1. Vom 4 April 1800.
2. — 8 August 1800.
3. — 24 April 1801.
4. — 17 Dez. 1802 (Reggsb. 1803 S. 3.)
5. — 11 July 1803 (Regierungsblatt 1803 S. 485 — 486.)
6. — 8 August 1803 (Regierungsblatt Seite 560 — 561).
7. — vom 13 Febr. 1805 (Regierungsblatt 1805 S. $\frac{729}{732}$
8. — vom 2 Jäner 1806 (S. 43)
9. — 5 April 1807 (Regsb. S. 613—615).
10. — 19 Juny 1807 (Seite $\frac{1125}{1126}$)
11. — vom 11 May 1814 (Seite $\frac{1105}{1112}$).

Alle diese Verordnungen, bis auf jene Nro. 11 — sprechen das lebhafteste Verlangen des Landesherrn aus, daß die Abtheilung der Gemeinheiten, und der Gemeindsgründe — (auf der Grundlage der frühern Verordnungen, namentlich jener vom 27 Sept. 1790 — und 6ten Oktober 1792) raschen Ganges vor sich gehen solle, deßhalb wurden den Schulen Antheile an den Gemeindegründen zuerkannt; einerseits zur Verbesserung der Subsistenz der Lehrer, und andern Seits, um diese aufzumuntern, den Gemeinden mit ihren Kultursbeyspielen voranzugehen, deßhalb eine zehenjährige Abgabenfreiheit gehandhabt, deßhalb die Schaafweide auf kultivirten Gemeindsgründen verboten — in gleich guter Absicht des Förderns, den Städten und Märkten die Abtheilung ihrer Kammergüter gestattet — und für die aufliegenden Hypotheken Hilfe geschafft — deßhalb endlich alle Verträge, die gegen das unumschränkte Eigenthum, und gegen die Eigenschaft eines walzenden Besitzthumes der Gemeindsgründe erwählet wurden, ipso facto für null erklärt. So

sehr war es dem Landesherrn mit dem wirklichen Vollzuge der schon seit 1762 angeregten, und immer für nützlicher erkannten Gemeindsgründe-Abtheilung wahrer Ernst! Indessen — die Extreme berühren sich leicht, so scheint es auch mit diesem Mittel, die Landeskultur zu befördern, gegangen zu seyn, weil unterm 11 März 1814 (Siehe oben Nro. 11 und Regierungsblatt 1814 S. $\frac{1105}{1110}$) einige beschränkende Rücksichten für nothwendig erachtet wurden. Ganz ohne mochten sie auch nicht gewesen seyn; denn Kulturs-verordnungen gehören ihrem obersten Principe nach zu der Polizeygesetzgebung — die bei dem Vollzug ihrer Anordnungen die Oertlichkeiten nicht unberücksichtigt lassen darf, — sonst schadet sie öfters mehr, als sie nützen will. — Mag die Abtheilung der Gemeindsgründe Grundsatz bleiben, denn sie ist in Theil unbezweifelt gut, — bei ihrer Ausführung aber sollen die betheiligten Gemeinden, die bereits seit dem königlichen Edikt vom 17 May 1818 eine wohlthätige Selbstständigkeit erhalten haben, und stetsfort einer noch kräftigeren Entwicklung entgegen gehen; nie mehr umgangen werden.

## §. 15.

### Ad lit. d) Die Vermehrung der Masse des Grundeigenthums.

Wir haben §. 12 und 13 mit wenigen die Vortheile gelesen, welche der Landeskultur aus der Auflösung der alten Gütergebundenheit, und der Arrondirung der zerstreuten Grundbesitzungen zugehen, und sie selbst erweitern, und erhöhen. Die Ausführung beider Maßregeln wird aber ungemein erleichtert durch das Eigenthum von Grund und Boden; denn dieses giebt mehr als alle Grundverträge freye Hand im Geschäft. Diese richtige Ansicht der Dinge war dem Kurfürsten Karl Theodor schon vorgeschwebt. — Dieses bezeugt seine immer denkwürdig bleibende Verordnung vom 27 September 1790 — welche die öden vertheilten, und kultivirten Gründe als freyes Eigenthum, und walzend erklärte; sie hat sich noch lebhafter als irgend vorher der Seele Maximilian Josephs,

des IV., (als König des Iten) bemächtigt, und in seiner bekannten Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit neue Nahrung gefunden; Er wollte jeden der Seinigen glücklich wissen. Deßhalb hatte er — in Bezug auf die Erschaffung von Eigenthume, — die eben erwähnte Verordnung seines durchlauchtigsten Herrn Vorfahrers bereits unterm 8 August 1803, nicht nur bestättiget, sondern alle — das unumschränkte Eigenthum der Gemeindsgründe schmälernde Verträge ipso facto für Null erklärt, (Siehe die Verordnungen vom 6 Sept. 1805 Regierungsblatt Seite 941 und vom 5 April 1807 Regierungsblatt Seite 613 — 615).

In gleicher Absicht — um die Masse des Grundeigenthums zu vermehren, wurden bereits schon früher — nämlich am 14 November 1801, alle nach den bestehenden Hausverträgen, insbesonders jenem von Ansbach den 12 Oktober 1796 — als veräusserlich befundenen Staatsrealitäten — so wie später die als Indemnisation erhaltenen Kloster-Realitäten anfänglich als Bodenzinsiges seit dem 30 September 1811 aber als ganz freyes Eigenthum in die Hände der Unterthanen (im Kaufswege) überlassen. Damit gewann die Nazion eine große Masse von Grundeigenthum, und mit ihm die vaterländische Landwirthschaft ein verjüngtes Leben, denn freyer wurde dadurch die Hand im Geschäfte, sicherer der Genuß. — Die bisherige Art, das Grundeigenthums zu vermehren, könnte man die unmittelbare Schöpfung desselben heißen. — Dabey ließ es aber der gütige Landesfürst nicht bewenden. Es entstand nämlich auf seinen Befehl eine ganz neue, keiner der bisherigen Regierungen in Bayern bekannte Art, Eigenthum zu schaffen. Diese neue Art, Eigenthum zu schaffen, war die Reluition des Obereigenthumes oder dessen Konsolidation mit dem Nutzeigenthume bey den alten Grundbarkeits-Verträgen, und könnte die mittelbare Schöpfung des Eigenthums heißen; sie wurde in das Leben eingeführt durch die landesherrlichen Verordnungen vom 27 Juny, und 22 July 1803 (Regierungsblatt 1803 Seite 426 und 501) und zwar anfänglich für die Unterthanen der ständischen Klöster in Bayern, später und zwar unterm 21 März 1804 auch für die Unterthanen

der nicht ständischen Klöster in Bayern, unterm 13 Sept. 1804 für die Unterthanen der Kammern von Passau, Freysing, und Augsburg, unterm 6 Oktober 1810 für die Unterthanen der Stiftungen und Kommunen, unterm 29 November 1811 für die Unterthanen des Bisthums Regensburg, unterm 9 Dezember 1814 für die vormalige Malteserordens Unterthanen, und so endlich mit der Verfassungsurkunde vom 26 May 1818 für alle Grundunterthanen. An der Ausführung dieser großen — und für die Interessen einer höheren Landwirthschaft unberechenbar wohlthätigen Regierungsmaaßregel wird noch immer gearbeitet. — Nur Schade, daß die Wohlthat der Obereigenthumsablösung den Grundholden von Privaten, bisher wenigstens nicht, in gleichem Maaße zu theil wurde, da selbe doch ein Verfassungsmäßiges und daher unbestreitbares Recht darauf hätten.

Doch dieses war nur der erste Schritt, den Maximilian Joseph der König that, die Wohlthaten des Eigenthumes zu verbreiten, und die Wirkungen ihrer Zauberkraft in Bezug auf einen erhöhten Aufschwung der vaterländischen Agrikultursverhältnisse, recht sichtbar zu machen; dieser wahrhaft väterliche Herr gieng noch weiter; — Seine landesherrliche Absicht war stets darauf gerichtet, den alten Grundbesitz so viel nur immer möglich und mit den Rechten dritter vereinbarlich wäre, von den drückenden, und hemmenden Fesseln der Vorzeit zu befreyen; aus ihr entsprang das königl. Edikt vom 28 July 1808 — in Bezug auf die gutsherrlichen Rechte, in welchem den Usurpationen und ungebührlichen Erweiterungen der alten Feudalität durch Beschränkung der Laudemialfälle auf höchstens zwey, — Verbot der Handlöhne von Häusern, wo sie nicht hergebracht waren, oder Beschränkung der hergebrachten auf die alten Häuserwerthe, Aufhebung der ehemaligen Kaducität aus Strafen (Cod. civ. P. IV, Cap. 7 §. 18) endlich Annullirung des Grundherrlichen Einstandsrechtes (Cod civ. P. IV. Cap. 5 §. 14) gesetzliche Dämme entgegengestellt — und zugleich die Ablösbarkeit

a) aller ständigen und unständigen Renten aus den sogenannten Kolonarverträgen
b) aller Zehenten, und
c) aller Geld = und Kornbodenzinse nicht nur Grundgesetzlich sanktionirt, sondern diese Sanktion in der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde A. 26 May 1818, — diesem unzerstörbaren Bollwerke unserer gesetzlichen Freiheit — auch wiederholt bestättigt wurde. Es ist daher Grundgesetz, „Jeder kann seine Besitzungen von allen wie immer Namen habenden Grundlasten im Wege der Ablösung, befreyen, — was will man mehr?"

## §. 16.

„Jeder kann sein Besitzthum von allen wie immer Namen habenden Grundlasten im Wege der Ablösung — Verfassungsmäßig befreyen. So weit brachte es Max Joseph der König (§. 15) aber nach welchen Maaßstäben? Da waren, als ihn Gott zu sich in die Wohnung der Seligen rief, noch einige Lücken; um das wohlthätige der Staatsgrundgesetzlichen Ablösbarkeit, in Wirkung zu setzen. Zwar gaben die Verordnungen vom 27 Juny, und 22 July 1803 die Maaßstäbe für die Befreyung der Grundbesitzungen von den Laudemien an die Hand; — und nach ihnen wird mit kleinen erleichternden Modifikationen noch immer verfahren; aus einer Spezialverbescheidung vom 4 Jäner 1800 — gelegentlich der Hälfte Gültablösung der 4 Unterthanen zu Stökkendorf Gerichts Wünzer nach 33 ⅓ Prozent hätte sich ein Maaßstab für die Ablösung der Gülten ableiten lassen; die beiden Verordnungen vom 18 Nov. 1810 und 30 September 1813 — stellten gewissermaaßen einen Maaßstab für die Ablösung der Korn = und Geldbodenzinse, und jene vom 6 Juny 1815 (Regierungsblatt 1815 S. 481 — 489) einen Maaßstab für die Loskaufung der gemeinen Lehen fest; — letzterer allein hatte einen Fortgang, alle übrigen waren zu hoch gespannt und hinderten dadurch den Vollzug des Staatsgrundgesetzes. Erst Seine Majestät, — Unser gegenwärtig so glorreich regierende König Ludwig — trat hier hilfreich wirkend

ein, indem Allerhöchstderselbe unterm 13 Februar 1826 (Regierungsblatt Seite 257 — 260) die Lücken seiner Vorzeit ergänzte, und Kraft Seiner Verwaltungsrechte einen allgemeinen Ablösungsmaaßstab für alle, als ablösbar erklärten Grundlasten aufstellte. Diese Königliche Verordnung wird jene vom 3 May 1779, so wie jene vom 27 Juny 1803 am Umfang und dem Wohlthätigen ihrer Wirkungen auf die Verbesserung der Landeswirthschaft und Vergrößerung des Nazionalwohlstandes bei weitem übertreffen, und einen Segen über die ländlichen Haushaltungen verbreiten, dessen Fülle unermeßlich, und dessen Dauer unendlich seyn wird. „Jeder kann sich nach obiger Verordnung jetzt freyes Eigenthum verschaffen, — und zwar in dem Maaße; als seine pekuniären Mittel es ihm gestatten, und zu jeder beliebigen Zeit.“

Schon jetzt bemerkt man allseitig die erfreulichsten Fortschritte, welche die Ablösung der grundherrlichen und anderer Dominikalgefälle macht; bald werden die kleineren Gefälle, als Jagdscharwerkgelder, Futtersammlungen, Brodbauerngelder, Holzgefährtgelder, Vogteyzinse, Vogteyhaber, Hundhaltungsgelder, Hochgerichtszinsen, und wie diese Ueberbleibsel der alten Finanzverwaltung noch immer heißen mögen, Trotz dem, daß für ihre Namens-Unsterblichkeit das neue Rentenrechnungsformular gesorgt zu haben scheint, aus den Rentenrechnungen der äussern Aemter verschwinden; ihre Namen dürfen dann immer bleiben; — auch in größeren Parthien wurden schon Ablösungen eingeleitet, und ausgeführt; es giebt jetzt schon einige von den vermöglichern Bauern, die alle ihre Grundabgaben bis auf die Grundsteuern abgelöst haben; für nichts ist der Landmann besser gestimmt, als für die Ablösung der Grundrenten; sie ist aber auch so recht auf seine Natur berechnet. — Es ist ihm freye Hand gelassen, er braucht keinen andern Impuls als die Ueberzeugung von seinem eigenen Besten, kann so recht mit seinem Geldbeutel Rechenschaft halten, wie viel es ihm zum Ablösen leide u. s. w. das that den Leuten wohl! Ob sich denn zur Ablösung der Getraidtrenten nicht die Getreidtpreise des Steuerdefinitivums auch brauchen ließen? sind frei-

lich etwas niedriger, allein was man da zu verlieren scheint, kömmt auf andern Wegen wieder zehenfach herein, z. B. durch die Genußsteuer! So was würde die Ablösung noch mehr beschleunigen!

Wenn indessen die Verhältniße des Getraidtmarktes für Bayern fortan nur so bleiben, wie sie jetzt sind (was Gott uns geben wolle), wenn es die äussern Konstellationen gestatten, daß die von Seiner Majestät Unserm innigstgeliebten Könige Ludwig so lebhaft und theilnehmend angeregte, so Königlich unterstützte, so väterlich beschirmte — inländische Gewerbsthätigkeit sich immer mehr ausbilden, im Wachsthume der Bevölkerung nach Maaß der leicht zu verdoppelten Nahrungskraft von Bayern einen erweiterten und sichern Absatz für ihre Erzeugnisse sich verschaffen könne, und damit eine günstige Rückwirkung derselben auf den Ackerbau möglich werde, so entsteht aus den fruchtbaren Keimen der Gegenwart ein neues — verjüngtes Bayern, als eine, Unsers so hochsinnigen Königs würdige Eroberung mitten im Frieden; der einzige 13 Febr. 1826 wird dann der Landeskultur einen höhern Aufschwung geben, als die hundertjährigen Bemühungen seiner glorreichen Vorsteher, — denn jeder kann seinen Grundbesitz, er mag wie immer belastet seyn, und Wem immer Obereigenthümlich angehören, von seinen Grundlasten, und seiner Grundbarkeit befreyen, und ihn in ein volles und freyes Eigenthum umschaffen. Diese Schöpfung von Grundeigenthume, angefangen von unserm höchstseligen Könige Maximilian Joseph und vollendet von dem so würdigen Erben seines Thrones und seiner Tugenden, von des jetzt regierenden Königs Majestät, wird fortbestehen wie alles Große und Wahre, und nach 1000 Jahren noch zeugen von der Weisheit und Herzensgüte ihrer Stifter. —

Einer meiner Freunde, H. Z. hatte die Gefälligkeit, mir eine kleine Tabelle über die Ablösungs=Capitalien zu behändigen; ich füge sie hier bei, damit Jedermann, wenn er Grundeigen abzulösen hat, das entsprechende Ablösungs=Capital sich gleich selbst heraussuchen könne.

(Zu Seite 46 am Ende des § 16 gehörig.)

# Ablösungs-Tabelle für Dominikal-Reichnisse in Geld.

| Betrag. | | | Kapitalisirt mit 20 | | | Kapitalisirt mit 25 | | | Betrag. | | | Kapitalisirt mit 20 | | | Kapitalisirt mit 25 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| — | — | 1 | — | 2 | 4 | — | 3 | 1 | — | 5 | 3 | 1 | 47 | 4 | 2 | 14 | 3 |
| — | — | 2 | — | 5 | — | — | 6 | 2 | — | 5 | 4 | 1 | 50 | — | 2 | 17 | 4 |
| — | — | 3 | — | 7 | 4 | — | 9 | 3 | — | 5 | 5 | 1 | 52 | 4 | 2 | 20 | 5 |
| — | — | 4 | — | 10 | — | — | 12 | 4 | — | 5 | 6 | 1 | 55 | — | 2 | 23 | 6 |
| — | — | 5 | — | 12 | 4 | — | 15 | 5 | — | 5 | 7 | 1 | 57 | 4 | 2 | 26 | 7 |
| — | — | 6 | — | 15 | — | — | 18 | 6 | — | 6 | — | 2 | — | — | 2 | 30 | — |
| — | — | 7 | — | 17 | 4 | — | 21 | 7 | — | 6 | 1 | 2 | 2 | 4 | 2 | 33 | 1 |
| — | 1 | — | — | 20 | — | — | 25 | — | — | 6 | 2 | 2 | 5 | — | 2 | 36 | 2 |
| — | 1 | 1 | — | 22 | 4 | — | 28 | 1 | — | 6 | 3 | 2 | 7 | 4 | 2 | 39 | 3 |
| — | 1 | 2 | — | 25 | — | — | 31 | 2 | — | 6 | 4 | 2 | 10 | — | 2 | 42 | 4 |
| — | 1 | 3 | — | 27 | 4 | — | 34 | 3 | — | 6 | 5 | 2 | 12 | 4 | 2 | 45 | 5 |
| — | 1 | 4 | — | 30 | — | — | 37 | 4 | — | 6 | 6 | 2 | 15 | — | 2 | 48 | 6 |
| — | 1 | 5 | — | 32 | 4 | — | 40 | 5 | — | 6 | 7 | 2 | 17 | 4 | 2 | 51 | 7 |
| — | 1 | 6 | — | 35 | — | — | 43 | 6 | — | 7 | — | 2 | 20 | — | 2 | 55 | — |
| — | 1 | 7 | — | 37 | 4 | — | 46 | 7 | — | 7 | 1 | 2 | 22 | 4 | 2 | 58 | 1 |
| — | 2 | — | — | 40 | — | — | 50 | — | — | 7 | 2 | 2 | 25 | — | 3 | 1 | 2 |
| — | 2 | 1 | — | 42 | 4 | — | 53 | 1 | — | 7 | 3 | 2 | 27 | 4 | 3 | 4 | 3 |
| — | 2 | 2 | — | 45 | — | — | 56 | 2 | — | 7 | 4 | 2 | 30 | — | 3 | 7 | 4 |
| — | 2 | 3 | — | 47 | 4 | — | 59 | 3 | — | 7 | 5 | 2 | 32 | 4 | 3 | 10 | 5 |
| — | 2 | 4 | — | 50 | — | 1 | 2 | 4 | — | 7 | 6 | 2 | 35 | — | 3 | 13 | 6 |
| — | 2 | 5 | — | 52 | 4 | 1 | 5 | 5 | — | 7 | 7 | 2 | 37 | 4 | 3 | 16 | 7 |
| — | 2 | 6 | — | 55 | — | 1 | 8 | 6 | — | 8 | — | 2 | 40 | — | 3 | 20 | — |
| — | 2 | 7 | — | 57 | 4 | 1 | 11 | 7 | — | 8 | 1 | 2 | 42 | 4 | 3 | 23 | 1 |
| — | 3 | — | 1 | — | — | 1 | 15 | — | — | 8 | 2 | 2 | 45 | — | 3 | 26 | 2 |
| — | 3 | 1 | 1 | 2 | 4 | 1 | 18 | 1 | — | 8 | 3 | 2 | 47 | 4 | 3 | 29 | 3 |
| — | 3 | 2 | 1 | 5 | — | 1 | 21 | 2 | — | 8 | 4 | 2 | 50 | — | 3 | 32 | 4 |
| — | 3 | 3 | 1 | 7 | 4 | 1 | 24 | 3 | — | 8 | 5 | 2 | 52 | 4 | 3 | 35 | 5 |
| — | 3 | 4 | 1 | 10 | — | 1 | 27 | 4 | — | 8 | 6 | 2 | 55 | — | 3 | 38 | 6 |
| — | 3 | 5 | 1 | 12 | 4 | 1 | 30 | 5 | — | 8 | 7 | 2 | 57 | 4 | 3 | 41 | 7 |
| — | 3 | 6 | 1 | 15 | — | 1 | 33 | 6 | — | 9 | — | 3 | — | — | 3 | 45 | — |
| — | 3 | 7 | 1 | 17 | 4 | 1 | 36 | 7 | — | 9 | 1 | 3 | 2 | 4 | 3 | 48 | 1 |
| — | 4 | — | 1 | 20 | — | 1 | 40 | — | — | 9 | 2 | 3 | 5 | — | 3 | 51 | 2 |
| — | 4 | 1 | 1 | 22 | 4 | 1 | 43 | 1 | — | 9 | 3 | 3 | 7 | 4 | 3 | 54 | 3 |
| — | 4 | 2 | 1 | 25 | — | 1 | 46 | 2 | — | 9 | 4 | 3 | 10 | — | 3 | 57 | 4 |
| — | 4 | 3 | 1 | 27 | 4 | 1 | 49 | 3 | — | 9 | 5 | 3 | 12 | 4 | 4 | — | 5 |
| — | 4 | 4 | 1 | 30 | — | 1 | 52 | 4 | — | 9 | 6 | 3 | 15 | — | 4 | 3 | 6 |
| — | 4 | 5 | 1 | 32 | 4 | 1 | 55 | 5 | — | 9 | 7 | 3 | 17 | 4 | 4 | 6 | 7 |
| — | 4 | 6 | 1 | 35 | — | 1 | 58 | 6 | — | 10 | — | 3 | 20 | — | 4 | 10 | — |
| — | 4 | 7 | 1 | 37 | 4 | 2 | 1 | 7 | — | 10 | 1 | 3 | 22 | 4 | 4 | 13 | 1 |
| — | 5 | — | 1 | 40 | — | 2 | 5 | — | — | 10 | 2 | 3 | 25 | — | 4 | 16 | 2 |
| — | 5 | 1 | 1 | 42 | 4 | 2 | 8 | 1 | — | 10 | 3 | 3 | 27 | 4 | 4 | 19 | 3 |
| — | 5 | 2 | 1 | 45 | — | 2 | 11 | 2 | — | 10 | 4 | 3 | 30 | — | 4 | 22 | 4 |

## Anmerkungen.

Der Zweck einer solchen Tabelle besteht zunächst in einer Geschäftserleichterung und Beschleunigung für den Fall, daß mehrere Partheien zu einer Zeit die Ablösung ihrer Dominikalreichnisse nachsuchen, und über die Größe der Ablösungskapitalien schnellen Aufschluß verlangen würden. Man kann ihr jede beliebige Ausdehnung geben; die hier stehende ist so weit ausgedehnt, daß man nach ihr die Ablösungskapitalien für die fixirten Dominikalreichnisse jeder Art leicht finden könne, z. B.:

Der Pühlmayer Hofsbesitzer (siehe unter § 22) möchte sein Gerichts- und Jagdscharwerkgeld ablösen, so kann er sich das Ablösungskapital nur schwer selbst bestimmen; dieses beträgt nämlich:

a) von 2 fl. ordinär Scharwerkgeld = 50 fl.

b) von 30 kr. Jagdscharwerkgeld = 10 fl.

Wollte er dabei Brodbauerngeld pr. — fl. 19 kr. 4 hl. ablösen, so geben:

10 kr. — hl. = 3 fl. 20 kr.

9 kr. 4 hl. = 3 fl. 10 kr.

= 6 fl. 30 kr.

Der Vierling Futterhaber = 4 fl. 10 kr.

Würde derselbe Gutsbesitzer seinen Küchendienst pr. 2 fl. 48 kr. ablösen, so hätte er ein Kapitale zu bezahlen:

a) für 2 fl. — kr. = 50 fl. — kr.

b) für — „ 40 „ = 16 „ 40 „

c) für — „ 8 „ = 3 „ 20 „

= 70 fl. — kr.

u. s. w.

| Betrag | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Betrag | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 20 | | | 25 | | | | | | 20 | | | 25 | | | |
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | |
| — | 10 | 5 | 3 | 32 | 4 | 4 | 25 | 5 | — | 22 | — | 7 | 20 | — | 9 | 10 | — | Wenn das neue Kulturgesetz in |
| — | 10 | 6 | 3 | 35 | — | 4 | 28 | 6 | — | 23 | — | 7 | 40 | — | 9 | 35 | — | Wirksamkeit tritt, so giebt der Gul- |
| — | 10 | 7 | 3 | 37 | 4 | 4 | 31 | 7 | — | 24 | — | 8 | — | — | 10 | — | — | den, ohne Rücksicht auf die Größe |
| — | 11 | — | 3 | 40 | — | 4 | 35 | — | — | 25 | — | 8 | 20 | — | 10 | 25 | — | des Gefälls, 25 fl. — |
| — | 11 | 1 | 3 | 42 | 4 | 4 | 38 | 1 | — | 26 | — | 8 | 40 | — | 10 | 50 | — | Der Kreuzer = also — fl. 25 kr. |
| — | 11 | 2 | 3 | 45 | — | 4 | 41 | 2 | — | 27 | — | 9 | — | — | 11 | 15 | — | Der Groschen = „ 1 fl. 15 kr. |
| — | 11 | 3 | 3 | 47 | 4 | 4 | 44 | 3 | — | 28 | — | 9 | 20 | — | 11 | 40 | — | Der Sechser = » 2 fl. 30 kr. |
| — | 11 | 4 | 3 | 50 | — | 4 | 47 | 4 | — | 29 | — | 9 | 40 | — | 12 | 5 | — | u. s. w. |
| — | 11 | 5 | 3 | 52 | 4 | 4 | 50 | 5 | — | 30 | — | 10 | — | — | 12 | 30 | — | |
| — | 11 | 6 | 3 | 55 | — | 4 | 53 | 6 | — | 40 | — | 13 | 20 | — | 16 | 40 | — | |
| — | 11 | 7 | 3 | 57 | 4 | 4 | 56 | 7 | — | 50 | — | 16 | 40 | — | 20 | 50 | — | |
| — | 12 | — | 4 | — | — | 5 | — | — | 1 | — | — | 20 | — | — | 25 | — | — | |
| — | 12 | 1 | 4 | 2 | 4 | 5 | 3 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | 50 | — | — | |
| — | 12 | 2 | 4 | 5 | — | 5 | 6 | 2 | 3 | — | — | — | — | — | 75 | — | — | |
| — | 12 | 3 | 4 | 7 | 4 | 5 | 9 | 3 | 4 | — | — | — | — | — | 100 | — | — | |
| — | 12 | 4 | 4 | 10 | — | 5 | 12 | 4 | 5 | — | — | — | — | — | 125 | — | — | |
| — | 12 | 5 | 4 | 12 | 4 | 5 | 15 | 5 | 6 | — | — | — | — | — | 150 | — | — | |
| — | 12 | 6 | 4 | 15 | — | 5 | 18 | 6 | 7 | — | — | — | — | — | 175 | — | — | |
| — | 12 | 7 | 4 | 17 | 4 | 5 | 21 | 7 | 8 | — | — | — | — | — | 200 | — | — | |
| — | 13 | — | 4 | 20 | — | 5 | 25 | — | 9 | — | — | — | — | — | 225 | — | — | |
| — | 13 | 1 | 4 | 22 | 4 | 5 | 28 | 1 | 10 | — | — | — | — | — | 250 | — | — | |
| — | 13 | 2 | 4 | 25 | — | 5 | 31 | 2 | 11 | — | — | — | — | — | 275 | — | — | |
| — | 13 | 3 | 4 | 27 | 4 | 5 | 34 | 3 | 12 | — | — | — | — | — | 300 | — | — | |
| — | 13 | 4 | 4 | 30 | — | 5 | 37 | 4 | | | | | | | | | | |
| — | 13 | 5 | 4 | 32 | 4 | 5 | 40 | 5 | | | und | so | fort. | | | | | |
| — | 13 | 6 | 4 | 35 | — | 5 | 43 | 6 | | | | | | | | | | |
| — | 13 | 7 | 4 | 37 | 4 | 5 | 46 | 7 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | — | 4 | 40 | — | 5 | 50 | — | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 1 | 4 | 42 | 4 | 5 | 53 | 1 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 2 | 4 | 45 | — | 5 | 56 | 2 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 3 | 4 | 47 | 4 | 5 | 59 | 3 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 4 | 4 | 50 | — | 6 | 2 | 4 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 5 | 4 | 52 | 4 | 6 | 5 | 5 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 6 | 4 | 55 | — | 6 | 8 | 6 | | | | | | | | | | |
| — | 14 | 7 | 4 | 57 | 4 | 6 | 11 | 7 | | | | | | | | | | |
| — | 15 | — | 5 | — | — | 6 | 15 | — | | | | | | | | | | |
| — | 16 | — | 5 | 20 | — | 6 | 40 | — | | | | | | | | | | |
| — | 17 | — | 5 | 40 | — | 7 | 5 | — | | | | | | | | | | |
| — | 18 | — | 6 | — | — | 7 | 30 | — | | | | | | | | | | |
| — | 19 | — | 6 | 20 | — | 7 | 55 | — | | | | | | | | | | |
| — | 20 | — | 6 | 40 | — | 8 | 20 | — | | | | | | | | | | |
| — | 21 | — | 7 | — | — | 8 | 45 | — | | | | | | | | | | |

## §. 17.

## Ad lit. e. Kolonisation, oder Anlegung von Kolonien.

Glücklich in seinen Kultursanordnungen und belohnt durch den Segen, den sie verbreiten, gab Maximilian Joseph der von seinem durchlauchtigsten Vorfahrer schon angeregten, und sogar unterm 17 July 1795 auf dem Donaumoos theilweis ausgeführten Idee der Kolonisation (§. 8) eine größere Ausdehnung; er vollendete nicht nur das Werk seines Vorfahrers auf dem Donaumoos, sondern erweiterte es sogar auf das ansehnlichste, und sorgte für die Nachhaltigkeit seines Bestandes. Allein! er blieb bei dem ersten gelungenen Versuche nicht stehen. Auf sein Wort, und durch seine Unterstützungen aller Art, womit er väterlich die Hindernisse, und die Beschwerlichkeiten eines jeden Anfanges zu besiegen half, erhoben sich gleich in den ersten Jahren seiner Regierung beträchtliche Ansiedlungen auf dem Mooße zwischen München und Dachau längst der Straße dorthin. — Ansiedlungen auf dem Kolbermoose zwischen Augsburg und Rosenheim. — Ansiedlungen im Hofsoldingerforst, und an vielen andern Plätzen z. B. bei Kellheim in der Mehringerau, in der Friedbergerau zwischen Augsburg und Friedberg, bei Eglharting u. s. w. Alle haben Wurzel gefaßt, und stehen Hoffnungsvoll nun da — als erfreuliche Denkmale des menschlichen Fleißes, denn auf Mösern, die früher nur Werkstätten der Gewitter und Hagelschauer, nichts als Geburtsorte und Schlupfwinkel eckelhafter Unthiere, und nichts als traurige, und unfruchtbare Strecken waren, deren üble Ausdünstungen den Anwohnern Krankheiten, und ihren Heerden Seuchen brachten, erhoben sich allmählig, aber doch in kurzer Zeit, Wohngebäude für Menschen, erschienen ländliche Haushaltungen, lachten goldene Saaten entgegen, ergötzten Gründe, Wiesen das Aug, und sah man Menschen, die sich ihres Daseyn freuten.

Ueber die Kolonisation Maximilian Josephs giebt schöne Aufschlüsse und zugleich Bestättigung des so=

eben Gesagten ein kleines Werklein, das auf königlichen Befehl im Jahr 1806 unter dem Titel:

Kulturversuch im Donaumoos.

vom Herrn Direktor J. Kling dem Publikum übergeben wurde. Aus diesem sieht man recht Thatsächlich und Aktenmäßig, daß ihr fürstlicher und königlicher Stifter und Beförderer so recht allen ein liebevoller Vater war. Um dieses besser einzusehen, noch ein Paar Worte über den Werth der Kolonisation in Bezug auf die Landeskultur als Anmerkung zu §. 17.

Wenn es nach dem übereinstimmenden Urtheile aller denkenden Menschen, und nach dem Zeugniß der bayerischen Wochenschrift von 1821/22 Stück 45 genug ist, wenn er nur da ist (si çest assez que d' etre) oder wenn ein Mensch dadurch allein schon der Menschheit nützlich genug ist, daß er da ist, (si un homme est assez utile à L' humanite par cela seul qui il existe) so kann man sich so einen ohngefähren Begriff von dem unwidersprechbaren Nutzen machen, den die Kolonien der neueren Zeit der Erweiterung der inneren Nazionalthätigkeit, und mit der Vermehrung des Volksreichthums bereits verschaffen, und in einem noch reichlicheren Maaße im Lauf der Zeit, und im Zustande ihrer Großjährigkeit verschaffen werden.

Man setze einen Menschen auf irgend einen Strich Landes nur hin, und man wird bald sehen, was er macht. Schon die Bedürfnisse des ersten Tages werden ihn in Thätigkeit setzen, indem sie ihn so recht lebhaft an die Wahrheit dessen erinnern, was Gott nach dem Text der Génisis den ersten Menschen sagte:

„Du sollst dein Brod im Schweiße deines Angesichtes „verdienen."

Er wird von der Noth, dieser großen Tugendmutter aufgeregt, seine Kräfte bald entwickeln, um sich die seinen Wünschen zusagenden Güter z. B. Speis und Trank, Kleidung und Obdach zum Schutz gegen die Witterung, zu verschaffen. Diese Kraftentwicklung, verwendet auf die Hervorbringung der Mittel zur Subsistenz, heißt die

Arbeit; Arbeit aber, verwendet auf die Zurichtung von Grund und Boden, in der Absicht, ihn geschickt zu machen, die Mittel zur Subsistenz seinem Bebauer nachhaltig zu gewähren, heißt Kultur in subjektiver Bedeutung. Mittel einer fortgesetzten Kultur wird sich der Mensch, wie wir ihn so eben annahmen, nach den Bedürfnissen seiner Natur, gemäß welcher er allein schwach und auf die mannigfaltigste Art wiederum an andere Menschen gebunden ist, denen er von den Früchten seiner Arbeit giebt, und andere wieder von ihnen empfängt und auf diese Weise mehrseitige Arbeiten hervorruft, seinen periodisch wiederkehrenden Bedarf, das ist, sein Einkommen verschaffen. So lange sein periodisches Einkommen dem Bedürfnisse gleich bleibt, hat ein solcher Mensch sein Auskommen; dieses ist die erste erfreuliche Erscheinung, die (nach einiger Zeit) Kolonisten für ihre ersten unermeßlichen Mühen und Entbehrungen lohnet. Ist einmal ihr Auskommen gesichert, so tritt nach und nach auch die Leichtigkeit des Auskommens ein, die man Wohlhabenheit nennet; die später, gestärkt durch die Hoffnung eines freyen und unabhängigen Wohlstandes, zu einen Landesflor führen wird, wie er vor dem dreysigjährigen Kriege in Bayern gewesen ist. (§. 1) So nützen Kolonien der Nachkommenschaft; der Gegenwart aber schon dadurch, daß sie da sind; genug! man darf nicht vergessen, daß vor etwa 1800 Jahren die ersten Wohnungen unserer Voraltern um kein Haar besser, als die Kolonialansitze unserer Tage waren; erst kommende Geschlechter, Sprößlinge der gegenwärtigen Ansiedler in 3ter oder 4ter Generation werden das Andenken des königlichen Gründers ihrer Existenz dankbar segnen, und mit dem Sänger der Messiade ausrufen: „welchen König der Gott über die Kö-
„nige mit einweihendem Blicke, als er geboren ward,
„vom Olympus ersah, der wird ein Menschenfreund
„und des Vaterlands Vater seyn.“

Soviel von den Kolonien, als Regierungsmaaßregel zur Beförderung der Landeskultur.

§. 18.

Von welchen fünf Hauptgrundsätzen Maximilian Joseph bei seinem Einwirken auf die Beförderung, und Emporbringung der Landeskultur ursprünglich ausgegangen, sagten uns die Paragraphen 11 — 17. Unter diesen stand obenan die Vollziehung sowohl der ältern als der neuern Kultursverordnungen und die Versicherung von selber; denn gerade darin lag zunächst ein großes Gebrechen der älteren Kultursgesetzgebung, daß der Vollzug der — gewiß gutgemeinten Kultursmandate nicht sorgsam genug bewacht wurde (§. 9 und 10). Ein Pfleger that etwas für die Kultur, der andere wieder nichts; (publicirte öfters die dießfallsigen landesherrlichen Befehle gar nicht, wie Maximilian der III. schon ahndete) mancher that die Sache nur halb, — ließ den gesetzlichen Schutz gegen Beschädigungen oder andere Kulturshindernisse zu spät, zu langsam oder gar nicht eintreten, daher die immerwährenden Klagen über Excessen in Kultursstreitigkeiten. Dieses alles kam daher, daß für die Amtsführung der äusseren Beamten keine oberste wirksame Kontrolle bestand.

Diesem Gebrechen der alten Kultursgesetzgebung half die landesherrliche Verordnung vom 20ten May 1803 (Regierungsblatt 1803 S. 336 — 338) ab, nach welcher periodische Uebersichten über die Kultursfortschritte von den äussern Beamten der General Landesdirektion eingesendet, von dieser in eine Hauptübersicht zusammengestellt, und die generelle Zusammenstellung dem Landesherrn vorgelegt werden mußte. Diese Maaßregel verfehlte ihre Wirkung nicht, man that das Anbefohlene — wenn auch nicht immer aus Liebe zur guten Sache selbst, doch aus Furcht, dem Landesherrn zu mißfallen, weil der Eifer für die Landeskultur sehr weise in die Wagschale bei Beförderungen gelegt wurde. Von da an sah man ein allseitiges Wetteifern; und mit Freuden bemerkt der Vaterlandsfreund im Regierungsblatt 1805 S. $\frac{907}{910}$ eine Uebersicht über die Fortschritte der Landeskultur während den ersten sechs Jahren der Regierung Maximilian Josephs, nach welcher in diesem kurzen Zeitraume in Altbayern allein

1765 Abtheilungen von Oeden - und Gemeindsgründen wirklich vollzogen,
21230 Tagwerke einmädiger Wiesen zweymädig gemacht,
47903 Tagwerke Brachfelder angebaut,
872 Güterkomplexe aufgelöst
753 Güter arrondirt, und
1511 neue Wohnungen erbaut wurden.

Diese Freude wird noch erhöht durch die Ueberzeugung daß die landesherrlichen Kultursverordnungen — wiewohl zunächst für Altbayern gegeben, auch auf die Landeskultur der Entschädigungslande (wenn dorten gleiche Umstände obwalteten) wohlthätig eingewirkt haben. Hierüber giebt Zeugniß das Regierungsblatt von 1807 S. 576 — 594 indem es nachweiset, daß in der ehemaligen Provinz Schwaben vom Jahre 1803 — 1806

30156 $\frac{7}{8}$ Tagwerke Gemeindsgründe, und } abgetheilt,
4634 $\frac{3}{8}$ Tagwerke Oedegründe }
24576 $\frac{7}{8}$ Tagwerke einmädiger Wiesen zweymädig gemacht,
8539 $\frac{3}{8}$ Tagwerk Brachfelder angebaut,
778 $\frac{1}{2}$ Tagwerk Güterkomplexe aufgelöst, und
96 Tagwerk neue Anwesen begründet wurden.

Diese Kultursfortschritte allein berechtigen zu dem Glauben, daß durch ihr Einwirken auf die Erweiterung und Verbesserung der Landwirthschaft das Nazionaleinkommen einen jährlichen Zuwachs von 5 Millionen an dem Getreidbau, $\frac{1}{2}$ Million an dem verbesserten Futterbau, 2 Millionen an dem Brachanbau, im mäßigsten Anschlage gewonnen habe; erwägt man dabey noch, daß, besonders die Städte und Märkte ihre nächsten Umgebungen mit Gärten, und Obstbäumeu verschönerten, und das Land freundlicher machten, so sieht man erst recht die Größe des Gewinnes, der dem Nazionalvermögen bleibend zugewachsen ist; und wird erst recht lebhaft und innig überzeugt von der Wahrheit jener Worte, womit Seine Majestät der Gegenwärtig regierende König Ludwig das Andenken Seines höchstseligen Herrn Vaters dankbar segnete: „Dank, unaussprechlicher Dank sey Ihm, dem wir so vieles, vieles Treffliche zu verdanken haben.

Wenn man endlich an die Uebersicht der Kultursfortschritte bis zum Jahr 1807 die Betrachtung anreihet, daß von da an, troß der heftig bewegten Zeit — nichts weniger als ein Stillstand eingetreten sey, daß im Gegentheile der Anbau der Brache im Allgemeinen sich erweitert habe, indem er dort, wo er anfangs aus allen Kräften zurückgewiesen wurde, auf dem Wege beuachbarter Beyspiele späterhin leichten Eingang gefunden, und für den bisherigen Viehtrieb die Stallfütterung begründet hat; aus versumpften Weidplätzen durch Ziehung von Abzugsgräben einmädige Wiesen geschaffen, die einmädigen Wiesen zweymädig gemacht wurden; daß ferner die Arrondirnng der einzelnen Güter bereits auf ganze Fluren sich ausdehnten, (§. 13) und die Auflösung der Gütergebundenheit allgemein geworden sey; so wird man nicht mißkennen, daß Maximilian Joseph der König, den wesentlichsten Gesichtspunkt seiner Kultursverordnungen, die einzig richtige Grundlage des Ganzen, nämlich die Bildung Seines Volkes (§. 10 und 11) niemals aus dem Auge verloren habe. Deßhalb krönte auch Segen sein Unternehmen, und ein höherer Aufschwung der Landeskultur, den Bayern Seiner Regierung schon jetzt zu verdanken hat, war der Lohn seiner Mühen, erhöht durch die Freuden einer guten That.

Hier muß ich noch bemerken, daß der Anbau der Brache noch allgemeiner und die Fortschritte desselben noch erfreulicher seyn würden; wenn die landesherrliche Verordnung vom 18 April 1803 (Regierungsblatt 1803 S. 255) das noch immer giltige Gesetz, und Vorschrift des Verfahrens in dieser Sache, bei manchen k. Landgerichten nicht bereits in Vergessenheit gerathen zu seyn schiene. Doch begnügen wir uns mit dem, was wir haben.

Endlich dürfte es nicht ohne einiges Interesse seyn, zu erinnern, daß die Trockenlegung des Erdingermooses mit zu dem großen Kultursplane des höchstseligen Königs gehörte (Regierungsblatt 1805 S. 1722). Deßhalb wünschte ich recht sehr, daß der Herr Eremit von Gauting, der sich mit dieser Kultur in unsern Tagen, und wie man hört, nicht ohne Erfolg, befaßt, in seinem Unternehmen recht

glücklich seyn möge. Daß die Trockenlegung nach Hydrostatischen Grundsätzen nichts weniger als unmöglich sey, giebt schon eine oberflächliche Ansicht dieses ungeheuren Mooses. Daher ruf' ich dem Herrn Eremiten mit den Worten des Propheten zu:

„spera in Domino et fac bonitatem et inbabita Ter-„am et pasceris in Divitiis ejus." Letzteres möge sein Lohn seyn! ! ! *)

---

*) Der Segen, den die Kulturverordnungen des höchstseligen Königs Maximilian Josephs über Bayern verbreiteten, und dadurch die Rückkehr des alten Wohlstandes, die gute goldene Zeit vor dem 30jährigen Kriege hoffen ließen, scheint dem Herrn Regierungs-Vicepräsidenten, und Direktor Ritter von Seutter zu Speyer nicht ganz bekannt zu seyn, weil er in seinem höchstoriginellen, aber eben deßhalb für das wirkliche Leben, in Bayern wenigstens, ganz unbrauchbaren, Werke, betitelt:

die Besteuerung der Völker

Seite 23 von dem Isarkreise, als dem größern Theile Altbayerns, worin seit 18$\frac{1}{1}\frac{3}{4}$ die Grundsteuer nach den Principien des definitiven Katasters repartirt ist, behauptet, daß dort noch die einfachste und gleichförmigste Kultur bestehe. Was nach dem Herrn Verfasser einfache und gleichförmige Landeskultur sey, ist zwar nirgends angegeben; nimmt man aber sein Werk zu handen, und liest Seite 21 mit obiger Stelle zusamen, so sollte man glauben, daß Altbayern, oder der größere Theil desselben, der Isarkreis nämlich, noch so jung und entmenscht seyn müsse, als hätten sich so eben die letzten Gewässer der Sündfluth mit den Wellen der Donau vermischt, oder es bedecke unsere Wohnungen und Gefilde noch der traurige und schaurige Nebelhimmel, wie Tacitus ihn beschrieben. So arg ist es, Gottlob! bey uns nicht mehr!

Wir haben so gesegnete Getreidtärndten, daß wir nicht nur unsern eigenen Getreidbedarf und die gewiß respektablen Marktbedürfnisse der Hauptstadt decken, sondern überdieß hinüber noch gegen 170,000 Schäffel allerhand Getraides als Ueberschuß, um uns dadurch andere Güter anzuschaffen. Unsere Lage ist nicht mehr gar so schlecht.

§. 19.

Das Beyspiel des Landesherrn, in Sachen der allgemeinen Landeskultur blieb nicht ohne Rückwirkung auf andere. Unter diesen zeichnete sich das vormalige Johanniterordens-Großpriorat Ebersberg besonders, und im Großen aus. Es wurden zwar dort schon in den 1790ger Jahren einzelne Kulturversuche gemacht. Allein zunächst nur im

---

Wäre auch das Land den Verwüstungen grausam geführter Kriege bald erlegen, so haben sich dennoch die Spuren der alten Drangsale durch die Bemühungen väterlich gesinnter Landesherrn, insbesonders durch die ununterbrochene Sorgfalt unsers höchstseligen Königs Maximilian Josephs für die allgemeine Wohlfart, man darf sagen, fast gänzlich wieder verloren; Gott sey Dank! Wenn aber der Herr Regierungs-Vicepräsident von Seutter, von der Landeskultur sonst nichts verlangt, als was Seite 116 geschrieben steht mit den Worten:

„der wahre Begriff und das ganze Streben aller Landeskultur geht dahin, die Brache und nicht nur sie, sondern noch weit mehr als sie (was denn z. B.?) in der ungezähmten Natur ganz aufzuheben,"

so ist — seinem Wunsche sogar in Altbayern, dem Lande der einfachsten und gleichförmigsten Kultur, noch weit mehr als in Rheinbayern schon entsprochen, denn hier giebt es ganze Gerichtsbezirke, in denen die wilde Natur so weit gezähmt ist, daß ihre Bewohner die Brache gar nicht mehr kennen, wogegen in Rheinbayern die Brache nur an sehr vielen Orten nicht mehr existirt (Seite 116). Auch in meiner Gegend kennt man die Brache schon gegen 20 Jahre nicht mehr; sondern man baut in das gedüngte Land eine Wintergetraidfrucht; darauf im zweiten Jahr eine Sommergetraidtfrucht z. B. Haber, und unter diesem Klee — als Brachnützung fürs 3te Jahr oder eine andere Frucht; einige sogar die reichlich düngen können, bauen auch im 3ten Jahre wieder eine Getraidfrucht. Hier zu Land ist der Sinn des Landvolkes für die Aufhebung der Brache allseitig rege; weil aber dieser verbesserte Betrieb der Landwirthschaft weit mehrere Menschenhände, einen größeren

Orte Ebersberg, oder in seinen unmittelbaren Umgebungen, indessen auch diese blicken nicht ohne wohlthätige Wirkungen für den Ort, nicht ohne Lohn für ihre Unternehmer, die an Wurzgärteln oder an Erweiterung ihrer Hausgärten und Wiesen gewannen.

---

Viehstand, und eine ergiebigere Düngung erfordert, so ist die Aufhebung der Brache — wiewohl allgemein gewünscht — bisher nur in jenen Bezirken eingetreten, wo diese drey Voraussetzungen stattfinden; denn die Aufhebung der Brache, so wie gar vieles andere im Betriebe der Landwirthschaft hängt von örtlichen und klimatischen Verhältnissen ab, die sich keineswegs durch die Buchstaben allgemeiner Gesetze wollen meistern lassen. So eigensinnig ist unsere gütige Nährmutter — die Erde, daß von ihr zum Sprüchworte geworden ist:

„non omnis fert omnia Tellus.“

So sehr ich übrigens für die Aufhebnng der Brache überhaupts gestimmt bin, und sie auch wirklich aufgehoben habe, so getraute ich mich dennoch nicht, ihre allgemeine Aufhebung als einen Artikel des neuen Kulturgesetzes vorzuschlagen. Genug ist es für die Landeskultur, daß jeder Landeigenthümer sie aufheben könne, wenn er die Aufhebung der Brache vortheilhafter findet, als ihren Fortbestand. (Vergleich das bey §. 24 über den Begriff der Landeskultur gesagte hieher).

Ob wir aber mit unserm Feldbaue im Isarkreise dahin kommen werden, was Herr von Seutter Seite 116 vom Rheinkreise angiebt, daß ein Grund in einem Jahre zwey verschiedene Hauptärndten liefere, weiß ich aus Erfahrung bis dato noch nicht; sondern in dieser Beziehung glaube ich, die Resultate der Baron von Eichthalischen Schotten-Musterwirthschaft zu Ebsg. noch abwarten zu müssen, ob der Herr Eigenthümer heuer im Sommer 1828 zweymal werde ärndten können, was nothwendig wäre, um den vorigen Sommer als Karenzjahr, in welchem seine Musterschotten die ganze Zeit zubrachten, um 10 oder 12 Jauchert Ackerlaudes baumäßig herzurichten, wieder hereinzubringen. Allein! die Aerndte von Nebenfrüchten mit der Hauptfrucht ist bei uns durchgehends an der Tagesordnung — und nichts Neues mehr.

Allein! der eigentliche Zeitpunkt der dortigen Kulturen fängt mit dem Jahre 1801 an, und geht bis zum Jahr 1808. — Die Kultur gieng in diesem Zeitraume ins Große, und war zunächst das Werk des damaligen Herrschaftspflegers und gegenwärtigen k. Landrichter zu Neuburg a. d. D. des Herrn Karl Theodor Beck, und seiner Amtirung, noch immer ein erfreuliches Denkmal seines ehemaligen Hierseyns. Von ihm ist der große Impuls ausgegangen, welcher in späten Jahrhunderten noch immer wohlthätig auf die Bewohner des Marktes Ebersberg wirken wird. Ebersberg war bekanntlich vor dem Jahr 1593 der Sitz einer Benediktinerabtey, und von da an ein Jesuitenkloster, zunächst eine Nebenresidenz des Hauptsitzes zu München — bis Anno 1773, als dem Jahre der Auflösung dieses Ordens in Bayern. Später, nämlich im Jahre 1783, wurden die vormaligen Jesuitengüter zu Ebersberg zur Dotation des bayerischen Malteserordens Großpriorats, Landesherrlich bestimmt, und gesagtem Orden eingewiesen, der bis zum Jahr 1808 (Regierungsblatt Seite $\frac{2157}{2164}$) im Besitze derselben blieb.

Wie es zu Klosterzeiten mit dem Grundbesitze der Klostergrundholden und ihrer Hintersassen ausgesehen habe, ist eine geschichtlich bekannte Sache — das Meiste und Beste hatten die Klöster. So war es auch zu Ebersberg, deren Bewohner noch immer keine nachhaltig gesicherte Existenz hätten, wenn sie auf ihr Grundvermögen allein beschränkt würden; denn eine Hauptnahrungsquelle des Ortes war vor Zeiten die frequente Wallfahrt, die, wie an den meisten Orten — so auch dorten verschwunden ist, und nach der Denkungsart der heutigen Zeit, nie mehr zu ihrer ersten Höhe, und Celebrität zurückkehrt, so daß sie wieder eine nachhaltige Nahrungsquelle für die Bewohner des dortigen Marktes werden könnte. Die Wahrheit dieser Umstände erhöhet eben das Verdienstliche der dortigen Kultur, die — wenn sie auch die Nachhaltigkeit der örtlichen Nahrungszweige eben nicht ganz verbürgen und sichern, doch zur Erleichterung der Subsistenz — durch Verdopplung des Grundbesitzes bisher schon ungemein viel beitragen, und auch fernerhin

noch beitragen werden; — daß sich dadurch die Umgebungen verschönert haben, neue Wohnungen entstanden seyen, der Himmel freundlicher wurde; versteht sich wohl von selbsten denn dieses alles ist Folge der Kultur.

Allein! der Geist der Kultur blieb nicht in den Umgebungen von Ebersberg allein stehen; vielmehr gab er noch andern Kultursunternehmungen ihr Entstehen. Nach dem Beyspiele des Landesherrn wurden auch hier Kolonien gegründet, und zwar an der Zahl fünf, nämlich: Neustokka, Neumilletshausen, Karlsdorf, Neupuelach, (links und rechts neben der Wienerhaager-Straße zwischen Hohenlinden, und Forstinding) und Eschenlohe bei Tagernau, eine Stunde vom Markte Grafing. — Verdienst genug für ihren Gründer daß man von ihm sagen kann, „sie sind nun einmal da" (§. 18).

Ihr Entstehen war indessen viel schwieriger als bey den unmittelbaren königlichen Kolonien; daher ihre Fortschritte langsamer, ihr gegenwärtiger Zustand noch etwas kümmerlicher. Denn der Malteserorden, als früherer Eigenthümer der Ebersbergischen Klostergüter, hatte seine eigenen Statuten, und diesen entsprechende Verwaltungsmaaßregeln; an diese mußte sich Herr Karl Theodor Beck halten. Nach diesen Verwaltungsmaaßregeln wurden den Ansiedlern ihre Kultursplätze nicht auf freyes (oder wenigstens Bodenzinsiges) Eigenthum, sondern auf Leibrecht überlassen; sie genossen nicht die 10 Abgaben-Freyjahre, wie die königl. Ansiedler, sondern mußten vom ersten Jahre der Benützung an, vom Tagwerke Ackergrund 40 kr., vom Tagwerk Wiesgrunde 1 fl. — von jedem Wohnhause (eigentlicher von jeder Hütte) 1 fl. 30 kr. Stift und Schaarwerkgeld bezahlen; man gab ihnen das Bauholz zu den Dachstühlen nicht unentgeldlich, wenn sie sich erboten, ihre Häuser von Stein zu erbauen, sondern sie mußten ihre Bauhölzer bezahlen; alles, was man für sie that, war die Bewilligung von Holzzahlungsfristen, und einer zehenjährigen Zehentfreyheit: und doch gieng es, aber schwer.

Große Erleichterungen, mitunter auch positive Unterstützungen, ließ später (nach Aufhebung des Johanniterordens) die Königl. Zentraladministration der ehemaligen Johanniterordensgüter ihren Kolonien angedeihen; man minderte die Kulturssstiften, dehnte die Zehentfreiheit auf 25 Jahre aus; gab bedeutende Nachläße an ihren Bauholzschulden, zum Theil auch Speis- und Saamgetraid unentgeldlich her, und half hie und da mit Darleihen nach, und es gieng besser!

Ungemein wohlthätig wirkte der §. 76 des königlichen Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 28 July 1808, bestättigt in der Beylage zur Verfassungsurkunde, dadurch auf die Verbesserung ihres Zustandes ein, daß er die Laudemien von ihren Häusern wegnahm; denn jene waren noch nicht hergebracht. Gleich wohlthätig war für ihren Anbau die Fixirung der Zehenten, die in höchstliberalen Verträgen statt fand; — nicht minder nützlich ist den Ansiedlern die Leichtigkeit, mit welcher sie jetzt das Obereigenthum ihrer Kulturgründe allein an sich bringen, (reluiren) können. Recht wünschenswerth wäre es für die Kolonisten bei dem allen noch, wenn sie den Winter über mehr Verdienst mit dem Holzhauen in den Aerarialforsten, wie ehevor, hätten; dann wären die Konstellationen für sie noch besser, ihr Fortbestehen noch sicherer, ihr Emporkommen noch schneller; doch auch gegenwärtig ist damit Gutes gestiftet.

„Erst ist neue Arbeit, die Quelle aller Güter, geschaffen." Dank ihrem Gründer! Sein Lohn ist das Bewußtseyn einer guten That.

## §. 20.

Was unter der Regierung des höchstseligen Königs Maximilian Josephs, für die Ermunterung zur Landeskultur für ihre Verbreitung, und Verbesserung geschehen, welche Maaßregel vorzugsweise gewählt, und ausgeführt wurden, wie Lohnend die Kultursunternehmungen für die einzelnen, wie wichtig ihre Fortschritte für das Ganze waren,

wie mächtig das Beyspiel Seiner Regierung in Kultursachen auf andere rückwirkte: — alles dieses ist in den §. §. von 9 bis 19 mit Mehrern angegeben; und da daraus hervorgeht, daß dem Könige Maximilian Joseph, sein Werk gelungen ist, so kann man es nicht anders als sehr natürlich finden, wenn Er es auch erhalten wissen wollte. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtete ich sein Vorhaben, als Er im Jahre 1822 den damals versammelten Ständen des Reiches den Entwurf zu einem Kulturgesetze vorlegen ließ (siehe den ersten Beilagenband zu den Verhandlungen der 2ten Kammer Seite 174 — 208, und den 4ten Beilagenband Seite 158 — 180). Daß dieses auch die richtige Ansicht und die wahre Absicht Seiner Majestät des Königs gewesen sey, sagt die Rede des damaligen Herrn Staatsministers des Innern, des Herrn Grafen von Thürheim vom 16 Februar 1822, — womit er den Gesetzentwurf in die Kammer der Abgeordneten einführte (siehe I. Beilagenband Seite 174 — 178). Nach ihr war der Wille des Königs kein anderer als die vielen, in mehreren Sammlungen zerstreuten älteren und neueren Kulturverordnungen einer durchgreifenden, dem Geist der Zeit angemessenen Revision zu unterwerfen. Das Vorhandene, oft nur zunächst die Frucht des augenblicklichen Bedürfnißes, daher in verschiedenen Epochen des öffentlichen Lebens, und auch aus verschiedenen Ansichten entstanden, den Bedürfnißen der Gegenwart mehr anzupassen, die einzelnen Bruchstücke in ein Ganzes zu verbinden, und so im Gebiete der Landwirthschaft ein festes, zweckmäßiges und geregeltes Rechts- und Ordnungsverhältniß für alle Gebietstheile Bayerns zu begründen, damit auch in diesem Fache des öffentlichen Lebens Einheit in der Gesetzgebung (eine wahre Wohlthat) hergestellt, und den Forderungen der gleiche Rechte, und gleiche Gesetze zusichernden Verfassungsurkunde genüget würde.

Allein — wie es gar oft bey menschlichen Dingen geht, und heißt, quandoque bonus dormitat Homerus: so gieng es auch bey dem Entwurfe zu dem Kulturgesetze. — Er wurde nicht so gut concipirt und redigirt, als er vom Könige gut gemeynt und gewollt war. Dieses deuten die

vielen Modifikationen an, die er in den Händen des III. Ausschusses erlitt (IV. Beilagenband Seite 158 — 180) und bestättigen auch die Praeliminar Verhandlungen hierüber die im VII. Bande der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Seite 233 — 256 zu lesen sind. Dieserwegen und wegen Kürze der Zeit kam er auch gar nicht zur Discussion, von welcher eben kein guter Erfolg für die Annahme desselben zu erwarten gewesen wäre; denn neben der üblen Stimmung, die in der II. Kammer gegen ihn bereits ziemlich laut wurde, trat auch noch Herr von Hazzi gegen ihn auf, und unterstellte ihn in seinem Sendschreiben an Herrn Deputirten N. N. einer scharfen Kritik, weil es ihm vorkam, daß viele Bestimmungen des neuen Gesetzeutwurfes das noch immer Gesetzlich bestehende und durch die Erfahrung bereits erprobte (§. 18) bessere Alte der früheren Kultursverordnungen besonders bis zum Jahr 1807 entweder gar nicht, oder nur unvollständig enthielten, öfters sogar mit diesen, und manchmal unter sich selbst im Widerspruche wären.

So sehr auch Herr Staatsrath von Hazzi zunächst nur das Interesse seiner Zeit, das ist, seiner politischen Wirksamkeit im Auge hat, und es vertheidiget (siehe sein Sendschreiben von Seite 11 — 20) so möchten seine Einwürfe doch so ungegründet eben nicht gewesen seyn, denn wirklich sind die, allen frühern Anordnungen in Kulturssachen zum Grund gelegten, zwey Hauptmomente (§. 10) „freye Hand im Geschäft, Sicherheit im Genuß nicht überall bestimmt genug herausgehoben, indem im §. 10 im Entwurfe sogar von unkultivirten im grundherrlichen Verbande stehenden Gründen die Rede ist, da doch schon Karl Theodor alle unvertheilten öden und Gemeindsgründe (zum Besten der Landeskultur) unterm 27 September 1790 als eigen und walzend erklärte, und die besagte Verordnung von Maximilian Joseph unterm 8 August 1803 bestättigt wurde (§. 15) mithin seit dem Jahr 1790 — die Idee, die Masse des Grundeigenthums zu vermehren, zu den vorherrschenden Regierungs-Principien Unseres Regentenhauses gehörte. Eben nicht viel bestimmter ist das im Capitel I §.

1 jedem Grundbesitzer eingeräumte Recht, einen beliebigen Fruchtwechsel zu wählen, oder seinen Grund als Garten, Feld, Wiese, Weinberg oder Wald zu benützen. Das ist ja nichts neues, dieß durften ja die bayerischen Grundholden (unter der Einschränkung sub Nro. 4) von jeher schon thun (siehe die Annotationen des Freyherrn von Kreitmayer zum IV. Theil des Civilcodex Cap. 7 §. 7)

Eben so wenig hat man diesen je das Recht streitig machen wollen, ihren Grundbesitz durch neue Erwerbungen zu vergrößern, das geschieht ja noch alle Tage; ganz neu wären aber die Bedingungen gewesen, welchen nach Cap. V §. 31 — 32 — 38. die Auflösung der bisher gebundenen Güter hätte unterworfen werden sollen. Das wäre eine Feudalität im neuen Kostüme, und im buchstäblichen Wiederspruche mit den bisher über die Auflösung der gebundenen Güter bestehenden, und jederzeit auch befolgten Gesetze gewesen (§. 12). Was der §. 40 wegen der Vertheilung der Abgaben festsetzen wollte, das ist weit richtiger, deutlicher und bestimmter in der allerhöchsten Umschreibungs-Instruktion vom 4 März 1814 für das Steuerprovisorium (siehe den VI. Band der Geretschen Sammlung Seite $\frac{322}{312}$ und in der allerhöchsten Umschreibungs-Instruktion vom 6 July 1826 für das Steuerdefinitivum (ibidem Seite $\frac{382}{395}$) bereits vorgeschrieben. Es ließen sich noch viele derley Schwächen des besagten Entwurfes aufdecken; doch wozu? er kam ja nicht zum Leben und de mortuis nil nisi bene!! Wir dürfen dabei aber der sichern Hoffnung seyn, daß der neue Entwurf zu einem Kultursgesetze, bei der steten Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs auf alles gemein nützliche, nicht mehr an den Schwächen einer zu frühen Geburt kränkle, sondern unter fester Aufrechthaltung der mächtigsten Triebfeder zu jeder Kultur, nämlich: „freie Hand im Geschäft; Sicherheit im Genuß; nach dem Beyspiele aller blühenden Länder und nach den Erfahrungen im eigenen Lande, ein Wahrhafter Kulturcodex für das Königreich seyn werde, der all dasjenige wirklich erfüllen wird, was von dem frühern Entwurfe blos vorhergesagt wurde; dieses dürfen wir um so mehr hoffen, als nach dem, der

II. Kammer bereits mitgetheilten, Entwurfe die Idee des Grundeigenthums darin die Vorherrschende ist. Was sie im Gebiete der Landeskultur großes wirke, liegt ja vor uns da, (§. 18) und was wir von ihr noch zu erwarten haben, ist §. 18 angedeutet. Der Grund also ist gut; der Anbau daher verläßig, sein guter Erfolg gesichert durch die königliche Verordnung vom 13 Februar 1826 (§. 16), ein wahrer Königsbau für das Land.

## §. 21.

Daß das Eigenthum, durch die damit schon verbundene Freiheit der Hand im Geschäft, und Sicherheit für den Genuß dessen, was die fleissige freye Hand neuerschafft oder verbessert, die stärkste Triebfeder zu Kultursunternehmungen sey, dieses ist Sache der Erfahrung. Die Wahrheit dieses staatswirthschaftlichen Grundsatzes der neuesten Zeit ist so allgemein anerkannt, als dieser selbst bereits den Regierungsgrundsätzen guter Fürsten angereiht wurde. Wir finden ihn in Bezug auf Bayern schon angedeutet in der Kultursverordnung vom 27 Sept. 1790, wirklich ausgeführt im ganzen Verlaufe der Regierung unsers höchstseligen Königs Maximilian Josephs zum Besten der Landeskultur, und sehen ihn wieder als die vorherrschende Idee in dem Entwurfe zum neuen Kultursgesetze; das glaube ich, wird auch Herr von Hazzi meynen, wenn er in seinem Sendschreiben an Herrn N. N. die Freiheit des Eigenthumes und Freiheit der Kultur zum obersten Gruudsatz seiner Kultursgesetzgebung macht (siehe Seite 7) wenn man aber erwägt, daß das Eigenthum selbst nichts anders sey als das freye, und daher beliebige ungehinderte Verfügungsrecht über eine Sache innerhalb den Schranken der bürgerlichen Gesetze (Cod. civ. Pars. II Cap. II §. 1) so dürfte damit die die Freiheit wohl schon verbunden seyn, und aus dieser die Freiheit der Kultur von selbst folgen.

Um seinen obersten Grundsatz einer Kultursgesetzgebung für das Leben wirksam zu machen verlangt Herr Staats-

rath von Hazzi (Seite 8) gar nichts als die Ausscheidung des getheilten Grundeigenthums in den Antheil des Grundherrn, domini directi — und in den Antheil des Nutzeigenthümers, domini utilis (nach den Renten des Ersteren) und um dieses zu können (Seite 16) wird nichts weiters gefordert, als

a) eine ordentliche Liquidation der grundherrlichen Forderungen.
b) eine Reduktion der Zehenten auf den Körnerertrag, (?) und
c) eine Umlage der fixirten Beträge auf die einzelnen Morgen der Flur jedes Bauernhofes.

Wenn bei einem allgemeinen, das ist, alle Interessen der Landwirthschaft eines ganzen Reiches umfassenden Kulturgesetze sonst nichts mehr nöthig seyn dürfte, so würde ein solches Gesetz keineswegs mehr zu den öffentlichen Bedürfnissen unserer Zeit gehören; denn das haben wir ja schon alles. Allein es giebt noch gar viele andere Rücksichten, wenn die Rede von der Landeskultur ist. — Daß die Renten der Grund = und Zehenherrn in der Regel bestimmt seyen, darf man mit Gewißheit annehmen; der Grundherr weißt zuverläßig, was er von jedem seiner Grundholden fodern dürfe, und diese wissen eben so gut, was sie geben müssen. Sollten einige Leistungen, z. B. Scharwerke noch nicht so bestimmt seyn, so kann jeder Grundhold Kraft der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, ihre Bestimmung verlangen, der Grundherr darf sie nicht verweigern.

In Betreff der übrigen Punkte bemerke ich, und zwar ad a), daß das Steuerdefinitivum die Liquidation der Grund-Zehent-Gerichts- und Lehenherrlichen Forderungen, und aller übrigen Dominikalverhältnisse zu seinen wesentlichsten Operationen rechnet (siehe das „bayerische Steuerdefinitivum" §. 17 Seite 78 — 81), und da, wo es besteht, auch bereits ausgeführt habe; daß mithin die gänzliche Einführung des Steuerdefinitivums in allen Kreisen des Königreichs, ipso facto auch eine vollständige Liquida-

tion aller Dominikalverhältnisse im ganzen Umfange desselben herbeiführen werde. Die Liquidation selbst wird übrigens nach Anleitung des Cod. Iud. Cap. 3 §. 3 Nro. 5 vorgenommen, und das quantum et quale der Dominical-Forderungen aus brieflichen Urkunden, erhärtet durch die eigenen Geständniße der Leistungspflichtigen ins Liquide gesetzt. — Ob zu einer ordentlichen Liquidation noch mehreres gehöre, muß ich dahingestellt seyn lassen.

Zu Lit. b), daß die Zehenten des Aerars bereits fixirt, das ist, auf einen gewissen, jährlich gleichen Körnerertrag, nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 8 Februar 1825 (Regierungsblatt Seite 100 111) reducirt seyen, sagt uns das Regierungsblatt von 1826 Seite 290; — daß aber auch die Zehenten der Stiftungen einer gleichen Behandlung unterliegen, wenn selbe noch nicht überall fixirt seyn sollten, kann ich aus guter Quelle versichern; übrigens ist die Fixation der Zehenten ganz was anders als eine Reduktion derselben auf den Körnertrag, ihr Charakteristisches ist die jährliche Ständigkeit des Letztern; also auch hier wäre Hilfe geschaffen, wenigstens für die größere Mehrzahl der Grundbesitzer.

Zu Lit. c) Umlage der fixirten Beträge auf die einzelnen Morgen der Flur jedes Bauernhofes. Daß auch diesem Erforderniße für das Gedeihen einer Landeskultur, bey uns in Bayern immer genüget werden könne, so oft man es braucht oder verlangt, will ich gleich zeigen. Vorerst muß ich jedoch in Bezug auf das Sendschreiben noch bemerken daß ich mir die Ansicht des Herrn Staatsraths von Hazzi, wie er sie in der Anmerkung zu Seite 18 des Sendschreibens debutiren will, nämlich: daß man zur Umlage der bisherigen Komplexualabgaben auf die einzelnen Pertinenzien der Komplexe keine Vermessung brauchen solle, sondern diese im ganzen eben nicht gar leichte Operation, so nach dem ohngefähren Augenmaaße oder Anschlag der Felder à coup. doil so à la, ισοψηφος dem Längstvergessenen vorneh-

men könne," unmöglich eigen machen könne, um so weniger, als wir bereits bessere Behelfe zur genauen und sichern Vornahme einer so wichtigen, und für die Ausführung der Theilbarkeit des Grundeigenthumes (siehe I Abschrift des neuen Kulturgesetzentwurfes) so wesentlichen Operation an der Hand haben, die ihren Erfolg und ihre Richtigkeit verbürgen. Auch möchte für die Zwecke der Theilung und Mobilisirung des Grundvermögens, eine Umlage auf die einzelne Parzellen des Grundbesitzes besser seyn, als die auf die einzelnen Morgen (oder Tagwerk); doch ich will wieder zu meinem Thema zurück; denn ich bin den Beweis noch schuldig, daß man jetzt schon die Dominikalabgaben eines jeden Komplexes auf seine einzelnen Bestandtheile repartiren könne, so oft man's braucht oder verlangt.

Nach den Grundsätzen, auf denen der Bau des definitiven Grundsteuerkatasters für das Königreich Bayern beruhet, hatte die königl. unmittelbare Steuerkatasterkommission auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Königs, (siehe ihre Konstitutionsurkunde am 13 März 1811) dem Kataster eine solche Einrichtung zu geben, daß er die Möglichkeit darbiete, den auf die Kultur nachtheilig einwirkenden Hoffuß, wo derselbe im Königreiche besteht, aufzuheben. Um der königl. Absicht zu entsprechen, gieng diese hohe Stelle anfangs damit um, gleich beim Katastriren die Dominikallasten der Komplexe auf ihre einzelnen Pertinenzien umzulegen. Allein! diese Arbeit würde die Geschäfte der Katastrirung ungemein verlängert, und um gar vieles kostspieliger gemacht haben, — ohne das Kataster für seine Zwecke im Ganzen nützlicher oder brauchbarer zu machen. Man gab daher dieses Vorhaben wieder auf, um so mehr, als die eben nicht unrichtige Betrachtung hiezu kam, daß es im Königreiche Bayern vielleicht hunderttausend Einzelnhöfe oder sonst gut arrondirte Bauerngüter gebe, besonders in etwas abgelegenen und wenig bevölkerten Distrikten, die seit 100 Jahren ihre alten Bestandtheile unverändert beibehalten haben, und aller Wahrscheinlichkeit nach, in den nächsten 50 oder 100 Jahren

auch nicht verändern werden. Warum soll man nun für solche, gleichsam von der Natur zu unzertrennlichen Komplexen erhobene Besitzungen die Dominikal- und andern Abgaben auf ihre einzelnen Parzellen repartiren, da doch ihre Besitzer die Abgaben und Steuern nicht parzellenweis, sondern wie bisher im Ganzen entrichten?

Die Königl. unmittelbare Steuerkatasterkommission beschränkte also die Lösung ihrer dießfallsigen Aufgabe darauf, daß sie jedermann, dem an der Repartition der bisherigen Konplexualschuldigkeiten auf die einzelnen Parzellen der Komplexe gelegen ist, oder wer sie nothwendig hat, oder auch nur wünschen mag, die Mittel an die Hand gab, dieses jederzeit mit Beibehaltung der primitiven Steuergrundlagen, ohne irgend neuer Unkösten, im Wege einer einfachen Regeldetrirechnung zu thun (siehe das bayerische Steuerdefinitivum Cap. XIII Seite 89. II).

Dieses leistete die Königl. unmittelbare Steuerkataster-Kommission durch die allerhöchste Umschreibungsinstruktion vom 6 July 1816, worin selbe §. 6 und 13 genaue Vorschriften giebt, wie die Komplexualabgaben jeder Art auf die einzelnen Parzellen (Gutsausbrüche) nach den Verhältnißzahlen zu repartiren seyen. Gesetzt ein Komplex habe 1000 Verhältnißzahlen; und sey mit einer Stift von 15 fl. belegt; nun wolle sein Besitzer wissen, wie viel Stift auf die Parzelle A (von beliebiger Größe) mit einer Verhältnißzahl von 5, 0. treffen würde, falls er sie veräussern wollte. Jedermann würde daher so rechnen:

100 ,0 Verhältnißzahlen geben 15 fl. Stift, wie viel Stift müssen 5,0 Verhältnißzahlen geben? und daher nach Anweisung der Dezinalrechnung die Proportion so an-
1000: 15 fl. = 50|
setzen | $\frac{15}{1}$ fr. $\frac{50}{00}$ = $\frac{750}{1000}$ = $\frac{75}{100}$ = $\frac{3}{4}$tl Gulden, oder
— fl. 45 kr.

Und so wird auch bei jeder Repartition der Abgaben auf die einzelnen Theile eines Ganzen wirklich gerechnet. Ich habe hier zwar einen sehr leichten Rechnungsfall genommen; allein die Manipulation ist dieselbe, die

Ziffer mögen seyn, welche und so viel sie wollen. Uebrigens wird jeder, der einmal derley Abgaben-Repartitionen gemacht hat, geneigt seyn, mir beizustimmen, wenn ich behaupte, daß derley Abgaben-Umrechnungen bei allen Vortheilen, die die allerhöchste Umschreibungs-Instruktion vom 6 July 1816 an die Hand giebt, noch immer eben so gar leicht nicht seyen, wie sich's mancher vorstellen mag. Diese Schwierigkeit entspringt zunächst aus der Menge und Verschiedenartigkeit der Dominikalrenten selbst, die unter allerley öfters sogar schon veralteten Namen, dazu noch öfters in sehr kleinen Beträgen (die aber in der Hauptsache alle immer auf Eins — das Geld hinausgehen) nach und nach auf die Güter gelegt wurden, und jetzt noch darauf liegen. Das Beste, was wir dabei haben, ist die Hoffnung, daß nach einem decennium die allermeisten derlei Gefälle im Weg der Ablösung (§. 16) aus den Rechnungen verschwinden, und gerade in diesem Maaße die Repartition der Abgaben erleichtern werden. Vor der Hand dürfte es genug seyn, daß man die bisherigen Komplexualabgaben auf jede beliebige Parzelle eines Komplexes wahr, und genau umlegen, und diese zu jederzeit beweglich machen könne, wenn mans braucht, oder will.

Diese fakultative Eigenschaft des definitiven Grundsteuerkatasters ist demnach für seine Wesenheit hinreichend, seiner Vollständigkeit nichts derogirend, den Bedürfnissen des Verkehrs mit einzelnen Grundstücken nicht hinderlich.

## §. 22.

Nun will ich das, über die Umlage der Abgaben gesagte, durch ein Rechnungsbeyspiel noch etwas anschaulicher machen, und dieses selbst mit Wenigem erörtern.

Nach dem Grundsteuerkaster des Steuerdistriktes Sachsenhausen Folio 1 besitzt Johann Eberl, beim Pichelmayer zu Sachsenhausen einen zum königl. Rentamt N.N. leibrechtsweis grundbaren Konplex (nach der alten Güter

Conscription von 1760) pr. ¼tl Hof der aus 4 Tagwerk 11 decim. „Hofraum, Garten, und Hausanger,“

24 Tagwerk 90 decimalen Feldbau
12 — 50 — Wiesen, und
16 — 75 — Waldung besteht.

Die Dominicalbelastung zerfällt (wie gewöhnlich)
a) in die Gerichtsherrliche
b) in die Grundherrliche.

Die Antheile des (oder der) Zehentherrn sind, so wie die Zehentsteuer selbst nach den einzelnen Parzellen schon ausgeschieden (siehe das bayerische Steuerdefinitivum Cap. VIII. §. 15). Die Grundbelastung

| | | |
|---|---|---|
| ad a) | beträgt, ordinäri Schaarwerkgeld | 2 fl. |
| 2) | Jagdgeld — — — — | 30 kr. |
| 3) | Brodbauerngeld — — | 9 kr. 4 hl. |
| 4) | Futterhaber 1 Vierling oder nach den Getraidpreisen des Definitivums — | 10 kr. hl. |
| 5) | Vogteyhaber 2 V. 1 Schäffl. | 22 kr. 4 hl. |
| Summa Ad a | — — | 3 fl. 12 kr. |

Ad b) die Abgaben an den Grundherrn betragen

1) ein 10procentiges Leibgeld für 2 Leib in Veränderungsfällen, das im letzten Veränderungsfalle nach 800 fl. Schätzung 80 fl. betragen, hievon kommt zum Behuf der Steueranlage (nachdem Mandat vom 14 Jänner 1808) in Ansatz $\frac{1}{15}$tl — id est 5 fl. 20 kr.
2) die jährliche Geldstift 18 fl. 22 kr. 4 hl.
3) Kuchendienst — 2 fl. 48 kr.
4) Getraidtdienst

| | | |
|---|---|---|
| Waitzen | 2 M. 1 V. oder | 4 fl. 30 kr. |
| Korn | 1 M. 1 V. 2 S. | 3 fl. 10 kr. |
| Gerste | 2 — — — | 2 fl. — |
| Haber | 4 — 2 V. — | 3 fl. — |
| Summa a ad b | | 39 fl. 10 kr. 4 hl. |

Da die Gerichts = und grundherrlichen Abgaben hier Einem Dominikalrenten = Besitzer, dem allerhöchsten Aerar

gehören, so kann man sie gleich in eine Summe zusammenziehen die dann 42 fl. 22 kr. 4 hl. ausmacht, weil die hievon treffende Dominikalsteuer pr. 42 kr. 3 hl. (siehe das bayerische Steuerdefinitivum Cap. XI. §. 19) einen und denselben Steuerpflichtigen trifft.

Nach dem Zusammentrage im Kataster Fol. 2 hat der ¼tl Hof des Püchelmayers 246, 8. Verhältnißzahlen, er müßte daran (nach Cap. VII. §. 14 des bayerischen Steuerdefinitivums Seite 73) 4 fl. 6 kr. 6 hl. als Steuersimplum bezahlen;

| | |
|---|---|
| Nachdem aber den Zehentherrn — | 11 kr. 7 hl. |
| und den Grund- und respetive Gerichtsherrn auch | 42 kr. 3 hl. |
| treffen, so verbleiben dem Gutsbesitzer zu seiner einfachen Steuerschuld nur mehr | 3 fl. 12 kr. 4 hl. |
| Summa | 4 fl. 6 kr. 6 hl. |

Der Besteuerungs-Gegenstand Lit. B. ist ohnehin schon walzend, und so lange als der Pichelmayer sein Besitzthum behält, wie es Fol. 1 und 2 katastrirt ist, wird es ihm sehr gleichgültig seyn, zu wissen, wie viel von jeder Dominikalabgabe z. B., seinen langen Acker Cat. Nro. 315 pr. 4 Tagwerk 70 decim, 4 Bon. Kl. treffe? Er giebt seine Stift, entrichtet seine Getraidtgült, giebt seine 3 fl. 12 kr. 4 hl. Steuer bei jedem Steuerziele, ist, wenn ihn sonstens nichts drükt, mit dem, was ihm Gott gegeben, herzlich zufrieden, und lebt so dahin. Gesetzt aber, es käme ihn doch einmal die Lust an, zu wissen, was auf jedes einzelne Grundstück eigentlich an Abgaben treffen würde, so kann auch dießfalls seinem Verlangen entsprochen werden. Ob es unsere Bauern (hier meyne ich die Mehrzahl derselben) so bald dahin bringen werden, die Abgaben ihrer Güter auf die einzelnen Theile derselben zu repartiren, laße ich dahin gestellt seyn; bis dahin wird noch eine hübsche Zeit verfließen, etwas ganz anders ist es in Frankreich, wo das Grundvermögen durchaus volles Eigenthum seines Besitzers, jede Parzelle des Grundbesitzes ledig und walzend, und mit keiner andern Abgabe, als der Grundsteuer belegt ist, da können die Mair's (Gemeinde-Vorsteher) wohl die Abgaben umschreiben.

Indessen macht man auch bei uns schon Hilfe; es giebt bei den äussern Aemtern immer Leute, die die Umschreibungs-Instruktion vom 6 July 1816 bereits gründlich verstehen, und weil bisher die Abgaben-Repartitionen sehr häufig stattfinden, und künftighin auch noch stattfinden werden, ihre Fertigkeit in derley Arbeiten durch die Uebung erhöhen werden; auch Schullehrer giebt es, die wißbegierig genug sind, Kenntniße in Betreff der Repartion der Abgaben sich eigen zu machen; (jene Lehrer aber, die nichts weiters lernen wollen, als was sie mechanisch erlernt haben, sind ihres Namens gar nicht werth); nach und nach wird dieses Geschäft auch dem gemeinen Manne näher gebracht; er wird damit vertrauter, je öfters er es sieht. Es gieng ja eben so mit den Steuerdistriktsplänen. So spanisch sie anfangs dem Landmann vorkammen, so vertraut ist er jetzt damit. Kurz! die Sache wird auch künftig gehen, weil sie jetzt schon geht. Ich habe die Mühe übernommen, dem Pichelmayer seinen Wunsch zu erfüllen, und nach Vorschrift der Umschreibungsinstruktion vom 6 July 1816 die Abgaben des Komplexes auf dessen einzelne Parzellen repartirt. — wie? zeigt die Abgabenrepartitionstabelle Folio 3.

Wer sie etwas näher betrachten will, findet oben an den ganzen Komplex vorgetragen, wie er im Kataster Folio 1 und 2 spezifisch steht.

Das Wesentlichste besteht:

1) „in der Summe der Verhältnißzahlen des Kom„plexes,

2) der Summe der ganzen Belastung Lit. a und b. Beide bilden immer das erste und zweite Glied der Regel detri Rechnung, so oft man für einen einzelnen Theil des Ganzen, die treffenden Abgaben finden will, z. B. der ganze Komplex pr 246,8 Verhältnißzahlen hat eine summarische Belastung pr 42 fl. 22 kr. 4 hl. was trift hievon z. B. auf das Wohngebäude sammt Hofraum. Cam. 7 pr Tagwerk 18 decimalen, und 1,8 Verhältnißzahl 2.

Nach §. 21 ist der Rechnungsansatz dieser: 2468: 42 fl. 22 kr. 4 hl. : 18 Verhlt: Wie viel? 18 kr. 5 hl.

Die Rechnung giebt zum 4ten Glied der Proportion 18 kr. 5 hl. — (Hellerbrüche werden gleich abgerundet). Von welcher Gattung der Dominikalabgaben des ½tl Pichlmayerhofes sollten nun obige 18 kr. 5 hl. abgezogen werden? Antwort: von Allen, das ist von jeder pro rata. Allein das würde die Erstern ungemein zersplittern. Wie dieses aber zu vermeiden, lehrt die Umschreibungsinstruktion vom 6 July 1816 §. 6, und nach ihren Vorschriften wurden

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) von dem ordinari Scharwerkgeld | | | 1 kr. | — hl. |
| 2) vom Brodbauerngeld | — | — | 7 kr. | 2 hl. |
| 3) von der Stift | — | — | 8 kr. | — hl. |
| 4) von der Laudemialquote | | — | 2 kr. | 3 hl. |
| | | das ist. | 18 kr. | 5 hl. |

auf die Parzelle Ca. Nro. 7 repartirt.

Auf den Hausanker Kataster Nro. 11 pr 3 Tagwerk 60 dezim. treffen nach der Regeldetri: wie viel? 2468: 42 fl. 22 kr. 4 hl. — 288   4 fl. 56 kr. 6 hl.

Diese 4 fl. 56 kr. 6 hl. wurden zusammen gesetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) ordinari Scharwerkgeld | | — | | 17 kr. | 4 hl. |
| 2) Jagd | — — | — | | 14 kr. | 5 hl. |
| 3) Stift | — — | | 3 fl. | 17 kr. | 2 hl. |
| 4) Kuchendienst | — — | — | | 30 kr. | — |
| 5) Laudemialquote | — | — | | 37 kr. | 3 hl. |
| | | | 4 fl. | 56 kr. | 6 hl. |

Nehmen wir die Großbraiten Cat. Nro. 324 pr 6 Tagwerk 17 decim. Wie viel treffen auf selbe von dem Gesammtabgaben Betrage des Komplexes? Rechne: 2468: 42 fl. 22 kr. 4 hl. = 370 wie viel? 6 fl. 21 kr. 1 hl.

Da die Parzelle ein guter Ackergrund ist, so wurde der summarische Betrag ihrer Dominikalbelastung gebildet, aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) ordinari Scharwerkgeld | — | | 15 kr. | 5 hl. |
| 2) Vogteyhaber 1 Vierling | — | | 10 kr. | — |
| 3) Stift — — — | | 1 fl. | — | — |
| 4) Getraidgült als | | | | |
| 1 M. 2 V. 1 Szl. | Waitzen | 3 fl. | 7 kr. | 4 hl. |
| — 3 V. — | Korn | 1 fl. | — | — |
| 5) Laudemialquote — — | — | | 48 kr. | — |
| | Summa | 6 fl. | 21 kr. | 1 hl. |

u. s. w. Von einer Parzelle zur andern, die in ihrer Totalität wiederum die obenbemerkten Reichniße des Ganzen geben, wie aus der Abgaben = Repartitionstabelle jedermann leicht ersehen kann.

Indessen solche Fälle, in welchen bisher gebundene Komplexe in alle ihre Theile aufgelöst werden, dürften zu den seltenen gehören, daher auch eine Umlage der Abgaben auf alle Parzellen eines Komplexes, wie wir ein Muster vor Augen haben, nicht häufig statt finden. Dafür ist indessen gesorgt, daß man's thun könne, wenn man will. Das Gewöhnliche ist, daß aus gebundenen Gütern einzelne Grundstücke ausgebrochen, oder größere bisherige Hofgüter in mehrere kleinere, jedoch selbstständige Anwesen, wie es die Verordnung vom 27 Febr. 1805 (§. 12) bei Gelegenheit von Erbsschaftstheilungen oder Gutsübergaben haben will, oder wenigstens empfiehlt, abgetheilt werden. Für alle diese Voraussetzungen genügt es, wenn man nach dem jedesmaligen Bedürfnisse die Abgaben der Komplexe auf ihre aliquoten Theile, verläßig umlegen kann. Und dieses kann man: gesetzt der Pichelmayer möchte nur den Anwandacker Nro. 317 pr 1 Tagwerk 0 8 dem. 7te Bon. Kl. veräussern oder walzend machen, so bekümmert er sich zuerst nur um das, wie viel der Käufer des gesagten Ackers von den Abgaben seines Komplexes übernehmen müsse.

Nach dem Rechnungsansatz wie oben:
2468: 42 fl. 22 kr. 4 hl. — 76: wie viel? 1 fl. 18 kr. 2 hl.

Der ganze Betrag der Dominikalbelastung für den Anwandacker, der ein guter Ackergrund ist, würde daher zu konstruiren seyn:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Brodbauerngeld (oder auch ein anderes die Jurisdiktionsbarkeit bezeichnendes, gerichtliches Gefäll) — — — — — | 2 kr. 2 hl. |
| 2) | Futterhaber 1 Sechtszetl — | 2 kr. 4 hl. |
| 3) | Stift — — — — | 13 kr. 5 hl. |
| 4) | Getraidgült | |
| | 1 Vierling Waitzen — — | 30 kr. — |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Vierling Korn | — | — | 20 kr. — |
| 5) Laudemiaqulote | — | — | 0 kr. 7 hl. |
| | | | Summa 1 fl. 18 kr. 2 hl. |

Die übrigen Abgaben verbleiben natürlich dem Pichelmayer mit dem Besitz der übrigen Gutspertinenzien, und zwar:

| primitiv Schuldigkeit. | Abgänge. | verbleibt |
|---|---|---|
| 1) Ordinari Scharwerkg. 2 fl. | — — | 2 fl. |
| 2) Jagd — — 30 kr. | — — | 30 kr. |
| 3) Brodbaurengeld 9 kr. 4 hl. | 2 kr. 2 hl. | 7 kr. 2 hl. |
| 4) Futterhaber 1 Vierling | — 1 Szl. | 3 Sechztl. |
| 5) Vogteyhaber 2 Vierling | 1 Szl. | 2 fl. 1 Sechztl. |
| 6) Stift 18 fl. 22 kr. 4 hl. | 13 kr. 5 hl. | 18 fl. 8 kr. 7 hl. |
| 7) Kuchendienst 2 fl. 48 kr. | — — | 2 fl. 48 kr. |
| 8) Getraidgült | | |
| Waitzen 2 M. 1 V. | 1 Vierling — | 2 M. Waitzen |
| Korn 2 M. 1 V. 2 Szl. | 1 V. | 2 M. 2 Szl. Korn |
| Gerste 2 M. | — — | 2 M. Gersten |
| Haber 4 M. 2 V. | — | 4 M. 2 V. Haber |
| 9) Laudemialgnote 5 fl. 20 kr. | 9 kr. 7 hl. | 5 fl. 10 kr. 1 hl. |
| 10) Grundsteuersimplum 3 fl. 12 k. 4 hl. | 5 k. 5 hl. | 3 fl. 6 k. 7 hl. |

Aus dieser Darstellung dürfte hervorgehen, daß für die Zwecke der Theilbarkeit des Grundeigenthums eine Umlage der Abgaben eines bisherigen Komplexes auf alle seine Theile — so unbedingt nothwendig nicht sey, wie es dem Herrn Staatsrathe von Hazzi nach seinem Sendschreiben Seite 17 vorgekommen seyn mag; Wahrlich, es genügt schon, wenn man das Grundeigenthum jederzeit, und in so viele Theile man will, auflösen oder abtheilen kann.

Wie wenig aber eine Umlage der Abgaben auf die einzeln Morgen der Flur jedes Bauernhofes (Warum nicht gar?) ein unvermeidliches Bedürfniß für das Steuerkataster sey, dieses habe ich im §. 21 gehörig nachgewiesen. — Aber du lieber Gott! Reden, und Schreiben läßt sich gar vieles, der blaue Himmel ist eine gar große Schreibtafel.

Anmerkungen. Ich glaube es der Wahrheit, und meiner innigen Ueberzeugung von ihr schuldig zu seyn, die drey Punkte (§. 21 Lit. a, b. und c.), welche nach der Ansicht des Herrn Staatsrath von Hazzi die vorzüglichsten Vorbedingungen eines wahrhaft guten und erfolgreichen Kultursgesetzes seyn sollten, etwas umständlicher zu erörtern, um allenfallsigen Irrthümmern vorzubeugen, welche den Glauben erzeugen könnten, als wären die vorbenannten drey Voraussetzungen einer guten Kulturgesetzgebnng in Bayern nicht heimisch, sondern für den Fall, daß man das neue Kulturgesetz auf die Freiheit des Eigenthums und der Kultur erbauen wollte, vom Auslande her (nach Seite 9 des Sendschreibens zunächst aus Preußen, oder nach den Beilagen hierzu Nro. 1 und 2 Seite 65 — 72 in subsidium ans Baden) zu verschreiben oder, wenn die Regierungen dieser Länder, in denen sich das Eldorado der Landeskultur gewiß schon realisirt haben dürfte, nicht geneigt wäre, ihre Goldgrube der Landwirthschaft mit uns zu theilen, am Ende gar hereinzuschwärzen.

So sehr ich das Gute überhaupt schätze, und noch mehr für selbes eingenommen bin, wenn ich es bei Stammverwandten deutscher Nachbarn erblicke, so wenig könnte ich im gegenwärtigen Falle geneigt seyn, das vaterländische Bessere dagegen zu vertauschen, denn was wir in Bezug auf die Vorbedingungen einer gedeihlichen Landeskultur (Lit. a, b. und c. §. 21) bei uns selbst haben (als schöne Bürgschaften der unermüdeten Fürsorge Unserer Regenten auf die Interessen ihres Volkes), macht uns das Ausländische recht wohl entbehrlich, und entspricht ganz unsern Bedürfnissen; denn bey uns kann sich Jedermann, das volle Eigenthum seines Grundbesitzes (wenn dieser nach den Formen unserer älteren Kolonarverträge noch ein getheiltes Eigenthum seyn sollte) erkaufen, sein bisher gebundenes Besitzthum walzend machen, die Grundlasten jeder Art, und wie sie immer heißen, (nach Maaß seiner Geld = Mittel) auf einmal oder nach und nach, und auf jeden Fall nach den billigsten Anschlägen — verfassungsmäßig ablösen; ja sogar: da die Abgaben der bisherigen Güterkomplexe durch eine einfache Regel

detri Rechnung auf jede beliebige Parzelle oder auch auf alle Parzellen derselben sich vollständig und genau umlegen lassen, so steht es in der Willkühr eines jeden, der ein grundbares und gebundenes Anwesen besitzt, von jedem beliebigen Theile desselben die treffende Grundlasten abzulösen, und so sein Besitzthum nach und nach in ein volles, und freyes Eigenthum umzuwandeln; Wie? daß sagt der §. 22, den jedermann auf seine Besitzverhältniße anwenden kann wie ers für gut findet. Mit diesen ganz wahren Notizen über die Eigenmachung, und Theilbarkeit des Grundbesitzes soll — wie ich glaube dem Herrn Staatsrathe von Hazzi doch auch gedient seyn, da sie ihm die erforderlichen, und verläßigen Data an die Hand geben, die (Seite 10 des Sendschreibens) so sehr, und ich gebe es zu, mit vollem Recht so gerühmte Idee, des k. pr. Herrn Staatsministers des Innern, Freiherrn von Schukmann, nun mehr sogar in seinem eigenen Teritorio auszuführen, und auf diese Weise ihr wohlthätiges so recht anschaulich zu machen, nachdem ihm das Schicksal Gelegenheit gegeben hat, die zwey oder drey Dörfer von den seiner Frau Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Laposée erbschaftlich zugefallenen Hofmarken Oelkofen und Hirschbüchel im königl. Landgerichte Ebersberg zu reguliren, wenn ihm nicht allenfalls mit der allerhöchsten Verordnung vom 13 Februar 1826, womit Seine Majestät, unser gegenwärtiger, eben so wachsam als ruhmreich regierender König Ludwig, den fruchtbarsten Saamen für das Emporkommen der vaterländischen Landeskultur bereits ausgesäet hat, noch besser geholfen seyn sollte, (was ich mit Recht glaube). Allerdings bemerkt man auch schon Anstalten, vorerst wenigstens die nächste Umgebung des altritterlichen Schloßes zu Oelkofen nächst Gräfing, dessen düsteres Aeusseres die Vorübergehenden mehr an die Zeiten der heiligen Vehme, als an die Tage des 19ten Jahrhunderts zu erinnern scheint, durch eine Gartenanlage zu verschönern; das übrige wird die Zeit, diese Mutter aller Dinge mit sich bringen, denn die Zeit bringt alles Gute, darunter auch die Rosen.

Endlich muß ich zur Seite 11 des so oft schon genannten Sendschreibens noch bemerken, daß ich auch jener

Ansicht, „als wäre seit dem Jahr 1807 in Bayern ein Rückschreiten der bis dorthin so rasch vorangeschrittenen Landeskultur eingetreten,“ aus reiner Ueberzeugung vom Gegentheile (§. 18) nicht beistimmen könne, über dieß dünkt mir diese Weihrauchwolke auf sein eigenes Wirken, ein wenig gar zu dicht zu seyn. Richtig ist es wohl, daß in Bayern vom Jahr 1807 kein Kulturskatechismus mehr erschien! Allein die Keime der Landeskultur, die seit mehr als hundert Jahren von Bayerns Fürsten ausgestreut, und von dem höchstseligen Könige Maximilian Joseph eigentlich recht lebendig gemacht, entwickelt, und gepflegt wurden, (siehe §. 9 — 19) wirkten auch vom Jahr 1807, minder geräuschvoll zwar, und im Stillen noch immer fort, und gaben dem höheren Landesflor sein Entstehen, den wir heute — troz der Ungunst der Zeiten, mit Dank und Freude um uns her erblicken. Und trat denn nicht für die Landeskultur in der Zwischenzeit ein ungemein einflußreiches Ereigniß ein, ich meyne das Oktoberfest im Jahr 1810? Soll dieses schöne, und sinnreiche Fest, dieser alljährliche Freudenruf des bayerischen Volkes über ein glückliches Ereigniß im Kreise der Königlichen Familie, ein Ereigniß, das die Gegenwart entzücket, und die schönsten Bürgschaften einer noch freudigeren und segenvolleren Zukunft in sich schließt (Justus Florebit sicut Cedrus in libanon) ohne wohlthätige Rückwirkung auf die allgemeine Landeskultur geblieben seyn? So was voraussetzen wollen, wäre wirklich zu unpatriotisch, als daß ich es einem so biederen Manne zutrauen könnte, der so viel für Bayern, sein Vaterland, that. Deßhalb glaube ich, daß das Seite 11 erwähnte Einschlagen der Rückschritte der Landeskultur so übel nicht gemeint gewesen seyn dürfte.

Eben so wenig kann ich es mir denken, daß die Bemühungen des Landwirthschaftlichen Vereines um die Landeskultur, bisher ganz erfolglos geblieben seyn sollten; denn unter tausenden, welche die Vereinsblätter lesen, ist doch immer gewiß Einer, der darin Etwas für sich brauchbares herausfindet, und es ins Leben einführt, sein Beyspiel wirkt wieder auf viele andere, und so kommt man

allmählig weiter. — Ich selbst könnte mehrere hundert Fälle angeben, daß schlichte Landleute, aber sorgliche Wirthschafter, und gute Familien-Väter die Wohlthaten der vaterländischen Kulturssverordnungen sich jetzt noch immer zu Nutzen machen, indem sie ganze Strecken unfruchtbaren Landes in Felder oder Wiesen umschaffen, ihre Wiesen zweymädig machen, die Brache aufheben, ein ihrer Oertlichkeit zusagendes, richtiges Verhältniß zwischen den Acker- und Wießgründen herstellen, und so einen dauerhaften Grund zu einem größern häuslichen Wohlstande legen. Das sind keine Rückschritte der Landeskultur. Die Bildung des Volkes ist seit dem Jahr 1807 nicht rückwärts gegangen, und eben so wenig auch die allgemeine Landeskultur; denn beide gehen Hand in Hand, immer gleichen Schrittes (§. 10).

## §. 23.

Wir haben uns ein wenig lang verweilet, bei der Betrachtung dessen, was unser allerdurchlauchtig'tes Regentenhaus seit einer langen Reihe von Jahren bis auf unsere Tage für die Wiederemporbringung der Landeskultur, das ist, für die Rückkehr des alten Landesflor gethan habe; indessen soll dieses Verweilen, glaube ich, keinen von Uns reuen; denn er wird diese kleine Mühe mit süssen Empfindungen der Freude über den allmählig immer sichtbarer werdenden Segen der Landeskultur reichlich belohnt sehen, und sich noch inniger an ein Regentenhaus hingezogen fühlen, von dem Bayern seit sechs hundert sieben und vierzig Jahren nur Gutes empfangen hat. — Höhere Unfälle kommen immer aus der Hand des Schicksals, und treffen mit gleicher Nothwendigkeit den Fürsten und sein Volk. Zwar waren die landesherrlichen Anordnungen in Kulturssachen zunächst auf die nazionalwirthschaftlichen Verhältnißnisse der Stammlande berechnet, denn diese haben seit 1632 bis 1800 durch die fast ununterbrochenen Kriege im deutschen Reiche, am meisten von ihrem alten Wohlstande eingebüßt (§. 1) allein das wohlthätige der vaterländischen Kultursverordnungen wurde auch in den Entschädigungslanden, wenn ihre Kulturssverhältniße eine Anwendung derselben nöthig oder nützlich machten, bald sicht-

bar (§. 18) und machten Völker zu Genoßen unserer Güter, welche durch politische — Ereigniße früher schon unsere Brüder — Glieder einer Familie wurden. Viele der Entschädigungslande erfreuten sich schon einer intensiv und extensiv höheren Landeskultur und deßhalb auch eines höheren Wohlstandes, als das Stammland, von dem sie Theile wurden, allein dieses benahm den vaterländischen Kulturs-verordnungen ihr Gutes nicht, das immer da zum Vorschein kam, wo man sie brauchen konnte, und brauchbar sollen sie fast überall seyn, denn sie beruhen seit 1799 zunächst auf den überall gangbaren Grundsatz: freye Hand im Geschäft; Sicherheit im Genuß; (§. 10) ob wir also bei solchen Umständen ein eigenes Kulturgesetz noch zu den Bedürfnissen der Gegenwart rechnen sollen? Diese Frage beantworte ich mit Ja! denn mit dem (Seite 5 des von Hazzischen Sendschreibens) angegebenen toskanischen Grundsatze „solamente la liberta di Coltura" dünkt mir ist den legislativen Bedürfnißen unsers gegenwärtigen Vaterlandes noch nicht ganz abgeholfen.

Wir sehen ja ganz deutlich, daß wir uns noch in dem Zustande der Regeneration befinden. Den Grundstein dazu legte zwar unser höchstselige König Maximilian Joseph durch die Verfassungsurkunde, diesem unzerstörbaren Denkmale Seiner Weisheit, und Liebe zu seinem Volke, allein! uns liegt ihre Vollendung ob, wozu anders die neuen Gesetzentwürfe im Gebiete der Rechtspflege, die den so eben versammelten Ständen des Reiches mitgetheilt wurden? ein Bedürfniß, das sich gleich laut in Bezug auf die Legislation in Sachen einer allgemeinen Landeskultur ausspricht. Das heutige Bayern ist bei weitem nicht mehr das Bayern von 1799. Es hat eine merkwürdige Epoche seiner Umgestaltung durchwandelt, und Gebietstheile in sich aufgenommen, deren Bewohner in ihren Sitten, Gewohnheiten, Mundarten und Rechtsinstitutionen, kurz in ihrem ganzen volksthümlichen Leben, von ihren Brüdern in Altbayern eben so sehr abweichen, als sie diesen an Geistesbildung und Kultur ihres Landes entweder vor - oder nach gehen; und mit denen sie bei ihrer Vereiuignng gar nichts Gemeines hatten, als die allen deutschen Stämmen von Natur

aus eigenthümliche Ergebenheit, und Liebe zu ihrem Fürsten. Und doch soll das Ungleichartige Homogenisirt, und alle Glieder der bayerischen Volksfamilie durch ein gemeinsames Band, nämlich das verfassungsmäßige Band gleicher Rechte und gleicher Gesetze miteinander verbunden, und als ein wohlgeordnetes Ganzes beisammen gehalten werden.

Nun sind aber die vaterländischen Kulturverordnungen wie der vormalige Herr Staatsminister des Innern, Herr Graf von Thürheim in seiner Rede bei der Vorlage des Gesetzentwurfes für landwirthschaftliche Kultur im Jahre 1822 ganz richtig bemerkte, wegen dem raschen Umschwung der Dinge zum Theil nicht mehr anwendbar, zum Theil in verschiedenen Epochen, und nach verschiedenen Ansichten, gerade wie sie vom Bedürfniße des Augenblickes gefordert wurden, entstanden, untereinander öfters im Wiederspruche, und in der Hauptsache nichts mehr, als einzelne in vielen Sammlungen zerstreute Bruchstücke, denen die vornehmste Eigenschaft eines Gesetzes, nämlich der Charakter der Allgemeinheit mangelt. Deßhalb ist ein Kulturgesetz für das heutige Bayern nothwendig, und ein unerläßliches Bedürfniß für die Zwecke der Regeneration im Fache der Gesetzgebung unserer Zeit, und eine natürliche Folge der Verfassungsurkunde. Dieser Forderung der Zeit genügten auch Seine Majestät, unser König, der Hochgefeierte, indem auf Seinen Befehl der Kammer der Abgeordneten der Entwurf eines Kulturgesetzes bereits mitgetheilt wurde.

So viel aus seinem summarischem Inhalt, bestehend aus sieben Abschnitten und 72 §ven hervorgeht, ist in ihm der vornehmste, bey uns schon länger als 25 Jahren mit Erfolg gehandhabte Grundsatz: „Freye Hand im Geschäft, Sicherheit im Genuß:" als vorherrschende Idee, und Seele des Ganzen nicht nur glücklich beibehalten sondern es finden sich in denselben auch noch viele andere, die Zwecke der Kultur fördernde legislative Bestimmungen aufgenommen. Dahin gehören die Verfügungen des IIten Abschnittes, die auf Entfernung dessen, was die freye Be-

nützung von Grund und Boden unnöthig hindern oder beschränken könnte, berechnet sind. Dahin rechne ich auch die landwirthschaftlichen Schutzanstalten, die den Inhalt des IVten Abschnittes ausmachen; denn vieles Gute der Vorzeit kam nicht auf, wegen Mangel des gesetzlichen Schutzes gegen frevelnde Hände (§. 8).

Ein nicht zu übersehender Punkt einer guten Kultursgesetzgebung dürfte die Anstalt für ein schnelles, das ist, so viel möglich summarisches, die Rechte wahrhaft schützendes, nicht in lauter Formalitäten degenerirendes Verfahren in Kultursachen, und Kultursstreitigkeiten seyn; eben nicht unwichtig wäre auch der Gerichtskostenpunkt bei Gerichtlichen, aus Kulturgegenständen entsprungenen, oder auf die Förderung der Kultur Einfluß habenden Verhandlungen, z. B. bei Protokollirung von Arrondirungen ganzer Ortsfluren (§. 13). Daß die allerhöchste Verordnung vom 13 Februar 1826 die Ablösungen der Grundlasten Tax- und Stempelfrey behandeln läßt, ist einer ihrer schönsten Vorzüge; denn der gemeine Mann hat seit einiger Zeit gelernt, jeden Kreuzer wohl anzusehen, und ihn drey bis viermal in der Hand umzudrehen, ehe er ihn ausgiebt.

Schlüßlich kann ich nicht umhin, meine Freunde auch darüber noch auszudrücken, daß der neue Gesetzentwurf der bisher so lästig empfundenen Vormundschaft, welche manche Landrichter über ihre Gerichtsuntergebenen bei Gelegenheit von Gutsausbrüchen zum Theil aus fiskalischen Rücksichten, zum Theil, um den Gnädigen Herrn zu spielen, sich angemaßt, und ausgeübt haben, ein Ende machen werde; bisher traf es sich nicht selten, daß Mancher, um ein sehr leicht entbehrliches Grundstück, meinetwegen einen Acker oder eine Wiese, oder einen Waldgrund verkaufen zu dürfen, den Weg auf Kosten der Erstern zum Gericht zwey oder dreymal machen mußte, Leute vernommen, das Gutachten der Grundherrschaften abgefordert, förmliche Gerichtssitzungen gehalten, und über Dinge abgesprochen wurde, welche die Gemeinden weit besser als die Aemter verstehen, denn diese wissen es bereits schon seit langer Zeit, daß die Landeskultur nicht blos entensiv (nach der Zahl der Tagwerke vom Grund-

boden), sondern auch intensive, oder nach der Möglichkeit der besseren Benützung einer kleineren Grundfläche zu beurtheilen sey. Mancher veräussert ein ihm etwas unbequem gelegenes Grundstück, kauft sich dafür eine Kuh, um mehr Dünger zu gewinnen, sein übriges Besitzthum besser düngen, und reichlicher benützen zu können. Am besten sorgt jeder, als guter Hausvater bekannte Gutsbesitzer für sich selbst; und ihre örtlichen Verhältnisse können die Glieder einer Gemeinde am Besten unter sich.

## §. 24.

Wir wollen nun den ersten Abschnitt dieser Abhandlung noch mit einer kurzen, aus diesen geschichtlichen Betrachtungen abgeleiteten Angabe dessen schließen, „was Landeskultur heiße."

Der Mensch kultivirt, und Grund und Boden wird kultivirt, das ist der allgemeine Sprachgebrauch im wirklichen Leben; demnach dürfte die Kultur eine doppelte Bedeutung haben, nämlich

a) in subjektiver und

b) in objektiver Hinsicht

Ad a) nenne ich die Thätigkeit des Menschen, verwendet auf die Bearbeitung von Grund und Boden in der Absicht, ihn dadurch geschickt zu machen, seinem Bebauer die Mittel zur Subsistenz nachhaltig zu gewähren, Kultur (siehe §. 18).

Ad. b) Der Begriff der Landeskultur in objektiver Hinsicht bildete sich aber erst allmählig zu dem aus, was wir heut zu Tage darunter verstehen. Zu den Zeiten Maximilian Emanuels (1723) dachte man sich unter Landeskultur zunächst den Wiederanbau der nach und nach verödeten Gründe, und die Wiederbemayerung der verlassenen Güter (§. 4); aber auch sehr natürlich, denn dieses war damals dem Volke das erste Bedürfniß, man mußte vor allem etwas zu Leben haben.

Maximilian Joseph der IIIte gab (1762) dem Begriffe der Landeskultur aus den Tagen seines durchlauchtigsten Herrn Großvaters schon eine weitere Ausdehnung, indem

er (§. 5) unter der Landeskultur **die bestmöglichste Benützung aller** in seinen Landen befindlichen Güter und Ländereyen verstanden, und erstere **als den allseitigen und einträglichsten** Anbau von Grund und Boden betrachtet wissen wollte. Auch dieses kömmt mir ganz natürlich vor; denn seit 1745, dem Friedensjahre, bis 1762 wurde dem Anno 1723 so lebhaft empfundenen Bedürfniße doch schon ziemlich abgeholfen; und man mußte **auf die Erweiterung** der Landeskultur denken, um so mehr, als glücklichere Nachbarstaaten unseren Voraltern mit den aufmunterndsten Beyspielen vorangiengen, (siehe die Generaliensammlung von 1771 Seite 453). In den Kultursmandaten dieses Fürstens findet man demnach die Idee **einer intensiven Kultur** zuerst angeregt, unter Karl Theodor (§. 8) durch sein berühmtes Mandat vom 27 September 1790 schon deutlicher ausgesprochen, und von seinem allerdurchlauchtigsten Nachfolger noch sorgfältiger entwickelt, und mit glücklichem Erfolge wirklich ausgeführt. Welche Mittel dazu vorgekehrt und angewendet wurden, geben die §ve 10 — 17, und mit welch lohnenden Ergebnißen? der §. 18 zu entnehmen.

Man darf demnach, aus den beharrlich- und folgerecht seit 1762 bis auf unsere Tage fortgesetzten Bemühungen der vaterländischen Regierung um die allgemeine Landeskultur auf einen festen, und bleibend ausgebildeten Begriff derselben in objektiver Hinsicht schließen; ich meinerseits glaube, nicht weit zu irren, wenn ich die Landeskultur in objektiver Hinsicht in

„einer allseitigen, nach Maaß der klimatisch spezifischen „Fruchtbarkeit, und der örtlichen Verhältniße bestmög„lichsten und nachhaltigsten Benützung eines Landes, „durch Gewinnung der meisten und den jedesmaligen „Bedürfnissen am Besten zusagenden, daher stets fort „am stärksten gesuchten Boden- und andern landwirth„schaftlichen Erzeugnissen finde.

Eine kleine Zergliederung dieser Definition giebt folgende Merkmale von der Landeskultur in objektiver Hinsicht:

1) **Die Allseitigkeit der Benützung von Grund und Boden;** diese schließt das Liegenlassen des Erdreiches im unfruchtbaren Zustande von selbst aus, und äussert sich recht vollständig da, wo die Menschen dicht beisammen wohnen, oder in sehr bevölkerten Distrikten; dort findet man keine Spann groses Erdreich unbenützt.

2) Die Rücksichtnahme, oder das Maaß der klimatisch specifischen Fruchtbarkeit des Bodens, in Verbindung mit den örtlichen Verhältnissen durch beide Faktoren ist die Landeskultur wesentlich bedingt.

Was würde der Bauernschaft um Straubing mit einem Kulturgesetze gedient seyn, das ihr vorschriebe, ihre 12 — 15 fachen Waitzen und Kornärndten mit der Anpflanzung von Charlottenzwibeln, Pastinaks oder Petersilien zu vertauschen? was würden die Bürger von Spalt sagen, wenn ihnen in Folge einer Kulturverordnung bedeutet würde, das Hügelgehäng um ihr Städtlein statt wie bisher mit gedeihlichen Hopfen, mit Burgunderreben zu bepflanzen, oder wären die Bauern im bayerischen Walde vielleicht eher geneigt, den ihrem Klima, und örtlichen Verhältnissen sowohl zusagenden Flachsbau der Asclepias syriaca (syrischen Seidenstaude) aufzuopfern? ich glaube nein!

3) **Rücksichtnahme auf die örtlichen Marktsverhältnisse oder auf den Absatz der Boden- und sonstigen Erzeugnisse.**

Der Zweck der Kultur ist zunächst die Gewinnung eines Gutes überhaupts, dieses aber in seiner weitern Bedeutung wiederum nichts anders, als die Vereinigung eines genußgewährenden Objektes mit einem genußfähigen Subjekte. Dieses Verhältniß, wodurch die Produkte der Arbeit erst Güter werden, führt natürlich auf das Bedürfniß eines Absatzortes, und dieses darf aus dem Begriffe der Landeskultur in objektiver Hinsicht nicht wohl wegbleiben. Setzen wir, zwey Gutsbesitzer zu Alburg haben gleich gute Baugründe; Einer davon, er mag A. heißen, baute

auf seinem Grunde Waitzen, bekommt eine gesegnete Aerndte, und hat auf der Schranne zu Straubing einen guten Absatz für seine Früchte; der Andere, meinetwegen heiße er B., will aber Kukuruz bauen; dieser soll so gut, als der hierländische Waitzen gerathen, er habe aber dort keinen Marktplatz, und B. muß bey allem Segen seiner Felder verderben. Die Rücksicht auf einen, die Mühen, und den Aufwand des Anbaues lohnenden Absatz darf, wenn die Rede von der Landeskultur ist, nie unerörtert bleiben.

4) Daß die Menge der Bodenerzeugniße, wenn die Punkte 1, 2 und 3 gehörig berücksichtigt sind, ein verläßiger Maaßstab der Landeskultur sey, dürfte keinem Wiederspruche unterliegen; denn ein Grund A. zeugt offenbar von einer fleißigeren Bearbeitung und besserem Anbaue, wenn er bei gleicher Aussaat, und in derselben Zeit eine Waitzenärndte von drey Schöbern, und hievon 4 Schäffel Körner liefert, wärend von einem gleich großen Grunde B. bei gleicher Aussaat und in derselben Zeit nicht mehr als zwey Schöber Waitzen, und davon nur 2 ½ Schäfl. Körner geärndtet werden. Und diese Erscheinung ist es zunächst, die man die intensive Seite der Landeskultur nennt. Daß unsere vaterländische Landeskultur hierin einer Vervollkommung noch fähig sey, ist unbestreitbar. Auf die Hervorbringung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse wirken nämlich, wie bekannt, vorzüglich zwey Factoren

a) die Natur, und

b) die Arbeit, letztere wiederum mit einfacher Kraft, (körperliche Anstrengung) oder mit potenzirter Kraft, das ist, als Kapital. Die Landeskultur gewinnt daher an intensiver Kraft durch Vervielfachung und durch Potenzirung der Arbeit, oder je mehr die Zahl der arbeitsamen Hände vermehrt, oder die Arbeiter reicher an Kapitalien werden. Ist noch ein hübsches weites Feld für die intensive Landeskultur offen. Ich wünsche mir, und meinen Mitbürgern Glück, wenn durch

die Bemühungen Seiner Majestät Unsers Königs, des Unübertroffenen, und durch die einhellige Mitwirkung der hohen Stände des Reiches dieser Begriff der Landeskultur in objektiver Hinsicht je eher je lieber für das gegenwärtige Bayern vollständig realisirt wird; dann bekommen wir den alten Wohlstand (§. 1) wieder. Recht vieles ist hiefür bereits geschehen, als sichere Bürgschaft für die baldige Vollendung des Ganzen.

---

## II. Abschnitt.

### Von dem schädlichen Einfluße des Laudemialwesens auf die Landeskultur.

Das Land ist schön, und gütig wie der Himmel,
Doch die's Bebauen, sie genießen nicht den Segen,
den sie pflanzen.

Schiller.

§. 25.

Daß das Rechtsverhältniß, wie es im Mittelalter nach dem Bekanntwerden mit der römischen Emphyteusis aus den umgeänderten altvaterländischen Bauverträgen (sogenannten Kolonarverträgen über den Anbau, und die Benuzung von Grund und Boden) hervorgegangen, und die Quelle der von jeher hartgefühlten Laudemien geworden ist, im Verlauf einer von den Regierungen zu wenig bewachten Zeit in ein juristisches Monstrum ausgeartet, und eben die Ausartung desselben dem Aufschwunge des durch die schweren Kriege niedergebeugten Ackerbaues, und damit der Rückkehr des alten Landesflors hinderlich gewesen sey, ist zum Trost der heutigen Zeit eine im Kabinette des Königs bekannte Sache, und daher eine Abhilfe nicht mehr gar ferne. Daß die der Landwirthschaft schädliche Seite der ausgearteten Emphyteusis im Rathe unserer Fürsten schon seit geraumer Zeit her eben so wenig mehr unbekannt war,

davon geben Zeugschaft ihre vielen, und vortrefflichen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen, die alle zunächst darauf berechnet waren (§. 30) dem weitern Umsichgreifen ihres schädlichen Charakters gerechten Einhalt zu thun, ihr Uebermaaß zu beschränken, ihre Härte zu mildern, und ihr altes Gepräg — in Bezug auf die Personen Knechtschaft, in Bezug auf Grund und Boden figürlich Leibeigenschaft der Erdscholle (Gebundenheit und Unbeweglichkeit des Grundbesitzes) geheißen, den gefälligeren Formen der neueren Zeit — genannt Staatsbürgerthum und Freiheit des Grundeigenthums zu assimiliren.

Diese historische Thatsache erlaubt mir, den II. Abschnitt gegenwärtiger Abhandlung ins Kürzere zu ziehen, und die Nachweisung über die

1) Entstehung der Laudemien
2) ihre Ausartung
3) die Schädlichkeit des Rechtsverhältnißes aus dem sie abgeleitet wurden, in Bezug auf den Ackerbau, und damit auf die ganze Landwirthschaft
4) die Maaßregeln der Regierung dagegen,
5) den heutigen Zustand des Laudemialwesens, als Folge der Regierungsmaaßregeln, und
6) den Vorschlag eines unmaaßgeblichen Mittels, es nach und nach ganz zu entfernen, ohne die Rechte der gegenwärtigen Grundherrn zu verletzen, ihre Einkünfte zu schmälern oder gar ihre Existenzen zu erschüttern, etwas gedrängter zu geben.

## §. 26.

Die Laudemien (zu deutsch Handlohn, auch die Lehenwaar, Lehengeld, Ehrschaz — in Bayern aber Anleit, Anfall, und Abfahrt — von dem gemeinen Manne gewöhnlich Leibgeld geheißen, (siehe Freiherrn von Kreitmayers Anmerkungen zum IV. Theil des Cod. Civ. Cap. 7 §. 9 Seite 415) keineswegs aber von laudare abgeleitet als wenn dessen Erfinder dafür Lob oder gar Doktorhütte verdient hätten) entsprangen aus den sogenannten Kolonarverträgen, welche nach Vorschrift der römischen Emphyteusis

auf einer Theilung des Eigenthums, und der Früchte von Grund und Boden beruhen, und in sehr großer Mehrzahl heute noch vorhanden sind. Zwar sollte man glauben, daß derjenige, welcher ein Grundstück oder ein Aggregat mehrerer Grundstücke (Höfe oder Güter geheißen) als das Seinige, — rechtmäßig anbauet, eben dadurch schon auch das volle Eigenthum desselben und mit diesem das ausschließliche Recht auf die Früchte seines Anbaues haben würde.

Allein! in der Wirklichkeit ist dieses gar selten der Fall, im Gegentheile aber das Eigenthum, und mit diesem auch die Früchte von Grund und Boden nach Art der Kolonar-Verträge, die man in Bayern Grundgerechtigkeiten zu nennen pflegt, größtentheils getheilt uud zwar in ein Obereigenthum (dominium directum) und in ein Unter- oder Nutzeigenthum (dominium utile) eine Rechtssubtilität, die den Begriff des Grundeigenthums (cod. civ. 6 II Cap. II §. 1) selbst aufhebt, und an sich nichts anders als ein Zwitterding ist.

Daß diese Art über den Anbau und die Benützung von Grund und Boden Grund- oder Kolonarverträge abzuschließen, geschichtlichen Ueberlieferungen zufolge, in Bayern die Ursprüngliche nicht war, bezeugt uns Freiherr von Kreitmayer, dieser vaterländische Ulpian in seinen Anmerkungen zum IV. Theil des Cod. civ. Cap. 7 §. 1 und 2 Seite $\frac{388}{391}$ auf die unzweideutigste Weise; vielmehr gab es nach ihm (loc. cit.) bei uns bis zur Bekanntschaft mit den römischen Rechtsinstituten (Ausgang des 14ten und Anfang des 15ten Jahrhunderts) nur Zinsgüter für den Bauersmann — Lehen für den Adel. Die Zinsgüter (bona Censitica) waren volles, das ist, unzertheiltes Eigenthum ihrer Bebauer, die nur einen Theil der jährlichen Früchte ihres Anbaues an diejenigen als Zins überlassen durften, aus deren Händen sie ihre Baustätten wahrscheinlich im unbebauten Zustande, aber deßhalb ganz sicherlich auch unentgeldlich, erhalten hatten.

Dieser Art von Bauverträgen dürfte Vorzugsweise das schnelle Aufblühen der vaterländischen Landwirthschaft und

die mehr als 452 jährige Dauer ihres alten Flores (§. 1) über dessen ehmaliges Daseyn uns die vaterländische Geschichte keinen Zweifel mehr übrig läßt; und dadurch nur das schmerzhafte Gefühl über seinen Verlust verdoppelt, zuzuschreiben seyn; denn sie gewährt volles Grundeigenthum, und mit ihm freye Hand im Geschäfte und Sicherheit im Genuße. Deßhalb erscheint mir der alte Zinsgütervertrag auch um viel besser, als das Pachtwesen der neuern Zeit, das, nach dem gewaltsamen Umsturze der alten Feudalität in Frankreich, auch dorten aufgekommen ist, nachdem es schon längere Zeit vorher in England üblich war. Diesem Pachtwesen mangelt nämlich das feste und bleibende Rechtsverhältniß der Zinsgüter, indem es nur auf einem persönlichen Rechte beruht, das so veränderlich ist, wie die Launen der Menschen.

Dieses dem Aufkommen, und dem Fortschreiten der Landwirthschaft so gedeihliche Zinsgüterverhältniß dauerte in Bayern in seiner ursprünglichen Reinheit fort, bis die Bekanntschaft mit der römischen Rechtstheorie, Rechtsinstitute aus dem Leben eines in Schimpf - und Knechtschaft untergegangenen Volkes, dorthin verpflanzte, wovon Freiherr von Kreitmayer als kompetenter Richter in seinen Anmerkungen zum I. Theil des Cod. civ. Cap. II §. 9 Seite 84 sich äusserte, daß es noch problematisch wäre „utrum iratis vel propitiis Diis hoc factum sit.“

So viel ist zwar richtig, daß die Dichter, die Redner, die Geschichtschreiber und übrigen großen Geister aus der römischen Vorzeit in dem Augenblicke, als in den Herzen unserer Voreltern die dem Himmel entflammte Sehnsucht nach einer freyeren und selbstständigeren Geistesthätigkeit erwachte (Anfang des 15ten Jahrhunderts) und das Streben nach ihr zu einem immer größern Bedürfniße wurde, durch die Schöpfungen ihres Geistes auf die Entwicklung, und Heranbildung unserer geistigen Anlagen, auf die Veredlung unserer Denkart, und auf die Verfeinerung unserer Gesittung mächtig eingewirkt haben; Richtig ist es wohl, daß die klassischen Werke von Altrom, diese reinen, und noch immer nicht übertroffenen Urbilder von allem dem, was die schönen Künste Göttliches, und die edleren Wissen=

schaften Herrliches haben, diese ewig höheren Lichtpunkte eines höheren Geisterlebens, noch immer die Maaßstäbe sind, nach denen wir den Werth von ähnlichen Werken unserer Zeit bemessen, und diesen für höher halten, je mehr sich unsere geistigen Schöpfungen diesen klassischen Urbildern der Vorzeit annähern; Unwiedersprechbar ist, daß die bewunderungswürdige Einfalt, und Klarheit der Sprache, und dabei doch der hohe Schwung des Geistes, und die, so natürlich vorgetragene Lebensweisheit, welche aus den Werken dieser alten Weisen so wohlthuend und einehmend uns ansprechen, unserer Zeit noch immer reine, den Geist stärkende Genüße bereiten, und jetzt noch täglich Zeugschaft geben von der Wahrheit dessen, was der Redner Cicero in seiner Rede für den griechischen Dichter Archias und von dem Einfluße der schönen Geister Griechenlands und ihrer Schöpfungen auf die Genossen seiner Zeit so trefflich sagte:

„haec studia adolescentiam agunt, Senectutem ob„lectant, secundas res ornant, adversis perfugium „ac solatium praebent, delectant domi, non impe„diunt foris, pernoctant, peregrinantur, nobiscum „rusticantur.“

„Diese Werke regen die Jugend an, ergötzen das Al„ter, verschönern die Tage des Glückes, geben Zuflucht und „Trost im Unglücke, sind heitere Gesellschafter zu Hause, „nicht hinderlich ausser dem Hause, übernachten, reisen, und „verweilen auf dem Lande mit uns.“

So sehr ich mich freue, daß diese klassischen Werke der römischen Vorzeit mitten durch die Schlachtfelder der rohesten Völker, mitten durch die Verheerungen der römischen Städte, unter welchen die Gräber ihrer Urheber verschwanden, und ihre Aschenkrüge in die Winde zerstreut wurden, den Weg zu uns, dem neuen Europa, gefunden haben; eben so wenig kann ich Meister über den Gedanken in mir werden, daß die gleichzeitige Bekanntschaft unserer Vorältern mit den römischen Rechtstheorien, und die dadurch herbeigeführte Verpflanzung von Rechtsinstituten aus einem längst vergangenen Volksleben unserm Ackerbau noch mehr geschadet, als die schönen Geister Rom's je genützt haben; denn die Verwebung der römischen Rechtsinstitute mit den Rechts-

verhältnissen der alt vaterländischen Zinsgüter, 'oder die Amalgamation der Emphyteusis mit den bonis Censiticis der bayerischen Vorzeit hat in der Geschichte unserer Agrikultur eine Epoche herbeigeführt, wovon die Motto's der beiden Abschnitte die treueste Schilderung geben, wenn wir (es sind noch keine volle 28 Jahre nicht) noch handgreiflichere Data hierüber an der Hand gehabt hätten. Seit dieser Zeit zwar, die aber auch eine ganz andere geworden ist — sind diese Data nicht mehr so auffallend sichtbar, denn mit ihr ist dem vaterländischen Ackerbau, dieser fast unversiegbaren Quelle unsers Reichthumes, nicht nur die Morgenröthe eines höheren Lebens, sondern dieses selbst allseitig aufgegangen, indem für die allmählige Abstreifung der Fesseln, welche die römischen, gewiß sehr übel angewendeten Rechtstheorien der vaterländischen Landwirthschaft anlegten, recht viel treffliches geschehen ist (§. 30).

## §. 27.

Als unsere Voraltern ihre Söhne nach Italien auf die Hochschulen zu Bologna und Pavia schickten, und diese jungen Herrn, mit Doktorhütten geziert, nach ihrer Rückkehr zu den väterlichen Herden anfiengen, die kennen gelernten Brüchstücke der alt römischen Gesetzgebung: (Etwas Ganzes waren die mit nach Haus gebrachten Rechtsdoktrinen anfänglich gewiß nicht, da es deutschen Rechtslehrern erst viel später gelang, die vielen einzelnen Fäden des künstlich verflochtenen Gesetzgewebes wieder etwas besser zusammen zu binden) auf die alt vaterländischen Uebungen und bestehenden Rechtsverhältniße anzuwenden, verlor das ursprüngliche Baurecht (§. 26) nicht nur seinen Namen, indem man für die bona consitica die römische Emphyteusis (ein griechisch lateinisches Worte so viel als, Anpflanzung) einführte, sondern auch, was ungleich wichtiger und in seinen Folgen verderblicher war, mit dem Namen das alte Rechtsverhältniß, indem das volle Eigenthum der bisherigen Zinsgüter abgetheilt wurde. (§. 26) Dieses war der erste Schritt zur Verschlechterung der vaterländischen Agrikultur-Verhältnisse, weil dadurch eine Gemeinheit des Eigenthums eingeführt wurde, von

welcher Freiherr von Kreitmayer in seinen Anmerkungen zum IV. Theil des Cod. civ. Cap. 7 §. 14 Seite 443 ganz richtig bemerkte: quod enim communiter possidetur, communiter negligitur.

Aber was noch schlimmer war, als dieses: die bisher freie Hand im Geschäft wurde gebunden, indem von da an alles von der Einwilligung des Obereigenthümers, genannt Grundherrn, abhängig gemacht wurde.

Indessen bei der an sich schon schädlichen Theilung des bisherigen Eigenthumes der alten Zinsgüter verblieb es nicht; man gab dem getheilten Eigenthume verschiedene Rechtscathegorien, die keinen andern Zweck hatten, als das Loos derer, die das Land bebauten, zu verschlimmern. Nach der römischen Emphyteusis gab es nämlich nur eine Gattung des getheilten Eigenthumes, und hieß Erbrecht. (Freiherr von Kreimayer loc. cit. Seite 440) Die deutsch römischen Reichslehrer führten aber neben dem Erbrecht, noch die Freystift, die Neustift, nnd das Leibrecht ein, und in den deutschen Landen jenseits des Lechs gar die strenge Leibfälligkeit, (wogegen zuerst die bayerische Regierung unterm 7 Oktober 1813 Regierungsblatt Seite $\frac{1275}{1277}$ Abhilfe schuff). Ich kann mich nicht darauf einlassen, von jeder der drey Unterarten ihren Begriff, ihre Gränzlinien gegeneinander, ihre rechtlichen Wirkungen u. s. w. auseinander zu setzen; die Abhandlung dessen würde zu weitläufig, und ihre Weitläufigkeit zwecklos seyn, da Freiherr von Kreitmayer (nach dem Beyspiel des Kaisers Zeno) diesem Rechtsgegenstande ein eigenes Kapitel in dem von ihm redigirten Codex civ. Max. von 1756 gewidmet hat (sieh Cod. civ. P. IV Cap. 7 Seite $\frac{22}{122}$ und die Annotationen zum IV Theil Seite $\frac{388}{495}$, wo viel zu lesen ist). Man liest darin viele herrliche Winke über die Schädlichkeit der Emphyteusis und viele fromme Wünsche, ihr abzuhelfen; — das war aber auch alles, was dieser große Mann zu damaliger Zeit in dieser Sache thun konnte. — Der Entwurf des neuen Civilgesetzbuches wird in dieser Materie gewiß anders aussehen.

Ich bemerke über die bayerischen Abarten der Emphytensis, als da sind, Freistift, Neustift, Leibrecht daß selbe zunächst deßhalb erfunden zu seyn scheinen, um durch die Ungewißheit der natürlichen Erbfolge, die in ihren Begriffen liegt, einen Vorwand zur Forderung mehrerer und höherer Laudemien zu gewinnen. Diese Fiskalität der Grundherrn oder Obereigenthümer hatte aber eine noch weit schädlichere Eigenschaft in sich, und diese bestand darinn, daß mit der Unsicherheit der Erbfolge (da die Sicherheit der letzteren das getheilte Eigenthum als Erbrecht noch einigermaaßen erträglich machte), die Unsicherheit im Genuße dessen, was die fleißige Hand geschaffen oder verbessert hatte, vergrößert wurde.

§. 28.

Neben den zwey neuen unberechenbar schädlichen Eigenschaften der travestirten alt vaterländischen Zinsgüter nämlich: „Gebundenheit der arbeitenden Hand, Unsicherheit im Genuß des Erwerbes" entstand gar bald ein anderes Uebel für diejenigen, deren Hände das Land bebauten; und dieses war die Ausartung des Laudemiums der römischen Emphyteusis. Nach dieser wurden bei jeder Veränderung mit dem Besitzer (Seite 416) dem Obereigenthümer des Baugrundes für die Bewilligung zur Veränderung, und die Investitur (Einsetzung in das Gut) eine Gebühr von 2 Prozent des Gutwerthes entrichtet, diese Gebühr hieß Laudemium. So mäßig sie anfänglich war, so wurde sie, als eine Neuerung und Abgabenhöherung, von dem bayerischen Landmann doch sehr übel aufgenommen (sieh Freiherrn von Kreitmayer loc. cit. Seite 416). Diese ursprüngliche Mäßigkeit des römischen Laudemiums verlor sich aber nach und nach fast ganz; eine einzige Spur davon traf ich noch in der Vorstadt Au an, und an seine Stelle trat eine Vervielfältigung desselben, von welcher Freiherr von Kreitmayer Seite 420 mit den Worten des P. Peller spricht:

Haec diabolica ratio emungendi et ad nicitas redigendi pauperculam gentem rusticam cedit in evidentem perniciem reipublicae, cujus praecipua basis est gens rustica.

Von dieser Ausartung des Laudemiums, die von der Verkehrtheit der Zeit durch das Vorgeben von Pacta, Statuta, oder Gewohnheiten (Seite 427) scheinbar gerechtfertiget werden wollte, ist in unseren Tagen das beste, wenn man schweigt. Wie sie entstanden, wissen wir; und daß sie gegenwärtig Titulis onerosis von den heutigen Grundherrn erworben wurden, wissen wir auch. — Deßhalb sind die Laudemialgebühren der heutigen Zeit rechtmäßiges Eigenthum derer, die dazu berechtigt sind, sie mögen nach und nach entstanden seyn, wie sie wollen. Die Gegenwart ist hierüber beruhiget, ihr genüget schon die Gewißheit, daß die Möglichkeit gegeben ist, die grundbaren Güter davon frey zu machen (§. 15 und 16). Neben dem Laudemium erfand die Vorzeit auch noch das Mortuarium (Todfallsrecht) das nichts anders war, als die Gebühr für die Investitur in das Grab, und darauf berechnet zu seyn schien, dasjenige, was das Laudemium einem Gutsmayer beym Gutsantritte noch gelassen haben sollte, ihm nach seinem Tode (da konnte er nicht mehr reden) sub specie juris abzunehmen. Diesem Unwesen, als potenzirter Ausartung des Laudemiums, machte bereits das Mandat vom 3 May 1779 ein Ende. Dieses Mortuarium war eine rein eigenthümliche Erfindung der römisch deutschen Jurisprudenz.

## §. 29.

So schädlich das Rechtsverhältniß, auf welchem die Theilung des Eigenthums und der Früchte nach der modernen Emphyteusis beruhte, der vaterländischen Agrikultur an und für sich dadurch schon wurde, daß es „Gebundenheit der sonst freien Hand, und Unsicherheit für den Genuß herbeiführte; und dadurch ein Unterthänigkeits-Verhältniß begründete, aus dem in den Herzen der bayerischen Bauern eine Apathie gegen jedes Bessere entsprang (wovon eine buchstäblich wahre Schilderung in Heinrich Zschocke's bayerischen Geschichten 4ter Band Seite 376 zu lesen ist), weil durch die neue Gestaltung der alten Kolonarverträge die Vortheile der letzteren im überwiegenden Maaße in die Hände der Obereigenthümer oder der Grundherrn kamen; so schädlich dieses alles an und für sich schon war, sage ich

so wurde es dieses noch mehr durch die Größe der Laudemien, und die Unbestimmtheit dieser Größe, solcher Fälle gar nicht mehr zu gedenken, daß in früheren Zeiten bei Gutsübergaben von den vorbehaltenen Austrägen, von den Heurathsgütern u. s. w. Laudemien angesetzt, und ihr Betrag durch allerley Nebentitel z. B. Tischgelder, Handlungsgelder, Viertlwein u. d. gl. vergrößert wurden. Diesen Excessen wurde schon lange abgeholfen (siehe Taxordnung von 1735, Generaliensammlung von 1771 Seite 72) allein! noch jetzt giebt es Güter, die 400 fl. Laudemium für einen Fall geben müssen, besonders solche Güter, die zu ehemaligen Klöstern gehörten, und fast durchgehends in einem leibrechtigen Grundverbande standen, der das Nachtheilige hat, daß gewöhnlich zwei Leibesgerechtigkeiten gekauft werden müssen, um dem Leibrechtsheimfalle so viel möglich vorzubeugen. Es würde also dem neuen Gutsmayer der Gutsantritt, wofür ein Fall 400 fl. betrüge (was ganz häufig schon vorgekommen ist, und noch vorkömmt) für sich und sein Eheweib 800 fl. kosten, für was? daß ihm der Grundherr bewilliget, das Gut anzutreten, und ihm loco investiturae einen Brief zustellen läßt, der nach Art der Allerheiligen-Litaney nichts als lauter Pflichten für den neuen Gutsmayer enthält.

Indessen, die Schädlichkeit der Laudemien für die Fortschritte der Agrikultur ist eine bekannte Sache, und bedarf keiner näheren Erörterung mehr, da alles, was sich dagegen sagen läßt, in den Worten der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27 Juny 1803 (Regierungsblatt 1803 Seite 427) herrlich, wahr, und bündig enthalten ist.

Anmerkung. Sehr vieles ist durch die Regierung zur Erleichterung dieser neuen, durch eine unglückselige Travestie der römischen Emphyteusis, den altvaterländischen Kolonarverträgen aufgelegten Bürde, bereits geschehen, ihren Excessen vorgebeugt, und bei dem Uebergang der Klostergüter in das Staatsgut die Laudemialprocente fixirt worden. Allein! damit ist doch im Ganzen noch nicht geholfen; noch immer sind die Laudemien sehr hoch; und mir Fälle bekannt, wo Privatgrundherrn den ganzen heutigen

heutigen Schätzungswerth als Laudemien erhoben haben. Seit der landesherrlichen Verordnung vom 12 Sept. 1768 (Siehe Generaliensammlung III. Band Seite 164) sind bei den Erbrechts- und Freistiftsgütern die Laudemien 7 ½ Prozent vom Werthe der grundbaren Güter nämlich 5 Prozent für den Gutsantritt, und 2½ Proz. für die Abfahrt (für die Erlaubniß sterben, zu dürfen, sagt Freyherr von Kreitmayer loc. cit. Seite 420). Dieses gilt zunächst nun für die Unterthanen des ehemaligen Kammer-heutigen Staatsgutes. Ob sich die Privatgrundherrn daran halten, weiß ich nicht — da werden der Sage nach die Laudemien gewöhnlich noch jetzt behandelt, wie der Mann, so die Wurst. Bey den Leibrechtsgütern, dieser bei weitem größeren Masse der ehemaligen Kloster-Grundgüter haben wir 5, 6, 7, 8, 10, 15 ja 20 Prozente des Gutswerthes als Laudemium oder Leibgeld. — Sollte aber ein Leibgut (nach Fügung der unvorhergesehenen Todesfälle) heimsterben, so bestimmte die Verordnung vom 12 September 1768, 25 Prozent als Heimfall, der heut zu Tage aber auf einen einfachen Leibfall herabgesetzt wurde. Gesetzt das Gut, das oben mit 400 fl. für einen Leibfall angenommen wurde, wäre durch den Tod der vorigen Leibträger heimgestorben, so müßte der neue Gutsmayer für sich — — — 400 fl.
für sein Weib — — — 400 fl.
für den Heimfall — — 400 fl.

oder in Summa 1200 fl.

bezahlen, bis er sagen kann, das Gut, so mein Vater besessen, und woran er alle seine Mühe und Arbeit verwendet hatte „gehört mein.“ Ich wollte Fälle anführen; wo auf Absterben der Gutsmayer ihre Wittwen zu den Aemtern kammen, um die Grundherrschaft um ihren Konsens zu bitten, ihren Kindern das väterliche Erbgut auszeigen zu dürfen, und mit Befremden erfahren mußten, daß ihre Güter heimgestorben wären, weil die alten Kloster-Leibgedings-Briefe ihre Namen nicht enthielten. Die äussern Aemter handelten vollkommen recht, aber dieses Recht ist hart, um so mehr als für die Wittwen gar kein Inputationsgrund vorhanden war. Das ist die Emphyteusis so-

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

gar in ihrer rechtlichen Gestalt. Was jetzt noch sehr nachtheilig auf unsern Ackerbau einwirkt, ist der Umstand, daß bei dem Uebergange des Klostergutes in das Staatsgut die Eigenthümlichkeiten der Klöster in ihren Laudemialsachen (wovon Freiherr von Kreitmayer loc. cit. Seite 416 den Ursprung mit Pellers Worten so schön angiebt) nicht genau genug recherchirt, Liquidirt, und in den wahrhaft enormen Incamerirungs-Tabellen, die mehr Tyroller-Tischlerzeichen, als Rechnungsurkunden gleichen, richtig vorgemerkt wurden, da doch eine höchstlandesherrliche Verordnung vom 15 May 1804 statuirte, das für jene Klostergrundholden, die sich die Wohlthat der Obereigenthums-Ablösung nicht zu Nutzen machen wollten, das ehemalige individuelle Herkommen bei den Laudemialbehandlungen beobachtet werden solle.

Dieses individuelle Herkommen in den Laudemialsachen der Klöster bestand vorzugsweise

a) in geringeren Laudemialprocenten bei Güterveränderungen inter Suos;

b) in den Mitmayerschaften der Eheweiber, die stillschweigend in den Grundgerechtigkeiten ihrer Ehemänner schon mit verstanden waren, nach dem alt deutschen Sprichworte: „Mann und Weib sind ein Leib."

c) in sogenannten Willengeldern der Relikten, auf den Fall, wenn ein Gutsmayer stirbt, auch angenommen, daß sein Besitzthum ein Leibrecht gewesen, also die Gutsgerechtigkeit mit dem Leibe des letzten Gutsmayers heimgestorben wäre.

Für alle diese drey, hier besonders herausgehobenen Fälle vom individuellen Herkommen; wäre ich im Stande wirkliche Ereigniße aufzuzählen, und zu beweisen, wie sehr einigen Familien wehgeschah, daß von diesem individuellen Herkommen der vormaligen Grundherrschaft in den Incamerirungstabellen keine genaue Notizen enthalten waren.

Noch ein sehr nachtheiliger Umstand, der erwähnt zu werden verdient, ist aus dem alten Laudemialwesen der Klö-

ster dadurch hervorgegangen, daß gegen den Inhalt der alten Klöster-Anfallsbücher die Laudemialprozente für jedes grundbare Anwesen desselben Klosters gleich angenommen wurden; obschon die alten Laudemialprozente nichts weniger als gleich waren, sondern in der Regel für jedem Veränderungsfall gleichsam eigens behandelt wurden. Ich könnte in dieser Beziehuug eine Menge einzelner Fälle anführen, wie nachtheilig das alte Klosterlaudemialwesen auf das Volk einwirke, wenn es nicht schon so ziemlich eine bekannte Sache wäre. Das Nachtheilige desselben äussert sich aber immer auf einerley Weise, nämlich durch Abnahme großer Geldsummen beym Antritt der Güter, wodurch die Betriebskapitalien der Landwirthschaft geschwächt, oder ihr ganz entzogen werden, und doch sind Betriebskapitalien große Beförderungsmittel der Kultur; denn Capitalien sind auch hier potenzirte Arbeit (§. 24) wie in anderen Produktions- oder Fabrikationszweigen.

## §. 30.

Daß die Regierung nicht gleichgültig bleiben konnte, da in ihr einmal die Ueberzeugung von dem schädlichen Einfluße der Laudemien auf die Landeskultur lebendig wurde, läßt sich von unserm allerdurchlauchtigsten Regentenhause denken, dessen Legitimität am besten durch die Liebe der Regenten beurkundet wird. Etwas geschah schon durch die landesherrliche Verordnung vom 12 September 1768, welche die bis dorthin Zahl- und Maaßlosen Laudemien bei den Erbrechts- und Freistiftsgütern auf 7 ½ Prozent, bei den Leibrechtsgütern auf 15 Prozent festsetzte; daß früher schon allerley Nebensporteln, als Weingelder, Tischgelder u. s. w. aufgehoben wurden, sehen wir aus der Taxordnung von 1735. Auch für die Gebühr der Schätzungen erfolgte unterm 21 July 1775 ein eigenes Regulativ, das aber so sehr in Vergessenheit gekommen zu seyn schien, daß mir, aus den Jahren 1812 — 1818 Fälle bekannt sind, wo Schätzungen zum Behuf der Laudemisirungen gerade so wie Inventuren taxirt, und mit dem Gradationsstempel versehen wurden, da selbe doch auf Verlangen eines königl. Rentamts ex officio hätten



BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

entworfen werden sollen. Diesen Mißgriffen wurde bereits vor längerer Zeit vorgebeugt, doch litt man darunter!

Epoche machend ist aber das landesherrliche Mandat vom 3 May 1779, bestättigt den 22 Dezember 1790, wodurch allen Kastenamts-Unterthanen der Vorzeit auf eine gewiß liberale Weise, statt dem bisherigen Leibrechte, Erbrecht ertheilt, und das treffende Laudemium nicht mehr auf einmal, sondern in 20 Jahresfristen erhoben, und diese Mayerschaftsfrist als immer gleich erklärt wurde. Dieses wirkte mächtig auf die Vermehrung der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien, und das Gute dieser Regierungsmaaßregel zeigt sich heute noch durch den sichtbar bessern Wohlstand der alten Kastenamtsgüter im Vergleiche mit den Leibgütern der vormaligen Klöster, und der Lohn des fürstlichen Gebers ist das Glück von tausend Familien. Das war ein großes Beyspiel, das Karl Theodor gab; es wirkte deßhalb auch mächtig auf seinen allerdurchlauchtigsten Nachfolger, aus dessen Händen wir nur Gutes empfangen haben. Schon der Pfalzneuburgische Deputationsabschied vom 5 November 1799 gab schöne Hoffnungen von ihm, indem in selbem alle Laudemien mit 4 Prozent als ablösbar erklärt wurden. Diese Ablösbarkeit sollte eintreten mit der vollendeten Steuerrectification; (ist also noch immer möglich); aus gleich guter Absicht wurde das Mayerschaftsfristen-Mandat unterm 21 Februar 1800 auf die Grundholden der Gotteshäuser und Stiftungen ausgedehnt; ein gleiches geschah unterm 6 Februar 1807 für die Kastenunterthanen der obern Pfalz. Den Anfang einer neuen Zeitrechnung für die Geschichte der vaterländischen Agrikultur machte aber erst die landesherrliche Verordnung vom 27 Juny 1803 (Regierungsblatt Seite 426), wodurch die Reluition des Obereigenthumes in's Leben trat; dieses war der erste Schritt zur Wiederherstellung der alten Zinsgüter. Wie glücklich er war, sagt der §. 15. Daß die allerhöchste Verordnung vom 13 Februar 1826 die Einführung dieser neuen Zeitrechnung beschleunigen werde, ist §. 16 angedeutet worden; denn sie giebt noch mehr, als das alte Zinsgüterverhältniß, sie gewährt das freye Grundeigenthum, und mit

diesem Alles, was der Landeskultur zu einem höheren Aufschwunge nothwendig und ihren Fortschritten gedeihlich ist.

Daß es Maximilian Joseph der König bei der Verordnung vom 27. Juny 1805 nicht werde bewenden lassen, war wohl vorauszusehen; nach seiner Herzensgüte sollte es allen den Seinigen gut gehen — dieses war bei ihm nicht allein Wunsch, sondern es kam gleich zur That, wie es im Bereiche seines Wirkens lag. In diesem Sinne betrachte ich das allerhöchste Edikt vom 28. July 1808, in Betreff der gutsherrlichen Rechte, wodurch

a) die vorhin so vielfältigen Laudemialfälle bei einer Gutsveränderung (sieh Frhrrn. von Kreitmayer loc. cit. S. 419 — 420) auf ein doppeltes Leibgeld als Maximum zurückgebracht,

b) die Laudemien von dem Häuserwerthe, wo sie noch nicht hergebracht waren, gänzlich aufgehoben, und wo sie hergebracht, auf die alten Werthe beschränkt,

c) die Laudemien von Austrägen, Alttheilen u. s. w. abgeschafft,

d) die Kaducität der Emphyteusis aus Strafen (Cod. Civ. Th. IV. Kap. 7 § 18) annullirt, und

e) den Grundherrn ihr — den Güterwerthen, und der Freiheit des Verkehrs so nachtheilige — Einstandsrecht genommen wurden.

Dieses Edikt erhielt durch die VI. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 seine wörtliche Bestättigung, und ist gegenwärtig die gesetzliche Norm, an die sich in Laudemialsachen gehalten wird. Einigen Privatgrundherrn wäre freilich das 7te Kapitel des IV Theils im alten Codex noch lieber — ich aber wünsche meinem Vaterlande Glück für den Besitz der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde, denn in ihr liegen die Keime seiner künftigen Herrlichkeit; — daß ihnen die allerhöchste Verordnung vom 13. Febr. 1826 Fruchtbarkeit und Reife geben werde, dafür sorgt König Ludwig.

§. 31.

Aus den Maaßregeln, mit welchen die Regierung seit dem Jahre 1779 dem Umsichgreifen des Laudemialwesens entgegen arbeitete (§ 30), läßt sich leicht abnehmen, daß die Gestalt desselben nicht mehr dieselbe sey, wovon Freiherr von Kreitmayer im 7. Kapitel des IV. Theils des Cod. Civ. Max. eben so umständlich als klagend gehandelt hatte (§ 27). Mit Aufhebung der vielfältigen Laudemialfälle bei einer Gutsveränderung und ihrer Beschränkung auf zwei Fälle als Maximum haben wir noch,

1) Erbrechtsgüter der ehemaligen Kastenämter, die bis auf eine sehr geringe Zahl, bereits alle in Erbrecht mit Mayerschaftsfristen umgewandelt wurden. Ist ihr Loos schon dadurch vieles besser (§ 30), so dürfen die Besitzer solcher Güter jetzt nichts mehr wünschen, da ihnen die allerhöchste Verordnung vom 13. Febr. 1826 gestattet, ihre Mayerschaftsfristen und Stiften sogar Guldenweis abzulösen, und so ihre Anwesen nach und nach ganz eigen zu machen.

2) Freistiftsgüter — mit 7½ Proc. Laudemialgebühren; sind diese Güter ursprünglich kastenämtisch gewesen, so treten sie in Erbrecht über, und kommen in die Kattegorie Nro. 1; stammen sie aber von andern Grundherrschaften her, z. B. Klöstern, Stiftungen, Privaten, so ist ihnen die Verordnung vom 27. Juny 1803 zur Umwandlung derselben in Zinsgüter (reluirtes Eigenthum) behilflich; ist die Relution geschehen, wodurch die bisherigen grundherrlichen Reichnisse in zensitische Reichnisse verwandelt werden, so können auch diese nach der allerhöchsten Verordnung vom 13. Febr. 1826 — entweder auf einmal, oder nach und nach abgelöst werden.

3) Leibrechtsgüter und Neustiftsgüter mit ihren so verschiedenen Laudemialprocenten (§ 29) werden gerade so behandelt wie die Freistiftsgüter Nr. 2.

4) Die strengleibfälligen Güter werden nach der allerhöchsten Verordnung vom 7. Okt. Regbtt. 1813 Seite $\frac{1275}{1277}$ behandelt; auch ihrer gänzlichen Eigenmachung steht nichts mehr im Wege.

5) Die gemeinen Lehen giengen entweder in Erbrecht- oder bodenzinsiges oder ganz freies Eigenthum über, nach den allerhöchsten Verordnungen vom 7. July 1808., 16. August 1810, und 6. Juny 1815; sie sind im Isarkreise fast ganz verschwunden.

Aus allen bisherigen Verfügungen der Regierung in Laudemialsachen, und aus der ganz geänderten Gestalt des Laudemialwesens ist seine allmählige Auflösung, und der sanfte Uebergang der bisher grundbaren Güter in freies Eigenthum unverkennbar; die Vollendung nicht mehr ferne.

Anmerkung. Vieles, recht Vieles hat die Regierung bereits gethan, — wir haben es so eben gesehen — um dem — aus einer fremden, und noch dazu bereits untergegangenen Gesetzgebung eingedrungenen, wegen der Disparität der Rechtsverhältnisse im öffentlichen Volksleben immer fort Heterogenen, und im Verlaufe unruhiger Zeiten noch dazu ausgearteten Laudemialwesen seine Härte zu benehmen, und dessen altes Gepräg, aufgedrückt den Personen, genannt Knechtschaft, aufgedrückt der Erdscholle, geheißen Gütergebundenheit oder Unbeweglichkeit des Grundeigenthums — den edleren Formen des verjüngten Europa in Bezug auf die Staatsangehörigen, geheißen: »Staatsbürgerthum,“ und in Bezug auf die Grundbesitzungen, genannt: freies Grundeigenthum (§ 25), zu assimiliren.

Mit Dank und Freuden erblicken wir, daß aus dem ehemaligen Gefolge des Laudemialverbandes bereits verschwunden seyen, und zwar:

a) das noch schrecklicher als der Tod selbst erscheinende Todtenfallsrecht, (mortuarium), das vor Zeiten (nämlich bis zum Jahre 1780) den leibeigenen

Familien auf dem Lande, die durch den Tod ihr Haupt verloren, auch noch das Besthaupt entriß (Cod. Civ. Part. I. Cap. 8 § 14). Ist es denn nicht besser, daß die Landesherrliche Verordnung vom 3. May 1779, und endlich das königliche Edikt vom 3. August 1808 diesem Unwesen für immer ein Ende machten?

b) Die Vervielfältigung der Laudemialgebühren bei einer, und derselben Gutsveränderung, und die alte Maaßlosigkeit der Laudemien, besonders bei den Leibrechtsgütern.

c) Die Ausdehnung der Laudemien auf die Heurathgüter der Kinder, auf die Austräge der Aeltern, auf die neu (ohne mindestes Zuthun der Grundherrn) erbauten Gebäude. Wird bald auf die Verschönerung der Dörfer wirken.

d) Das Heer der Nachrechte (Vor- und Nachrechte — wie so wenig mit der Vernunft zu vereinigen?) der Tisch- und Weingelder u. s. w.

e) Die Menge der alten — den Besitz selbst bei den Erbrechtsgütern — unsicher machenden — Kaducitätsfälle (nach Cod. Civ. Part. IV. Cap. 7 § 10 und 18). Ehemals ein weites Feld zu Plackereien!!

f) Das — den Werth der grundbaren Güter herabdrückende Einstandsrecht der Grundherrn — und das eben so nachtheilig auf den Verkehr einwirkende Vorkaufsrecht derselben bei Gegenständen für den öffentlichen Markt.

g) Die alte Unbeständigkeit der Größe der Laudemien — nach der ehemaligen Gewohnheit, sie im Wege der Behandlung auszumitteln — ein Fall, der zeug den alten Anfallsbüchern bei den Klöstern stark in Uebung war, auch heute noch bei Hofmarken, und zwar nicht selten, angetroffen wird. Will man Daten? —
Est aliquid digitis monstrari et dicier:
Hic est.

Kein Wunder also, daß Freiherr von Kreitmayer im Jahre 1756 mit den Worten seines großen Vorgängers des Freiherrn von Schmid — von solchen Fällen (in seinen Anmerkungen zum IV. Theil des Gesetzbuches Kap. 7 § 11 Seite 416) sagen konnte:

»quod nimiam dominorum avaritiam redoluerint.«

Als beim Uebergange des Klostervermögens in das Staatsgut (nach dem großen Indemnisationsakte von 1803) die Laudemialgebühren der Klöster auf gewisse Procente reducirt wurden, war es wohl ein Schritt vorwärts! — allein, daß die individuellen Uebungen derselben in ihren Laudemialsachen nicht überall genau recherchirt, und getreulich überliefert wurden, verdarb öfters das Gute dieses Schrittes wieder. (§ 29). — Was von dem Laudemialwesen heute noch besteht, das erscheint mir — in Bezug auf die dermaligen Grundherrschaften — als seine rechtliche Seite — diese haben ihre grundherrlichen Forderungen titulis onerosis erworben; sie müssen also in ihrem Eigenthume so gut geschützt werden, wie jeder andere Eigenthümer; und das geschah denn auch; denn man konnte das Obereigenthum bisher nicht anders erwerben, als durch Kauf — der den eigenthümlichen Namen — Reluition erhielt. Indessen ist das genug für die gute Sache — dafür spricht die Erfahrung. Wie man es könne, sagt das Landesherrliche Leuterationsreskript vom 22. July 1803, das den Reluitionsschilling für jedes dem Staate grundbare Anwesen auf das Drittheil der Schätzungs-Durchschnittssumme festsetzt; z. B. das Pichelmayer-Gut oben § 22 sey geschätzt oder veranschlagt worden

| | | |
|---|---|---|
| den 5. Jäner 1812 auf | . . . . . . | 800 fl. |
| „ 31. October 1784 | . . . . . . . . | 775 fl. |
| » 15. Jäner 1828 werde es geschätzt auf | | 1050 fl. |
| so betragen diese 3 Gutsanschläge | = | 2625 fl. in Sum. |
| und ihr Durchschnitt | = | 885 fl. |
| hievon das Drittheil | = | 295 fl. |

Um diesen Preis kann Johann Eberl sein Gut reluiren, wenn nur durch den 4procentigen Jahreszins des Reluitionsschillings die bisherige Rente an Laudemien

und Taxen gedeckt wird, — was auch sehr billig ist. Gesetzt Johann Eberl wollte einsweilen nur seine große Breiten Cat. Nro. 324 pr. 6 Tagw. 17 Decim. 6 Bonitätskl. zu einen gewissen Zweck reluiren, so wird eben so verfahren, und da sehr wahrscheinlich frühere Werthsanschläge für diese Parzelle nicht vorhanden seyn werden, so wird das Drittheil entweder der Kaufssumme oder, wenn der Grundherr und der Käufer hierüber nicht einig werden könnten, das Drittheil einer gerichtlichen Schätzung als Reluitionsschilling ausgeworfen. Die Zahlungsart war früher so, daß nach erfolgter Genehmigung der Reluitionsbehandlung die erste Hälfte des Reluitionsschillings baar, die zweite Hälfte in 3 unverzinnslichen Jahresfristen erlegt werde. Seit der Regierung des gegenwärtigen Königs Ludwigs Majestät wurde diese Zahlungsart mit Fristen dadurch noch erleichtert, daß der Reluent sich so viele Fristen bedingen könne, als er seinen Mitteln angemessen findet. Allein die Baarerlage der ersten Hälfte ist noch immer schwer — und wird den Leuten nur dadurch erträglicher, daß sie denken müssen, es hätte das Laudemium auch so viel gemacht, und ihre Güter blieben dennoch immer grundbar.

Mit Vergnügen lese ich immer in der gekrönten Preisschrift des Herrn Staatsrathes von Hazzi die statistischen Umrisse der vaterländischen Landwirthschaft von Seite 142 — 356, indem sich in selben kostbare Notizen und schätzbare Aufschlüsse über die gegenwärtige Gestalt des Laudemialwesens, dessen schädlichen Einfluß derselbe Herr Verfasser bei § 301 Seite 139 so richtig bezeichnete, und eine Gewährschaft mehr für meine Behauptung bei § 26 lieferte, hinterlegt finden. — Welche Gestalt das vaterländische Laudemialwesen — zum besseren Gedeihen der Landwirthschaft, und ohne mindeste Schmälerung der gesetzlichen Renten der gegenwärtigen Grundherrschaften für die Zukunft gewinnen werden, sagen die §e 40, 44, 45, 46, 47 und 48 des Kultursgesetzes, und daß die Umformung desselben, oder die Rückkehr zu den alt vaterländischen Zinsgüterverträgen ohne Nachtheil für die heutigen Grundherrn geschehe, dafür sorgt der § 49. —

Ist dieser Schritt glücklich gethan, dann ist die Herstellung des vollen und freien Grundeigenthumes nicht mehr ferne; wie? das sagen der § 51 — 53 des neuen Kulturgesetzes. Daß solch eine große Maaßregel im Interesse der Landwirthschaft von jedermann, der Sinn für's Vaterland hat, und dem das Wort: »das Wohl der Gesammtheit kein leerer Schall ist“ aufrichtig und sehnlich gewünscht werde, habe ich in § 32 angedeutet; die Stimme hiefür kann aber überall gehört werden.

## §. 32.

Daß die — den Ackerbauverhältnissen der vaterländischen Vorzeit so fremdartige — Emphyteusis den Schauplatz ihres Daseyns räumen müsse, wird wohl nach dem, was bei den § 30 und 31 hierüber gesagt wurde, Niemanden mehr zweifelhaft seyn; wäre es denn nicht möglich, die Schädlichkeit des auf ihr noch beruhenden Rechtsverhältnisses unserer Grundbesitzungen, bestehend

a) in der Gebundenheit der arbeitsamen Hände,

b) in der Schmälerung des Genußes, und

c) in der Entblößung des Ackerbaues,

von den — seiner höheren Entwicklung so nothwendigen Betriebscapitalien „durch eine provisorische Maaßregel vor der Hand unwirksam zu machen, bis es jedem Grundholden möglich werde“ sein Besitzthum von der emphytentischen Eigenschaft desselben zu befreien, es vorläufig in ein Zinsgut umzuwandeln, und dieses nach und nach zu einem freien Eigenthum zu erheben?

Ich denke, es sey — ohne mindesten Schaden für die heutigen Grundherrn, und mit Aufrechthaltung ihrer größtentheils fideikommissarischen Besitzungen, recht wohl möglich; auch glaube ich, daß sie dieser Maaßregel nicht im mindesten Abhold seyn können, da sie ihren Grundholden nützt, in der größern Wohlhabenheit derselben ihnen selbst eine größere Sicherheit ihrer Grundrenten gewährt, ihren Rechten aber keineswegs präjudicirt. Ich habe diese Maaßregeln

»im bayerischen Steuerdefinitivum«
(München bey Lentner.)

Seite 47 mit kurzem angedeutet. Sie besteht nach ihrer Wesenheit darin, daß von allen noch vorhandenen Grundgütern, sie mögen dem Staate, den Stiftungen und Kommunen oder Privatgrundherrn angehören, die *Laudemialgebühr* ganz analog nach dem Mandat vom 3. May 1779 — und dem so segenvollen Lehenumwandlungsedikt vom 6. Juny 1815 in einen *Mayerschaftsbodenzins* verwandelt werden solle.

Das Verfahren dabei könnte vielleicht dasselbe seyn, welches im Mayerschaftsfristen-Mandate vom 3. May 1779 vorgeschrieben ist; das heißt, man nimmt die Gutsanschläge oder Werthsschätzungen von den letzten zwei Veränderungen aus den bisherigen Laudemialprotocollen heraus, und setzt die gegenwärtige Schätzung dazu — bringt diese 3 Gutsschätzungen in eine Summe, und nimmt von ihr die Durchschnittssumme; von dieser Durchschnittssumme berechne man sofort nach den wie immer festgesetzten bisherigen Laudemialprocenten das treffende Laudemium, und 4 Procent des Letztern (§ 30) werde der neue Mayerschaftsbodenzins, der nach demselben Maaßstabe *wie die Lehenbodenzinse* abgelöst oder heimbezahlt werden könnte. Als Beispiel gebe ich folgendes:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gesetzt ein freistiftiger halber Hof sey | | | geschätzt worden. |
| im Jahre 1775 auf | | 1800 fl. — kr. | |
| » 1801 „ | | 2050 „ — „ | |
| „ 1817 » | | 2500 » — » | |
| so beträgt die Summa der | | | |
| 3 Schätzungen | = | 6350 fl. — kr. | |
| und $\frac{1}{3}$tl davon ist | = | 2116 » 40 » | |

Nun sey das Laudemium herkömmlich zu $7\frac{1}{2}$ Procent, so macht es aus = 158 fl. 45 kr., und davon der 4 *procentige Mayerschaftsbodenzins* 6 fl. 21 kr.

Dieser Bodenzins wird anfällig beim Gutsantritte, oder wenn Güter schon länger bemayert sind, bei *Erbrechts*- und *Freistiftsgütern* nach einer 20*jährigen* bei *Leibgütern*, und *Neustiftsgütern* nach einer 15 *jährigen* Gutsbewirthschaftung und Benützung.

Sollten dabei die Grundherrn was verlieren, wenn ihre Grundholden in 25 Jahren das nach und nach bezahlen dürfen, was sie bisher auf einmal bezahlen, und sich gar oft entblößen müßten, um 25 Jahre Ruhe zu haben? Ich glaube nicht — und wenn auch einiger Vortheil dabei auf ihrer Seite wäre, o! das ist kein verlornes Geld, es wuchert, als Kapital des Ackerbaues, in dem Boden, und bringt hundertfältige Zinsen; denn Kapital ist potencirte Arbeit, — Arbeit aber an und für sich — der zweite nothwendige Factor für die Gewinnung von Gütern, die Gewinnung von Gütern aber der Zweck und der Lohn der Landeskultur. (§ 24).

Diese Maaßregel, den emphyteutischen Verband durch Kapitalisirung — ohne Schaden der gegenwärtigen Grundherrn vorläufig — zu entfernen, und wenigstens das alte — dem Ackerbau so gedeihliche — Zinsgüterverhältniß vor der Hand wieder zurückzuführen, ist hier nichts anders als eine leise Andeutung dessen, was in dieser Sache zur sicheren, gar nicht kostspieligen, wegen dem Daseyn der nothwendigen, dato leichtausführbaren und Niemanden präjudicirlichen Förderung der Landeskultur geschehen könnte. Die Wirkungen einer solchen Maaßregel könnten nicht anders als segenvoll für die Landeskultur seyn, deren Flor die Absicht des neuen Kulturgesetzes, und der Lohn aller derjenigen seyn wird, die zu dem Daseyn des Kulturgesetzes etwas beigetragen haben.

Allein! die besagte Maaßregel würde auch noch einen andern — nicht minder wesentlichen Nutzen stiften; durch sie würde alle jene (gewiß im Umfange des ganzen Königreiches) colossale Schreiberei, welche bisher die Administration des Laudemialwesens (ich meine hiermit zunächst nur jenes des Staates, der Stiftungen und Kommunen) jährlich nothwendig machte, ohne geringste schädliche Rückwirkung auf den Gang der Administration im Ganzen, von selbst aufhören; aufhören würden die Konsensprotokolle (im Grunde ohnehin in den meisten Fällen nur eine Formalität, denn wenn ein Grundherr einen neuen Gutsmayer aufnimmt, und von ihm — in signum investiturae — das Laudemium oder Leibgeld einhebt, so hat er ja ipso facto schon

eingewilligt — oder nicht?) aufhören würden die Laudemialverhandlungsprotocolle, die in die Länge und Breite gezogen, mit einer Menge von (gar oft noch lateinischen — den deutschen Bauern unverständlichen) Worten nichts anders sagen, als z. B. »Hans Jörg hat heute von seinem Vater das Gut übernommen; und sich mit der Maria Eder verheurathet (das mich sehr freut). Dieses Gut ist mir leibrechtsweis Grundbar gehörig; also habe ich von Hanns Jörg auf 1 Leib 50 fl., und von seinem Weibe auch 50 fl. eingehoben, = dafür dürfen sie jetzt in das Gut eintreten, außerdessen müßte ich einen andern Mayer haben, denn unbenützt würde mir dieses Gut nichts eintragen, und können selbst sehen, wie sie fortkommen.«

Wenn dieses geistlose Geschreibsel noch das seyn sollte, was in den frühesten Zeiten der vaterländischen Vorwelt — nämlich bereits im zwölften Jahrhunderte, das Einsalen (dieses durch herzogliche Salmänner offentlich vollzogene Einweisen in die Güter) war, dann dürfen wir seinem Ende bald entgegensehen; denn überall, wo der Ausdruck und Begriff eines Dinges in der Wesenheit nicht mehr übereinstimmen, geht dieses von selbst unter; aufhören würden endlich die Grundgerechtigkeitsbriefsprotocolle, die ihren Unwerth dadurch schon beurkunden, daß sie alle gleich lauten, das ist, alle über einen Leisten geschlagen sind. Einige Berücksichtigung würden die Grundgerechtigkeitsbriefe noch verdienen, wenn sie kurze Abrisse von den gegenseitigen Rechten und Pflichten, wie sie aus den Grundbarkeitsverträgen (Cod. Civ. Part. IV. Cap. 7) und dem Edikte vom 28. July 1808, dann der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde für beide Partheyen, den Grundherrn und Grundholden, hervorgiengen; wenn sie hie und da — durch Vormerkung von Haus- und Felddienstbarkeiten (dieser unversiegbaren Quelle von Zwistigkeiten zwischen dem Landvolke, und einer Menge von Streitigkeiten) der Feldpolizei in die Hand arbeiten würden. Wie sie jetzt sind, sind sie nur einseitige Aufschreibungen von den Pflichten der Grundholden, und da sie nach § 8 der provisorischen Taxordnung von 1810 bezahlt werden müssen, noch überdieß sehr theuer.

Erspart würden am Ende die gewiß nicht unbeträchtlichen Kosten der Revision der bisherigen Laudemialakten, und doch würde eine solche gemeinnützige Maaßregel dem Interesse keines Standes zu nahe treten, oder gar Rechte eines Dritten verkürzen. Deßhalb dürfte sie auch keinen Wiederspruch zu befürchten haben, als höchstens von den Papierfabrikanten; geschrieben wird weniger. Ueberdieß wäre ja ein solcher Zustand in Bezug auf uns auch gar nichts Neues — vor mehr als 700 Jahren war er hier schon einheimisch (§ 26).

Man will — den frommen Glauben, die Einfalt und Reinheit der Sitten der alten Zeit, man will die alte Treue und Glauben im Handel und Wandel, die alte heilige Furcht vor dem Meineid, die Gewissenhaftigkeit der alten Eidschwüre, die Reinheit und die Zucht der Vorzeit, die alte Ehrfurcht für die Obrigkeit, den alten freudigen Gehorsam gegen ihre Befehle und Verfügungen? Wäre es nicht unbillig, wenn man das alte Gute für die Landwirthschaft allein nicht wollte?

Ja! könnte man sagen, man kann sich jetzt eigen kaufen; — richtig, tausend Dank wurde dieser herrlichen Maaßregel schon gezollt — ich selbst bin ihr Schuldner; allein! diese Maaßregel kann nicht sogleich so allgemein gemacht werden, als ihr Nutzen es verdiente; die Leute, die sie zunächst interessirt, haben selten das nöthige Geld; besser wird es zwar gehen, je mehr die Getreidpreise in die Höhe gehen, und sich halten. Dieses soll aber uns nicht abhalten, ein unwidersprechbares Gut sogleich zu gebrauchen; denn diese Maaßregel ist nicht nur ein Gut schon an sich, sondern sie erleichtert auch die Ablösung der Grundlasten, und bereitet uns den Genuß eines noch höhern Gutes, nämlich die allmählige Befreiung des Grundeigenthums von den Lasten vor, welche die Einführung fremder Rechts-Institute denselben aufgelegt hatte (§ 26); sie führt endlich einen alten Zustand der Dinge zurück, bei welchen früherhin

„die arbeitsame Hand frei,
»der Genuß des Erworbenen sicher, und
»das ganze Land blühend waren;“

dann werden wir mit Dank und Freuden ausrufen können:
„das Land ist schön und gütig wie der Himmel,
»Und die's bebauen, sie genießen auch den Segen,
den sie pflanzen.“
So geschehe es!

---

Ehe wir jedoch ganz schließen, wollen wir den neuen Entwurf eines allgemeinen Landes-Cultur-Gesetzes noch ein wenig zur Hand nehmen.

Gar so gerne komme ich auf den eben so schönen als wahren Grundsatz im Organisationsedikte vom 15. August 1803 zurück:

»In Gegenständen der Erfahrung belehrt ein
Tag den andern;“

und der Wahrheit, die diesen Worten inwohnet, schreibe ich es zu, wenn ich den neuen Entwurf zu einem allgemeinen Landeskulturgesetze von einem weit höheren Standpunkte, als alles Frühere in dieser Sache, abgefaßt zu erblicken glaube; wenn es mir vorkömmt, daß alle Theile desselben folgerecht und lebendig ineinander verschlungen, und zu einem harmonischen Ganzen verbunden seyen, so ganz nach Vorschrift der Kauflehre:

„primum ne medio: medium ne discrepet imo.«

Zwar erblickt man in selbem nicht mehr das öfters kleinlichte Detail der ältern Vorschriften, z. B. für die Stallfütterung, den Brachanbau mit Futterkräutern, das Wässern der Wiesen, das Trockenlegen der Möser, das Anbauen des Spargels in die Getreidstoppeln, (Reggbtt 1802 S. 310) das Ueberwintern der Schaafe, die Pflege der Bienen u. s. w. Das braucht es gegenwärtig auch nicht mehr; denn die Keime zu solchen Verbesserungen in dem Anbau, und der Benützung von Grund und Boden sind bereits allseitig ausgestreut, doch nicht allein ausgestreut, sondern schon überall aufgegangen, an sehr vielen Orten sogar zur Reife gediehen, wie ich oben bei § 22 erwähnte. Der Volkssinn ist in dieser Hinsicht aufgeregt, und für die Ver-

besserungen im Fache der Landwirthschaft empfänglich gemacht, — die gute Absicht des höchstseligen Königs, „Sein Kulturswerk mit einer besseren Bildung Seines Volkes zu beginnen (§. 10) wurde erfüllt. Deßhalb kommen alle jene Details einer Landeskultur, die man früher unmittelbar hervorrufen mußte, nach der heutigen Gestaltung der Dinge von selbsten, wenn nur die „arbeitende Hand im Geschäfte frei, und der Genuß des Erworbenen sicher ist.«

Und dieses leistet auch das neue Kulturgesetz, welches in allen seinen Bestimmungen

a) auf Herstellung des vollen Grundeigenthums,

b) auf eine vollständige und freie Benützung des vollen Grundeigenthums — innerhalb den Schranken der Gesetze, und

c) deßhalb auf die Hinwegräumung alles dessen, was vollständige und freie Benützung widerrechtlich beschränken, hindern, oder vereiteln könnten, berechnet ist.

Diese Grundsätze einer Kulturgesetzgebung scheinen mir das charakteristische Merkmal eines guten Gesetzes, nämlich das ihrer allgemeinen Anwendbarkeit zu haben, und deßhalb zweifle ich nicht, daß sie den Bewohnern von Hammelburg eben so willkommen seyn dürften, als jenen zu Weilheim. (Nicht wahr? das wird uns der Hammelburger Reisende seiner Zeit berichten, wenn er einmal wieder von Grichenland zurück ist.) Gehen wir in den Inhalt des Gesetzentwurfes selbst etwas näher ein. Was enthält der I. Abschnitt?

I. Jeder kann so viel Grundeigenthum erwerben, als seine Mittel erlauben, und zwar unbeschränkt — in so ferne nicht ein Ausnahmsgesetz gegen ihn besteht, wie z. B. gegen die Juden (Reggbtt. 1807 S. 1329).

II. Jeder kann sein Grundeigenthum eben so unbeschränkt veräußern, (verkaufen, vertauschen) wenn die Unveräußerlichkeit einer gewissen Masse von Grundbesitz nicht durch besondere allgemeine Rücksichten nothwendig ist,

z. B. bei dem Grundbesitz des Staates, wenn er zur Erfüllung gewisser allgemeiner Zwecke unentbehrlich ist; oder wenn nicht besondere Gesetze das Beisammenbleiben gewisser Besitzkörper fordern, z. B. bei den Thron- und Kanzleilehen das Edikt vom 7. July 1808, oder bei den Fideikommissen adelicher Geschlechter die VII. Beilage zur Verfassungsurkunde vom 26. May 1818 Seite 277 — 324., oder bei Stiftungen und Kommunen, wenn deren unabweißliche Zwecke das Beisammenbleiben ihres Grundeigenthumes, oder eines Theiles hievon nothwendig machen (sehr natürlich).

III. Jeder kann sein Grundeigenthum auch theilen; (nach § 3) daß bei einer theilweisen Veräusserung die Rechte Dritter, z. B. der Hypothekgläubigen, der Zins- und Grundherrn sicher gestellt werden müssen, ist nicht mehr als billig, denn immer muß der Grundsatz, als Ethik der Rechtslehre:
„jure tuo utendo neminem laedas«
aufrecht erhalten bleiben.

Alle also, die bei einem Grundeigenthum mitbetheiligt sind, können die Sicherstellung ihrer Rechte und Renten vor der Theilung desselben verlangen; allein gegen die Theilbarkeit des Grundeigenthumes ein Veto einlegen, das können sie nicht. Sehr konsequent finde ich deßhalb die §e 3, 5, 8, 9 und 10 abgefaßt, — das, was § 7 angeordnet ist — wie wird dieses auf den Zuwachs der Bevölkerung, und auf die intensive Verbesserung der Landeskultur seiner Zeit erst einwirken?

Der § 3 des Gesetzentwurfes darf übrigens Niemanden erschrecken; die Grundherrn sind nur befugt, bei der Veräußerung einzelner Parzellen, die Ablösung ihrer Dominikalbezüge zu verlangen — es ist nur eine Vorsichtsmaaßregel, um ihnen die Erhebung ihrer Renten nicht unnöthiger Weise zu erschweren; und gar so schwer ist es denn doch nicht, wenn ich — statt von einem Gute ein Schäffel Getreid einzuheben — von drei Gütern dasselbe Schäffel in 3 Theilen zu 2 Metzen empfange. Verlangt aber

ein oder der andere Grundherr die Ablösung, so ist dermalen schon nach § 16 leicht zu helfen, — und wenn das neue Gesetz mit dem 1. Jänner 1829 in Wirkung tritt, so giebt der § 51 des Gesetzes den Maaßstab der Ablösung an die Hand; auf keinen Fall kann daher die Theilbarkeit des Grundeigenthums vereitelt werden; — daß bei der Theilbarkeit des Gemeinde-Grundeigenthums, und der Gemeinde-Rechte gerade so wie bei der Veräußerung des den Stiftungen und Kommunen gehörigen Grundeigenthums, eigene Rücksichten nothwendig sind, wird wohl niemand bezweifeln. Hierüber entscheiden überall die örtlichen Verhältnisse; deßhalb stehen auch die §e 12 — 18 an ihrem rechten Platze.

Wenn wir dabei erwägen, daß die zur Zeit noch grundbaren Güter (deren Rechtsverhältniß nach § 26 der Abhandlung ein getheiltes Eigenthum ist) auf Verlangen ihrer Besitzer nach § 44 im Gesetze zu jederzeit in bodenzinsiges- und nach § 50 — 53 in ganz freies Eigenthum umgewandelt werden können, so darf man von der Theilbarkeit des Grundeigenthums die größten Hoffnungen für das Gedeihen, und einen höheren Aufschwung der vaterländischen Landwirthschaft hegen, und unsere Kinder können die segenvolle Zeit Ludwigs des IX., genannt des Reichen, wieder kommen sehen; denn was braucht die fleißige Hand mehr, um in der sorgfältigen Bearbeitung und bestmöglichsten Benützung (§. 24 der Abhandlung) von Grund und Boden unermüdet zu seyn, als daß sie ihres Lohnes sicher ist? —

Was finden wir im II. Abschnitte?

Herangereifte und erprobte Maaßregeln zur Entfernung aller Beschränkungen, welche die freie Benützung von Grund und Boden hindern, oder die volle Benützung desselben verkürzen und schmälern könnten.

Die Haus- und Felddienstbarkeiten (worüber unser Gesetzbuch von 1756 ein eigenes Kapitel das VIII. im II. Theil in 17 §en enthält) waren von jeher die häufigsten Anläße

zu Reibungen und Zwistigkeiten, und letztere immer eine reichhaltige Quelle von Proceßen, die dem Landvolke viel Geld kosteten, und den ländlichen Familien die Ruhe, und mit dieser auch das bischen Lebensgenuß noch raubten, den ihnen die Härte und Menge ihrer Berufsarbeiten sonst gestattet hätten. Im genauen Vollzuge der Bestimmungen des II. Abschnittes § 19 — 33 verbunden mit den §en 67 und 68 sehe ich auch hiefür Abhilfe; verkannt darf übrigens nicht werden, daß auch die ältern Kultursverordnungen diesem wichtigen Gegenstand bei der Benützung von Grund und Boden gebührende Würdigung schenkten.

Was beabsichtiget der III. Abschnitt?

Mehr Sicherheit im Genuße der Bodenerzeugnisse, als Lohn für die landwirthschaftlichen Arbeiten, indem nach den Bestimmungen desselben § 34 — 53,

I. die, mit dem Ertrage aus Grund und Boden bei einer regelmäßiger Bearbeitung desselben in keinem Verhältnisse mehr stehenden Grundlasten abgemindert (moderirt).

II. Die Unständigen, und eben durch ihre Unständigkeit immer drückendern Grundlasten auf ein gewisses — alle Jahre gleiches — Quantum zurückgebracht (fixirt).

III. Die Arten der Grundlasten in solchen Erzeugnissen, zu deren Produktion der belastete Grund und Boden am besten geeignet ist, bestimmt (umgewandelt), oder endlich

IV. die ständig gemachten Grundreichnisse abgelöst werden sollen (oder auf Verlangen der Besitzer doch abgelöst werden können).

Die beiden Operationen ad I. und II., sind bei uns schon aus der Vergangenheit bekannt, die beiden letzteren aber neue Schöpfungen im Gebiete der Landwirthschaft, und dieser gewiß im hohen Grade nützlich, und einem höheren Aufschwunge derselben förderlich; wollen wir bei ihrem Inhalte noch etwas länger verweilen, und zwar:

Ad I. bei der Moderation der Grundlasten Verhandlungen über Moderationsgesuche nehmen seit 1802 und besonders seit dem Uebergange der ehemaligen Kloster-Grundholden in das Staatsgut eine wichtige Stelle in der vaterländischen Finanzverwaltung ein, und die hierüber ventilirten Akten machen (neben den Güterzertrümerungs-Akten) einen großen Theil der rentamtlichen Registraturen — in Altbayern wenigstens — aus. Die rentamtlichen Verhandlungen selbst stützen sich alle auf die landesherrliche Verordnung vom 20. Jäner 1802 (Reggbtt. Seite 63—67.) Dann auf das Lauterationsrescript vom 8. Februar 1805 Reggbtt. Seite 301 — 306, endlich in der neueren Zeit auf die (ungedruckte) Novelle vom 21. Juny 1820. — In allen diesen Urkunden ist der Fall, wenn eine Moderation eintreten soll, so ziemlich genau angegeben, in keiner derselben aber ein gesetzliches Maaß für die Größe der Moderation enthalten, nirgends ist in denselben ausgesprochen, wie viel der Grundherr nach den Forderungen des Rechtes, und nach den Grundsätzen einer guten Nationalwirthschaft von dem Aerntegewinnste eines ihm obereigenthümlich gehörigen Gutes — als seinen Früchtenantheil fordern könne; denn was die landesherrliche Verordnung vom 24. März 1762 (§ 5) hierin mit 1½ Procent des Grundwerthes festsetzte, bezieht sich lediglich auf die neukultivirten Gründe, und hat auf die alten Güter keine Anwendung, und doch wäre die Bestimmung des grundherlichen Nützungsantheils — nach einem gesetzlichen Maximum — von höchster Wichtigkeit; denn gerade wegen Mangel dieser Bestimmung herrscht in dem Rechtsverhältnisse der Grundherrn und des Grundholden, und gerade in dem wesentlichsten Punkte desselben, in der Theilung der Früchte (sehe oben § 26) die alte, durch das Hergebrachtseyn zum Recht gestempelte — Willkühr, als Deckmantel von Maßlosigkeit der grundherrlichen Forderungen, wodurch die — nach den Grundsätzen der römischen Emphyteusis errichteten Kolonarverträge — sehr oft in contractus leoninos — ausarteten. Und gerade die Wichtigkeit des Gegenstandes ist es, die bereits früher die Aufmerksamkeit denkender Männer auf sich gezogen hat. Ich nenne in dieser Beziehung den vormaligen Herrn Landrich-

ter Reingruber zu Pfaffenhofen, dermalen Freiherrn von Veguel königl. Appellationsgerichtsrath zu Landshut, der über diesen Gegenstand in seinem (in jeder Beziehung schätzbaren) Werke, betitelt:

»über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Kö-„nigreiche Bayern,“

(Seite 382 — 396 des II. Bandes) eben so schöne und richtige Ansichten, als aufrichtige und sehnliche Wünsche vorgetragen hatte, und hierauf Seite 388 seine Meinung dahin abgab, daß, wenn der wahre — nach den Vorschriften Seite 111 — 156 ausgemittelte — Reinertrag eines grundbaren Gutes in fünf Theile getheilt würde, ein Theil davon oder $\frac{1}{5}$ fl. dem Grundherrn als gesetzliches Maximum gebühren dürfte. Dieser Anspruch für die Forderung des Grundherrn wäre höchst liberal; gar nicht viele Klagen würde man zu vernehmen haben, wenn die grundherrlichen Forderungen nur innerhalb zwei fünf Theile des Reinertrages bleiben würden.

Noch tiefer drang in die Sache ein der königl. geistl. Rath und Lehrer auf der vormaligen Hochschule zu Landshut, Herr Georg Anton Däzel, dieser eben so gründlich gelehrte als anspruchlose Columella der Bayern, der in seinem Werke:

„Anleitung zur Berechnung des Reinertrages einzelner „Grundstücke und ganzer Güter. Paßau 1823“

dem Gegenstand der Moderation von § 187 — 205 Seite 169 — 185 eine ausführliche Betrachtung widmete, überall mit Reingruber das Daseyn einer gesetzlichen Bestimmung für das rechtliche Maximum der grundherrlichen Forderungen schmerzlich vermißte, und S. 185 seine Betrachtung mit dem Ausspruch — als dem Ergebnisse eines tiefen und langjährigen Nachdenkens schloß, daß

„die sämmtlichen reinen Renten des Grund- Zeh-„ent- und Gerichtsherrn nicht über Drei fünf-„theile des Reinertrages betragen dürfen.“

Dabei äußerte er nur den einzigen Wunsch, daß dieses Belastungsverhältniß (das sich für jedes grund- und zehentbare

Gut leicht ausrechnen lasse) als gesetzliches Maximum ausgesprochen werden möchte. Ich stimme diesem Wunsche vom Herzen bei, gestehe aber recht gerne, daß ich nicht im Stande wäre, zu entscheiden, ob das im § 34 des Gesetzentwurfes ausgesprochene Verhältniß der Gesammtgrundbelastung zu dem steuerbaren Ertrag eines Gutes, nämlich wie 3 : 4. diesem Bedürfniße unserer Ackerbaugesetzgebung entsprechen und den patriotischen Wünschen eines Freyherrn von Veguel und eines von Däzl nichts mehr übrig lassen dürfte; bemerken muß ich aber, daß ich bei den im §. 34 angegebenen Dominikalrenten jene des Gerichtsherrn vermißt, der bey uns doch fast von jedem Gute fixe Renten bezieht, und den Wunsch kann ich mir nicht versagen, daß die so wichtige Frage:

„welchen Anthril an der Aerndte oder der Benützung „von Grund und Boden kann der Grundherr nach den „Forderungen des Rechtes für sich in maximum an„sprechen?" eben ihrer allgemeinen Wichtigkeit halber bei der Dißkussion des §. 34 im Kultursgesetzentwurfe nicht unbeantwortet bleiben möchte. Unmöglich scheint mir eine sachgemäße Antwort denn doch nicht zu seyn, oder soll sich denn nicht bestimmen lassen, wie viel ich von einem grundbaren Ackerlande z. B. das 3 Schäffel Korn oder Roggen als Aerndte liefert, dem Grundherrn geben solle, so daß er zufrieden seyn, und ich als Aubauer, und Miteigenthümer dabey bestehen könne?

Ad II. Die Fixirung der Grundlasten ist uns schon bekaunt, und zwar im Großen für die Aerarialzehenten nach der allerhöchsten Verordnung vom 8 Februar 1825 (siehe oben den §. 21). Eine Fixirung der Laudemien trat auch schon ein durch das Mandat vom 3 May 1779 (§. 8.); daß die neuerdings als große und allgemeine Kultursmaaßregel vorgeschlagene Fixirung der Grundlasten sich auch auf die Laudemien erstrecke, ersieht jeder Vaterlandsfreund mit Vergnügen aus dem §. 40 des Kultursgesetzentwurfes — welche Vortheile aus dem Vollzuge dieses §ves für die Landwirthschaft und für die Administration hervorgehen, habe ich versucht, §. 32 dieser Abhandluug im kurzem Umriße zu entwerfen.

Ad III. Umwandlung der Grundlasten. Einzelne Umwandlungen, besonders bei Giltreichnißen haben wohl schon früher, und in der Art statt gefunden, daß der Waitzen in Korn, die Gerste in Haber abgeändert wurde; dieses Verfahren geschah aber nur für einzelne Fälle, auf das Gutachten der Aemter, mehr arbitrarisch ex aequo ac bono, — um die Reichniß der Getraidtgilten zu erleichtern; allein Umwandlungen der Grundreichniße, wie sie der Kulturgesetzentwurf vorschreibt, suchen wir in der Vergangenheit umsonst; auch die Umwandlungen der alten Grundgerechtigkeiten in bodenzinsiges Eigenthum sind neue Schöpfungen auf dem Gebiete der Legislatur unsers Vaterlandes, die nicht anders als segenreich seyn können, da sie im Interesse der Gesammtheit gut, den Interessen der Einzelnen nicht nachtheilig sind.

Ad IV. Die Ablösung der ständigen Dominikalgefälle dürfte sich wohl schon von selbst aussprechen, was sie nach ihrer Wesenheit sey; und da nach den §ven 36 — 42 alle Grundlasten fixirt werden können, und auf Verlangen der Leistungspflichtigen fixirt werden müssen, so hätte man gleich Ablösung der Dominikalgefälle im allgemeinen setzen können. Daß die allerhöchste Verordnung vom 13 Februar 1826 bisher sehr wohlthätig wirkte, habe ich §. 16 erörtert, und daß sie dermalen allgemein im Gange sey, (im Isarkreise wenigstens) kann ich mit Vergnügen hier beisetzen. Ob die Bestimmung §. 5 Lit. b im neuen Gesetzentwurfe denselben raschen Fortgang dem Ablösungsgeschäfte geben werde, ist wohl zu wünschen, allein nicht recht wahrscheinlich, so lange die Theuerungsjahre 1816 1817 und 1818 zu den letzten fünzig Jahren retro gehören.

Die Leute auf dem Lande haben unter dem höchstseligen Könige Maximilian Joseph das Rechnen auch ein wenig gelernt; und da die Ablösung nur fakultativ ist, so wird jeder mit der Ablösung hinwarten, bis 1817 nicht mehr zu den Durchschnittsjahren gehört. Uebrigens ist gar nicht abzusehen, warum die Getraidtpreise des Steuerdefinitivums nicht in Anwendung kommen könnten, sie stellen

ja die konstanten Marktpreise oder die innerlichen Verbrauchswerthe unserer vier vorzüglichsten Getraidtgattungen dar (siehe das bayerische Steurdefinitivum §. 11) und sind für große Durchschnitte der Wahrheit am nächsten, keineswegs aus der Luft gegriffen, sondern geschichtlich nachgewiesen, keine Erfindung von heute, sondern 1594 schon wahrgenommen; denn nur in großen Zwischenräumen gleichen sich die oscillationen des allgemeinen Getraidverkehres richtiger aus; und am Ende, wenn der Schuldentilgungsfond ein wenig verlöre, wer gewinnt denn dadurch? der jährlich neuwuchernde Ackerbaufond Bayerns, diese ewig reiche Quelle unsers Nazionalreichthums, dieser Grundstein von Millionen Existenzen.

Eben nicht viel förderlicher dürfte die Festsetzung eines Minimums seyns (§. 5 Lit. e). Ein Gulden Gefäll fordert 25 fl. Ablösungskapital; 25 fl. sieht der gemeine Mann, der Kleinbegüterte Familienvater dermalen gewaltig an; er kann ja oft einem Kinde nicht viel mehr Heurathgut geben. Dieses weisen die Gerichtsprotokolle nach, die Ablösung soll unbeschränkt seyn; jeder soll ablösen können, so viel ihm seine pecuniaeren Mittel erlauben. Gerade der Kostenpunkt war es, der die Ausdehnung der Reluition des Obereigenthums bisher noch nicht so allgemein werden lies, als ihre Nützlichkeit im Interesse des Ackerbaues es verdient hätte.

IV. Abschnitt.

Um die Bestimmungen dieses Abschnittes §. 54 — 62 recht wirksam werden zu lassen, bedürften unsere Gemeinden (ich meine die Ruralgemeinden) noch eine, etwas ausgebildetere Selbstständigkeit, und eine nachdrückliche Unterstützung in ihren Anordnungen durch die Polizeybehörden; Letztere aber eine sorgsamere Bewachung ihrer Thätigkeit durch die vorgesetzten höchsten Stellen; denn wenn man das betrachtet, was diese Behörden (edle Ausnahmen giebt es überall) aus eigenem Antriebe, und aus reinem Sinn für einen Zweig der Landeskultur, für die Baumpflanzung bisher gethan haben, so darf man sich nicht viel gutes versprechen. So edle Männer wie ein K. zu

Laufen sind ganz selten. Daß die Waldungen wegen ihrer Unentbehrlichkeit für die Gesammtheit, und deßhalb wegen ihrer Nazional-ökonomischen Wichtigkeit einer eigenen Aufsicht unterstellt werden, ist nicht mehr als billig; Regellosigkeit ist nicht Freiheit; deßhalb erscheint mir die Bestimmung §. 63 so recht an ihrem Platze.

Was uns der V. Abschnitt giebt, ist so ziemlich das, was wir in dieser Beziehung schon hatten, deßhalb aber keineswegs unwichtig; denn die Feststellung der Zuständigkeit, und der Art des Verfahrens ist für den Vollziehungspunkt eines Gesetzes vom wesentlichen Einfluße. Ein Gesetz ohne Vollzug ist todter Buchstabe. Daß dem bey §. 23 dieser Abhandlung geäusserten Wunsche entsprochen sey, ist wohl keineswegs zu verkennen, dem ohngeachtet aber wäre bei Tauschhandlungen, wodurch ganze Ortsfluren arrondirt werden (nach Herrn Staatsrathes von Hazzi gekrönter Preisschrift §. 471 und 472) eine größere Erleichterung in den Brieftaxen, und Stempelgebühren zu wünschen gewesen; ein solcher Wunsch wird aber so lange, als die Tentieme der Landrichter besteht, nur ein frommer Wunsch bleiben, denn man weiß so ziemlich aus der Erfahrung daß vorzugsweise jene Geschäfte, die am höchsten taxirt sind, einen guten Fortgang haben, dieses ist so rein menschlich, als Etwas; es giebt allerdings Ausnahmen; allein wieder andere möchten schon jeden Athemzug der Partheien taxiren, denn 16 kr. von einem Gulden ist denn auch keine Kleinigkeit, sind 26 ⅔ Prozente!

Der VI. Abschnitt huldigt zunächst dem jeder Gesetzgebung eigenen Grundsatze:

Posteriora derogant prioribus.

Erfreulich ist aber die zu Gunsten der bereits erprobten allerhöchsten Verordnung vom 13 Februar 1826 gemachte Ausnahme, da der gute Erfolg der Bestimmung §. 51 Lit. b und e im Gesetzentwurfe noch nicht so gewiß ist, als das Gute, was die vorgenaunte Verordnung nach §. 16 bereits geleistet hat, und künftighin noch leisten wird.

Vielleicht wird auch hierin wieder wahr, was oben gesagt wurde: „in Gegenständen der Erfahrung belehrt ein Tag den andern.“

---

Bevor wir dieses Büchlein zu machen und bei Seite legen, seye es vergönnt, zu fragen: „was denn geschehen „würde, wenn der Gesetzentwurf über die Laudeskultur in „den Kammern der hohen Stände des Reiches die ver„fassungsmäßige Zustimmung nicht erhalten sollte?“

Wenn der Entwurf des neuen Kultursgesetzes nicht durchgehen sollte, würde zwar das Vaterland im Allgemeinen verlieren, und zwar durch das Lucrum cessans, das ist, durch längere Entbehrung jenes allgemeinen und höheren Flores, der von dem richtigen Vollzuge des neuen Kulturgesetzes für die Landwirthschaft unzertrennbar ist; Allein! das Gute, das wir schon haben, den Segen, den wir durch die schon bestehenden landesherrlichen Kulturverordnungen mit Wonne über unsere Felder und Gauen verbreitet sehen, kann die Nichtannahme des neuen Kulturgesetzes dem Volke nicht mehr nehmen. Es wirken täglich und im Stillen fort die Verordnungen

a) über die Ablösung des Obereigenthumes (§.)

b) über die Fixirung der Zehenten und der sonstig unständigen Grundreichniße

c) über die Ablösung der ständigen Grundgefälle (§.) zunächst zwar nur für die Grundholden des Staates

d) über die Theilung der Gemeinheiten (§.)

e) über Beschränkung der Weidenschaften u. s. w. das gute Beispiel hier wirkt auf andere; die Folgen davon bleiben nicht aus, wir können dieses um so sicherer hoffen, als wir der Ueberzeugung sind, daß die Gerechtigkeit und die Beharrlichkeit Unsers allverehrten Königs Majestät, von dem Bayern, das vom Ihm so innig geliebte Bayern

mit den Worten des Dichters sagen kann: „O et Praesidium ot dulce Decus meum,“ über den buchstäblichen Vollzug der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde wachen werden.

# Inhalt.


| | | |
|---|---|---|
| Seite 1. | §. 1. | Blick auf die alte Landeskultur, und den alten Wohlstand Bayerns. |
| " 4. | §. 2. | Untergang derselben durch den 30jährigen, und die darauf gefolgten Kriege. |
| " 7. | §. 3. | Zustand Bayerns nach diesen Ereignissen — erste Sehnsucht nach dem alten Gute. |
| " 9. | §. 4. | Maaßregeln des Curfürstens Maximilian Emanuels zur Emporbringung der Landeskultur. |
| " 12. | §. 5. | Gleiche Maaßregeln durch Maximilian Joseph dem III. |
| " 15. | §. 6. | Fortsetzung. |
| " 19. | §. 7. | Ursachen, warum den ohngeachtet die Landeskultur keine raschen und allseitige Fortschritte machte. |
| " 21. | §. 8. | Kultursmaaßregeln Karl Theodors. |
| " 24. | §. 9. | Rückblick auf die Fortschritte der Landeskultur von 1723 bis 1799. |
| " 28. | §. 10. | Kultursmaaßregel Maximilian Josephs, als Curfürsten des IV., als König des I. |
| | | a) Durch den Vollzug der vorliegenden alten Kultursverordnungen, in so ferne sie noch anwendbar waren. |
| | | b) Durch bessere Bildung Seines Volkes. |
| | | c) Durch Freilassung der Hände, und um diese zu bewirken, |
| | | d) Durch Vermehrung des Grundeigenthums. |

# Inhalt.


Seite 31. §. 11. Welcher Mittel sich Maximilian Joseph zu seinem Werke bediente.

(Bereits angeregt v. Max. Joseph III.:)
- a) Auflösung der bisherigen Gütergebundenheit.
- b) Arrondirung der Güter.
- c) Abtheilung der Gemeinheiten und der Gemeindegründe.

(Angeregt u. z. Theil auch ausgeführt von Karl Theodor.:)
- d) Vermehrung der Masse des Grundeigenthumes.
- e) Endlich die Kolonisation.

» 33. §. 12. Von der Auflösung der Gütergebundenheit.

» 35. §. 13. Von der Arrondirung der Güter — zunächst eine wohlthätige Folge der ersten Maaßregel §. 12.

» 39. §. 14. Abtheilung der Gemeinheiten.

» 41. §. 15. Vermehrung der Masse des Grundeigenthums.
- a) Unmittelbar, durch die Erklärungen der Gemeindegründe, der Staatsrealitäten, der Klosterrealitäten, der Forstrechts-Entschädigungsantheile als Eigenthum, anfangs als bodenzinsiges, seit den 30. Sept. 1811 als ganz freies.
- b) Mittelbar, durch die gestattete Reluition des Obereigenthumes, und durch die Ablösbarkeit der Grundlasten.

» 44. §. 16. Wie diese Ablösbarkeit bewerkstelligt werde. Winke über ihre guten Folgen.

» 47. §. 17. Von der Kolonisation, so wie in der Anmerkung von dem Werthe der Kolonien.

» 50. §. 18. Maaßregel zur Sicherung des Vollzugs der Kultursverordnungen; und Angabe der Erfolge der Kultur.

» 51. §. 19. Wirkung der landesherrlichen Kultursbeispiele auf andere — Kulturen und Kolonisation zu Ebersberg.

Seite 58. §. 20. Entwurf des Kulturgesetzes von 1822 und dessen Schicksal.
» 62. §. 21. Betrachtungen über den vom Herrn Staatsrathe von Hazzi aufgestellten obersten Grundsatz einer guten Kulturs-Gesetzgebung, nämlich: „
Freiheit des Eigenthums, u.
Freiheit der Kultur, nebst Angabe, daß ihre Voraussetzungen auch in Bayern schon vorhanden seyen.
» 67. §. 22. Beispiel der Theilbarkeit des Grundbesitzes nach den Principien des Steuerdefinitivums — und Angabe, daß die Landeskultur in Bayern seit 1807 keine Rückschritte gemacht habe.
» 77. §. 23. Rückblick auf den Inhalt des I. Abschnittes, und Beantwortung der Frage, ob wir jetzt noch ein Kulturgesetz brauchen?
„ 81. §. 24. Schluß des I. Abschnittes, mit der Angabe dessen, was Landeskultur heiße,
a) in subjectiver } Hinsicht.
b) in objectiver }

## II. Abschnitt.

„ 85. §. 25. Inhalt des II. Abschnittes.
» 86. §. 26. Verpflanzung der römischen Emphyteusis nach Bayern, Alterirung der alten Zinsgüter durch dieselben, und Entstehung der Laudemien aus den — auf sie gegründeten Grundverträgen.
» 90. §. 27. Nachtheilige Folgen dieses Schrittes.
„ 92. §. 28. Ausartung des römischen — 2procentigen Laudemiums.
„ 93. §. 29. Schädlichkeit der Laudemien an sich, noch mehr aber nach ihrer Ausartung, indem sie dem Ackerbau die Be-

triebskapitalien ganz entziehen, oder doch sehr schwächen.
Seite 97. §. 30. Maaßregeln der Regierung gegen das Laudemialwesen.
» 100. §. 31. Wie es gegenwärtig gestaltet sey.
» 105. §. 32. Vorschlag, wie es — ohne Belästigung der Grundholden, ohne Beschädignng der Grundherrn in kurzer Zeit — also viel schneller als auf dem Weg der Reluition — entfernt werden könne, und was noch für andere Vortheile damit verbunden wären.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

(Beispiel zu Seite 67 § 22.)

# Grundsteuer-Kataster

wie auch

# Lagerbuch

über das

## gesammte Grundvermögen

im

## Steuerdistrikte Sachsenhausen.

Königlichen Landgerichts N. N.

Königlichen Rentamts N. N.

Verfaßt im Monate November 1817

von der

Königlichen unmittelbaren Steuer-Kataster Commission.

(L. S.)

N; Vorstand.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ortschaft Sachsenhausen im Steuerdistrikte Sachsenhausen.

Hausnumer 2. Eigenthümer. Pichelmayer. Johann Eberl.

| Laufende Numer. | Gegenstand. | Flächen-Inhalt Tagw. | Flächen-Inhalt Decim. | Bonitäts-Klasse. | Verhältnißzahl, o. steuerb. Ertrag | Einfache Rustikal-Steuer. fl. | kr. | hl | Zehentverhältniße. Einfache Zehentst. fl. | kr. | hl. | Zehent-Herr. | Folium des Umschreib-Katasters. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Wohn- und Oekonomie-Gebäude sammt Hofraum | — | 18 | 10 | 1,8 | — | 1 | 6 | | | | | |
| 10 | Hausgarten sammt Gemüßgarten . . . . | — | 33 | 10 | 3,3 | — | 3 | 2 | | | | | |
| 11 | Hausanger . . . . | 3 | 60 | 8 | 28,8 | — | 28 | 7 | | | | | |
| | Summe | 4 | 11 | — | 33,9 | — | 33 | 7 | | | | | |
| | Aecker. | | | | | | | | | | | | |
| 315 | Der Langacker . . . | 4 | 70 | 4 | 18,8 | — | 17 | — | — | 1 | 7 | $\frac{1}{3}$ Pfarrey. | |
| 317 | Der Anwandacker . | 1 | 08 | 7 | 7,6 | — | 6 | 7 | — | — | 6 | $\frac{1}{3}$ Sitz Mettenheim. | |
| 324 | Die große Breiten . | 6 | 17 | 6 | 37,0 | — | 33 | 2 | — | 3 | 6 | $\frac{1}{3}$ selbst. | |
| 341 | Der Sandberg . . | 5 | 80 | 3 | 17,4 | — | 15 | 5 | — | 1 | 6 | | |
| 15 | Die Gartenbreite . . | 4 | 08 | 5 | 20,4 | — | 18 | 3 | — | 2 | — | | |
| 396 | Das Moosland . . | 3 | 07 | 6 | 18,4 | — | 16 | 5 | — | 1 | 6 | | |
| | Summe | 24 | 90 | — | 119,6 | 1 | 47 | 6 | — | 11 | 7 | | |
| | Wiesen. | | | | | | | | | | | | |
| 609 | Kreuzwiese . . . . | 8 | 70 | 5 | 43,5 | — | 43 | 4 | | | | | |
| 619 | Die Seethalerin . . | 1 | 48 | 8 | 11,8 | — | 11 | 6 | | | | | |
| 625 | Die Angerwies . . . | 2 | 32 | 6 | 13,9 | — | 13 | 7 | | | | | |
| | Summe | 12 | 50 | — | 69,2 | 1 | 9 | 1 | | | | | |
| | Waldung. | | | | | | | | | | | | |
| 822 | Der Hardt . . . . | 7 | 35 | 2 | 14,7 | — | 14 | 6 | | | | | |
| 857 | Eglsee'r Holz . . . | 9 | 40 | 1 | 9,4 | — | 9 | 3 | | | | | |
| | Summe | 16 | 75 | — | 24,1 | — | 24 | 1 | | | | | |
| | Latus . | | | | | | | | | | | | |

königlichen Rentamts N. N. . . . .

Durch Uebergab von seinem Vater Melchior Eberl erhalten den 5. Jänner 1812. Gesammtanschlag 2050 fl.

| Dominikalverhältniße. Präſtationen aller Art. Benennung. | An Getreid. | | | | An Geld u. Geldanschl. | | | Einfache Dominikalsteuer. | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | S. | M. | V. | S. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | |
| A. | | | | | | | | | | | |
| Der ¼tel Pichelmayer-Hof. Gerichtsbar zum k. Landgericht. Leibrechtig zum k. Rentamt N. N. Reicht dorthin: | | | | | | | | | | | |
| Ordinär Scharwerkgeld . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | |
| Jagd Scharwerkgeld . . . . | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | |
| Brodbauerngeld . . . . . | — | — | — | — | — | 9 | 4 | — | — | — | |
| Futterhaber . . . . . . . | — | — | 1 | — | — | 10 | — | — | — | — | |
| Vogteyhaber . . . . . . | — | — | 2 | 1 | — | 22 | 4 | — | — | — | |
| Summe . | — | — | — | — | 3 | 12 | — | — | 3 | 2 | |
| Leibgeld nach 800 fl. Aestimation zu 10 Procent auf 2 Leib am 5 Jäner 1812 also 80 fl. hievon $\frac{1}{15}$tl | — | — | — | — | 5 | 20 | — | — | — | — | |
| Stift . . . . . . . . . | — | — | — | — | 18 | 22 | 4 | — | — | — | |
| Kuchendienst . . , . . . . | — | — | — | — | 2 | 48 | — | — | — | — | |
| Getreiddienst an Weitzen . . . | — | 2 | 1 | — | 4 | 30 | — | — | — | — | |
| » » Korn . . . | — | 2 | 1 | 2 | 3 | 10 | — | — | — | — | |
| » » Gerste . . . | — | 2 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | |
| » » Haber . . . | — | 4 | 2 | — | 3 | — | — | — | — | — | |
| Summe . | — | — | — | — | 39 | 10 | 4 | — | 39 | 1 | |
| Totale . | — | — | — | — | 42 | 22 | 4 | — | 42 | 3 | |
| Latus . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

*

Ortschaft Sachsenhausen im Steuerdistrikte Sachsenhausen

Hausnummer 2. Eigenthümer Pichelmayer.

| Laufende Nummer. | Gegenstand. | Flächen-Inhalt. Tagw. | Decim. | Bonitäts-Klasse. | Verhältnißzahl, o. steuerb. Ertrag | Einfache Rustikal-Steuer. fl. | kr. | hl. | Einfache Zehentsteu. fl. | kr. | hl. | Zehent-Herr. | Folium des Umschreib-Katasters. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | Recapitulation. | | | | | | | | | | | | |
| | Gebäude sammt Gärten und Hausanger . . | 4 | 11 | — | 33 , 9 | — | 33 | 7 | — | — | — | | |
| | Aecker . . . . . | 24 | 90 | — | 119 , 6 | 1 | 47 | 6 | — | 11 | 7 | | |
| | Wiesen . . . . . | 12 | 50 | — | 69 , 2 | 1 | 9 | 1 | — | — | — | | |
| | Waldung . . . . | 16 | 75 | — | 24 , 1 | — | 24 | 1 | — | — | — | | |
| | Summe . | 58 | 26 | — | 246 , 8 | 3 | 54 | 7 | — | 11 | 7 | | |
| | Dominikalsteuer . . | — | | — | | — | 42 | 3 | | | | | |
| | Rustikalsteuer . . . | — | — | — | | 3 | 12 | 4 | | | | | |
| B. | | | | | | | | | | | | | |
| 743 | Thannerwiese . . . | 14 | 70 | 2 | 29 , 4 | — | 29 | 3 | | | | | |
| | Summe per se . | | | | | | | | | | | | |
| | Dominikalsteuer . . | | | | | — | 5 | 7 | | | | | |
| | Rustikalsteuer . . . | | | | | — | 23 | 4 | | | | | |
| | Zusammenstellung. | | | | | | | | | | | | |
| | Lit. A. . . . | 58 | 26 | — | 246 , 8 | 3 | 12 | 4 | — | 11 | 7 | | |
| | Lit. B. . . . | 14 | 70 | — | 29 , 4 | — | 23 | 4 | — | — | — | | |
| | Totalbetrag . | 72 | 96 | - | 276 , 2 | 3 | 36 | — | — | 11 | 7 | | |
| | Latus . | | | | | | | | | | | | |

königlichen Rentamte . . . .

| Dominikalverhältniße. Prästationen aller Art. Benennungen. | An Getreid. S. | M. | V. | S. | An Geld u. Geldanschl. fl. | kr. | hl | Einfache Dominikalsteuer. fl. | kr. | hl. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. | | | | | | | | | | | |
| B. Die Thannerwiese. Gerichtsbar zum k. Landgericht. Reluirtes Eigenthum zum k. Rentamt. | | | | | | | | | | | Erkauft, vi Briefes dedato 25. Juni 1824 um 120 fl. |
| Scharwerkgeld . . . . . . . | — | — | — | — | — | 56 | 4 | | | | |
| Census . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | 17 | 3 | | | | |
| Gilthaber . . . . . . . . | 1 | 1 | — | — | 4 | 40 | — | | | | |
| Summe . | — | — | — | — | 5 | 53 | 7 | — | 5 | 7 | |
| Zu titr. A. . . . . . . . | — | — | — | — | 42 | 22 | 4 | — | 42 | 3 | |
| Zu titr. B. . . . . . . | — | — | — | — | 5 | 53 | 7 | — | 5 | 7 | |
| | | | | | 48 | 16 | 3 | — | 48 | 2 | |

# Abgaben.

| Laufender Plan-Numer. | Gegenstand. | Flächen-Inhalt Tagw. | Flächen-Inhalt Decim. | Bonität s-Klasse | Verhältnißzahl. | Sumarischer Betrag der zu repartirenden Reichnissen in Geld und Geldanschlag. fl. | kr. | hl. | Repartition: Gerichtsherrliche Gefälle. In Geld. Ordinär Scharwerkgeld. fl. | kr. | hl. | Jagd Scharwerkgeld. fl. | kr. | hl. | Brodbauerngeld. fl. | kr. | hl. | 2c. 2c. fl. | kr. | hl. | In Getreid. Futter-Haber. S | M | V | S | Vogtey-Haber. S | M | V | S |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lit. A | Der ¾tel Pichelmayerhof, Gerichtsbar z. k. Landgericht und leibrechtig zum k. Rentamt N. N. Mit Gebäuden Hofraum und Garten . . . . | 58 | 26 | — | 246 , 8 | 42 | 22 | 4 | 2 | — | — | — | 30 | — | — | 9 | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 2 | 1 |
| | Hievon trefen die einzelnen Parzellen, als: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Gebäude und Hofraum | — | 18 | 10 | 1 , 8 | — | 18 | 5 | — | 1 | — | — | — | — | — | 7 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | Haus sammt Gemüßgarten | — | 33 | 10 | 3 , 3 | — | 34 | — | — | 1 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | Hausanger . . . . | 3 | 60 | 8 | 28 , 8 | 4 | 56 | 6 | — | 17 | 4 | — | 14 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 315 | Langacker . . . . . | 4 | 70 | 4 | 18 , 8 | 3 | 13 | 6 | — | 10 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — |
| 317 | Anwandacker . . . . | 1 | 08 | 7 | 7 , 6 | 1 | 18 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — |
| 324 | Großbreiten . . . . | 6 | 17 | 6 | 37 , 0 | 6 | 21 | 1 | — | 15 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — |
| 341 | Sandberg . . . . . | 5 | 80 | 3 | 17 , 4 | 2 | 59 | 2 | — | 4 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 15 | Gartenbreiten . . . | 4 | 08 | 5 | 20 , 4 | 3 | 30 | 1 | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 |
| 396 | Moosland . . . . . | 3 | 07 | 6 | 18 , 4 | 3 | 9 | 5 | — | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 |
| 609 | Kreutzwiese . . . . | 8 | 70 | 5 | 43 , 5 | 7 | 28 | — | — | 35 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 619 | Die Seethallerin . . | 1 | 48 | 8 | 11 , 8 | 2 | 1 | 4 | — | — | — | — | 7 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 625 | Angerwiese . . . . | 2 | 32 | 6 | 13 , 9 | 2 | 23 | 2 | — | 8 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 822 | Der Hardt . . . . | 7 | 35 | 2 | 14 , 7 | 2 | 31 | 3 | — | — | — | — | 8 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 857 | Egelsee's-Holz . . . | 9 | 40 | 1 | 9 , 4 | 1 | 36 | 7 | — | 5 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Summe Litr. A, | 58 | 26 | — | 246 , 8 | 42 | 22 | 4 | 2 | — | — | — | 30 | — | — | 9 | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 2 | 1 |

# Repartitions-Tabelle

des summarischen Betrages.

| Grundherrliche und zinsherrliche Gefälle. In Geld. | | | | | | | | | In Getreid. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Nachweisung der repartirten | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stift. | | | Kuchendienst. | | | ꝛc. ꝛc. | | | Waitzen. à 12 fl. | | | | Korn. à 8 fl. | | | | Gerste. à 6 fl. | | | | Haber. à 4 fl. | | | | ꝛc. ꝛc. | | | | Laudemialquote. | | | Dominicalsteuer. | | | Rusticalsteuer. | | | Zehentsteuer. | | |
| fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | S | M | V | S | S | M | V | S | S | M | V | S | S | M | V | S | S | M | V | S | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. |
| 18 | 22 | 4 | 2 | 48 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 1 | 2 | — | 2 | — | — | — | 4 | 2 | — | — | — | — | — | 5 | 20 | — | — | 42 | 3 | 3 | 12 | 4 | — | 11 | 7 |
| — | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 3 | — | — | 2 | — | 1 | 4 | — | — | — |
| — | 14 | 6 | — | 13 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 2 | — | — | 5 | — | 2 | 5 | — | — | — |
| 3 | 17 | 2 | — | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 37 | 3 | — | 5 | — | — | 23 | 7 | — | — | — |
| — | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | — | — | — | 3 | 2½ | — | — | — | — | — | 24 | 3 | — | 3 | 2 | — | 13 | 6 | — | 1 | 7 |
| — | 13 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 7 | — | 1 | 2 | — | 5 | 5 | — | — | 6 |
| 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 2 | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 48 | — | — | 6 | 3 | — | 26 | 7 | — | 3 | 6 |
| — | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 2 | 2 | 1 | — | — | — | — | — | 22 | 4 | — | 3 | — | — | 12 | 5 | — | 1 | 6 |
| — | 48 | 3 | — | 22 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | ½ | — | — | — | — | — | 26 | 4 | — | 3 | 4 | — | 14 | 7 | — | 2 | — |
| — | 30 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 3 | — | — | 3 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 23 | 7 | — | 3 | 1 | — | 13 | 4 | — | 1 | 6 |
| 5 | 5 | 2 | — | 50 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 56 | 3 | — | 7 | 4 | — | 36 | — | — | — | — |
| 1 | 32 | 5 | — | 6 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | 2 | — | 2 | — | — | 9 | 6 | — | — | — |
| 1 | 26 | 7 | — | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | 2 | 3 | — | 11 | 4 | — | — | — |
| 1 | 55 | 5 | — | 8 | 4 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 19 | — | — | 2 | 4 | — | 12 | 2 | — | — | — |
| 1 | 11 | 7 | — | 7 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 2 | — | 1 | 5 | — | 7 | 6 | — | — | — |
| 18 | 22 | 4 | 2 | 48 | — | — | — | — | — | 2 | 1 | — | — | 2 | 1 | 2 | — | 2 | — | — | — | 4 | 2 | — | — | — | — | — | 5 | 20 | — | — | 42 | 3 | 3 | 12 | 4 | — | 11 | 7 |

# Ablösungs-Tabelle für Dominikal-Reichnisse im Getreid.

| Betrag. | | | | Weitzen á 15 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit 20 | | | Kapitalisirt mit 25 | | | Korn á 11 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit 20 | | | Kapitalisirt mit 25 | | | Gerste á 9 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt. mit 20 | | | Kapitalisirt. mit 25 | | | Haber á 5 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt. mit 20 | | | Kapitalisirt. mit 25 | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S | M | V. | E | fl. | kr. | pf | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | |
| — | — | — | ¼ | — | 2 | 1⅜ | — | 46 | 3½ | — | 58 | 2⅜ | — | 1 | 2⅞ | — | 34 | 1½ | — | 42 | 3⅞ | — | 1 | 1⅝ | — | 28 | ½ | — | 35 | ⅝ | — | — | 3⅛ | — | 15 | 2½ | — | 19 | 2⅛ | Die Getreidpreise werden, wenn das neue Kulturgesetz in Wirksamkeit tritt, für jedes einzelne Ablösungsgesuch anders; solche Tabellen also überflüssig. — — |
| — | — | — | ½ | — | 4 | 2¾ | 1 | 33 | 3 | 1 | 57 | ¾ | — | 3 | 1¾ | 1 | 8 | 3 | 1 | 25 | 3¾ | — | 2 | 3¼ | — | 56 | 1 | 1 | 10 | 1½ | — | 1 | 2¼ | — | 31 | 1 | — | 39 | ¼ | |
| — | — | — | ¾ | — | 7 | ⅛ | 2 | 20 | 2½ | 2 | 55 | 3⅛ | — | 5 | ⅝ | 1 | 43 | ½ | 2 | 8 | 3⅝ | — | 4 | ⅞ | 1 | 24 | 1½ | 1 | 45 | 1⅞ | — | 2 | 1⅜ | — | 46 | 3½ | — | 58 | 2⅜ | |
| — | — | — | 1 | — | 9 | 1½ | 3 | 7 | 2 | 3 | 54 | 1½ | — | 6 | 3½ | 2 | 17 | 2 | 2 | 51 | 3½ | — | 5 | 2½ | 1 | 52 | 2 | 2 | 20 | 2½ | — | 3 | ½ | 1 | 2 | 2 | 1 | 18 | ½ | |
| — | — | — | 2 | — | 18 | 3 | 6 | 15 | — | 7 | 48 | 3 | — | 13 | 3 | 4 | 35 | — | 5 | 43 | 3 | — | 11 | 1 | 3 | 45 | — | 4 | 41 | 1 | — | 6 | 1 | 2 | 5 | — | 2 | 36 | 1 | |
| — | — | — | 3 | — | 28 | ½ | 9 | 22 | 2 | 11 | 43 | ½ | — | 20 | 2½ | 6 | 52 | 2 | 8 | 35 | 2½ | — | 16 | 3½ | 5 | 37 | 2 | 7 | 1 | 3½ | — | 9 | 1½ | 3 | 7 | 2 | 3 | 54 | 1½ | |
| — | — | 1 | — | — | 37 | 2 | 12 | 30 | — | 15 | 37 | 2 | — | 27 | 2 | 9 | 10 | — | 11 | 27 | 2 | — | 22 | 2 | 7 | 30 | — | 9 | 22 | 2 | — | 12 | 2 | 4 | 10 | — | 5 | 12 | 2 | |
| — | — | 1 | 1 | — | 46 | 3½ | 15 | 37 | 2 | 19 | 31 | 3½ | — | 34 | 1½ | 11 | 27 | 2 | 14 | 19 | 1½ | — | 28 | ½ | 9 | 22 | 2 | 11 | 43 | ½ | — | 15 | 2½ | 5 | 12 | 2 | 6 | 30 | 2½ | |
| — | — | 1 | 2 | — | 56 | 1 | 18 | 45 | — | 23 | 26 | 1 | — | 41 | 1 | 13 | 45 | — | 17 | 11 | 1 | — | 33 | 3 | 11 | 15 | — | 14 | 3 | 3 | — | 18 | 3 | 6 | 15 | — | 7 | 48 | 3 | |
| — | — | 1 | 3 | 1 | 5 | 2½ | 21 | 52 | 2 | 27 | 20 | 2½ | — | 48 | ½ | 16 | 2 | 2 | 20 | 3 | ½ | — | 39 | 1½ | 13 | 7 | 2 | 16 | 24 | 1½ | — | 21 | 3½ | 7 | 17 | 2 | 9 | 6 | 3½ | |
| — | — | 2 | — | 1 | 15 | — | 25 | — | — | 31 | 15 | — | — | 55 | — | 18 | 20 | — | 22 | 55 | — | — | 45 | — | 15 | — | — | 18 | 45 | — | — | 25 | — | 8 | 20 | — | 10 | 25 | — | |
| — | — | 2 | 1 | 1 | 24 | 1½ | — | — | — | 35 | 9 | 1½ | 1 | 1 | 3½ | — | — | — | 25 | 46 | 3½ | — | 50 | 2½ | — | — | — | 21 | 5 | 2½ | — | 28 | ½ | — | — | — | 11 | 43 | ½ | |
| — | — | 2 | 2 | 1 | 33 | 3 | — | — | — | 39 | 3 | 3 | 1 | 8 | 3 | — | — | — | 28 | 38 | 3 | — | 56 | 1 | — | — | — | 23 | 26 | 1 | — | 31 | 1 | — | — | — | 13 | 1 | 1 | |
| — | — | 2 | 3 | 1 | 43 | ½ | — | — | — | 42 | 58 | ½ | 1 | 15 | 2½ | — | — | — | 31 | 30 | 2½ | 1 | 1 | 3½ | — | — | — | 25 | 46 | 3½ | — | 34 | 1½ | — | — | — | 14 | 19 | 1½ | |
| — | — | 3 | — | 1 | 52 | 2 | — | — | — | 46 | 52 | 2 | 1 | 22 | 2 | — | — | — | 34 | 22 | 2 | 1 | 7 | 2 | — | — | — | 28 | 7 | 2 | — | 37 | 2 | — | — | — | 15 | 37 | 2 | |
| — | — | 3 | 1 | 2 | 1 | 3½ | — | — | — | 50 | 46 | 3½ | 1 | 29 | 1½ | — | — | — | 37 | 14 | ½ | 1 | 13 | ½ | — | — | — | 30 | 28 | ½ | — | 40 | 2½ | — | — | — | 16 | 55 | 2½ | |
| — | — | 3 | 2 | 2 | 11 | 1 | — | — | — | 54 | 41 | 1 | 1 | 36 | 1 | — | — | — | 40 | 6 | 1 | 1 | 18 | 3 | — | — | — | 32 | 48 | 3 | — | 43 | 3 | — | — | — | 18 | 13 | 3 | |
| — | — | 3 | 3 | 2 | 20 | 2½ | — | — | — | 58 | 35 | — | 1 | 43 | ½ | — | — | — | 42 | 58 | ½ | 1 | 24 | 1½ | — | — | — | 35 | 9 | 1½ | — | 46 | 3½ | — | — | — | 19 | 31 | 3½ | |
| — | 1 | — | — | 2 | 30 | — | — | — | — | 62 | 30 | — | 1 | 50 | — | — | — | — | 45 | 50 | — | 1 | 30 | — | — | — | — | 37 | 30 | — | — | 50 | — | — | — | — | 20 | 50 | — | |
| — | 1 | — | 1 | 2 | 39 | 1½ | — | — | — | 66 | 24 | 1½ | 1 | 56 | 3½ | — | — | — | 48 | 41 | 3½ | 1 | 35 | 2½ | — | — | — | 39 | 50 | 2½ | — | 53 | ½ | — | — | — | 22 | 8 | ½ | |
| — | 1 | — | 2 | 2 | 48 | 3 | — | — | — | 70 | 18 | 3 | 2 | 3 | 3 | — | — | — | 51 | 33 | 3 | 1 | 41 | 1 | — | — | — | 42 | 11 | 1 | — | 56 | 1 | — | — | — | 23 | 26 | 1 | |
| — | 1 | — | 3 | 2 | 58 | ½ | — | — | — | 74 | 13 | ½ | 2 | 10 | 2½ | — | — | — | 54 | 25 | 2½ | 1 | 46 | 3½ | — | — | — | 44 | 31 | 3½ | — | 59 | 1½ | — | — | — | 24 | 44 | 1½ | |

| Betrag. | | | | Weitzen á 15 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Korn á 11 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Gerste á 9 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Haber á 5 fl. pr. Schäffel. | | | Kapitalisirt mit | | | | | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | 20 | | | 25 | | | | | | 20 | | | 25 | | | | | | 20 | | | 25 | | | | | | 20 | | | 25 | | | |
| S | M | V. | S | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | |
| — | 1 | 1 | — | 3 | 7 | 2 | — | — | — | 78 | 7 | 2 | 2 | 17 | 2 | — | — | — | 57 | 17 | 2 | 1 | 52 | 2 | — | — | — | 46 | 52 | 2 | 1 | 2 | 2 | — | — | — | 26 | 2 | 2 | |
| — | 1 | 1 | 1 | 3 | 16 | 3½ | — | — | — | 82 | 1 | 3½ | 2 | 24 | ½ | — | — | — | 60 | 9 | ½ | 1 | 58 | ½ | — | — | — | 49 | 13 | ½ | 1 | 5 | 2½ | — | — | — | 27 | 20 | 2½ | |
| — | 1 | 1 | 2 | 3 | 26 | 1 | — | — | — | 85 | 56 | 1 | 2 | 31 | 1 | — | — | — | 63 | 1 | 1 | 2 | 3 | 3 | — | — | — | 51 | 33 | 3 | 1 | 8 | 3 | — | — | — | 28 | 38 | 3 | |
| — | 1 | 1 | 3 | 3 | 35 | 2½ | — | — | — | 89 | 50 | 2½ | 2 | 38 | ½ | — | — | — | 65 | 53 | ½ | 2 | 9 | ½ | — | — | — | 53 | 54 | ½ | 1 | 11 | 3½ | — | — | — | 29 | 56 | 3½ | |
| — | 1 | 2 | — | 3 | 45 | — | — | — | — | 93 | 45 | — | 2 | 45 | — | — | — | — | 68 | 45 | — | 2 | 15 | — | — | — | — | 56 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | — | — | 31 | 15 | — | |
| — | 1 | 2 | 1 | 3 | 54 | 1½ | — | — | — | 97 | 39 | 1½ | 2 | 51 | 3½ | — | — | — | 71 | 36 | 3½ | 2 | 20 | 2½ | — | — | — | 58 | 35 | 2½ | 1 | 18 | ½ | — | — | — | 32 | 33 | ½ | |
| — | 1 | 2 | 2 | 4 | 3 | 3 | — | — | — | 101 | 33 | 3 | 2 | 58 | 3 | — | — | — | 74 | 28 | 3 | 2 | 26 | 1 | — | — | — | 60 | 56 | 1 | 1 | 21 | 1 | — | — | — | 33 | 51 | 1 | |
| — | 1 | 2 | 3 | 4 | 13 | ½ | — | — | — | 105 | 28 | ½ | 3 | 5 | 2½ | — | — | — | 77 | 20 | 2½ | 2 | 31 | 3½ | — | — | — | 63 | 16 | 3½ | 1 | 24 | 1½ | — | — | — | 35 | 9 | ½ | |
| — | 1 | 3 | — | 4 | 22 | 2 | — | — | — | 109 | 22 | 2 | 3 | 12 | 2 | — | — | — | 80 | 12 | 2 | 2 | 37 | 2 | — | — | — | 65 | 37 | 2 | 1 | 27 | 2 | — | — | — | 36 | 27 | 2 | |
| — | 1 | 3 | 1 | 4 | 31 | 3½ | — | — | — | 113 | 16 | 3½ | 3 | 19 | 1½ | — | — | — | 83 | 4 | 1½ | 2 | 43 | ½ | — | — | — | 67 | 58 | ½ | 1 | 30 | 2½ | — | — | — | 37 | 45 | 2½ | |
| — | 1 | 3 | 2 | 4 | 41 | 1 | — | — | — | 117 | 11 | 1 | 3 | 26 | 1 | — | — | — | 85 | 56 | 1 | 2 | 48 | 3 | — | — | — | 70 | 18 | 3 | 1 | 33 | 3 | — | — | — | 39 | 3 | 3 | |
| — | 1 | 3 | 3 | 4 | 50 | 2½ | — | — | — | 121 | 5 | 2½ | 3 | 33 | ½ | — | — | — | 88 | 48 | ½ | 2 | 54 | 1½ | — | — | — | 72 | 39 | 1½ | 1 | 36 | 3½ | — | — | — | 40 | 21 | 3½ | |
| — | 2 | — | — | 5 | — | — | — | — | — | 125 | — | — | 3 | 40 | — | — | — | — | 91 | 40 | — | 3 | — | — | — | — | — | 75 | — | — | 1 | 40 | — | — | — | — | 41 | 40 | — | |
| — | 3 | — | — | 7 | 30 | — | — | — | — | 187 | 30 | — | 5 | 30 | — | — | — | — | 137 | 30 | — | 4 | 30 | — | — | — | — | 112 | 30 | — | 2 | 30 | — | — | — | — | 62 | 30 | — | |
| — | 4 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | 250 | — | — | 7 | 20 | — | — | — | — | 183 | 20 | — | 6 | — | — | — | — | — | 150 | — | — | 3 | 20 | — | — | — | — | 83 | 20 | — | |
| — | 5 | — | — | 12 | 30 | — | — | — | — | 312 | 30 | — | 9 | 10 | — | — | — | — | 229 | 10 | — | 7 | 30 | — | — | — | — | 187 | 30 | — | 4 | 10 | — | — | — | — | 104 | 10 | — | |
| 1 | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 375 | — | — | 11 | — | — | — | — | — | 275 | — | — | 9 | — | — | — | — | — | 225 | — | — | 5 | — | — | — | — | — | 125 | — | — | |
| 2 | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | 750 | — | — | 22 | — | — | — | — | — | 550 | — | — | 18 | — | — | — | — | — | 450 | — | — | 10 | — | — | — | — | — | 250 | — | — | |
| 3 | — | — | — | 45 | — | — | — | — | — | 1125 | — | — | 33 | — | — | — | — | — | 825 | — | — | 27 | — | — | — | — | — | 675 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | 375 | — | — | |
| 4 | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | 1500 | — | — | 44 | — | — | — | — | — | 1100 | — | — | 36 | — | — | — | — | — | 900 | — | — | 20 | — | — | — | — | — | 500 | — | — | |
| 5 | — | — | — | 75 | — | — | — | — | — | 1875 | — | — | 55 | — | — | — | — | — | 1375 | — | — | 45 | — | — | — | — | — | 1125 | — | — | 25 | — | — | — | — | — | 625 | — | — | |

Schinne

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Rückblicke auf die Landes-Cultur im Königreiche Bayern

München 1828

Bavar. 2292 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377877-8